



Häufig gestellte Fragen zu ORGANIC RULES

Vorwort

Dieses Dokument enthält Fragen und Antworten zu den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/848 und ihres abgeleiteten Rechts.

Dieses Dokument wird nur von den Kommissionsdienststellen zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt und ist kein rechtsverbindliches Dokument. Im Falle eines Rechtsstreits, der das Unionsrecht betrifft, ist es letztlich Sache des Europäischen Gerichtshofs, das anwendbare Unionsrecht endgültig auszulegen.

Es ist wichtig zu betonen, dass die Antworten auf spezifische schriftliche Fragen gerichtet sind, die in diesem Dokument zusammengefasst wurden und innerhalb des begrenzten Kontexts jeder Frage gelesen werden müssen.

Dieses Dokument wird regelmäßig aktualisiert und auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse veröffentlicht:

https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/farming/organic-Landwirtschaft/Bio-glance_de

Letzte Aktualisierung: 12. Mai 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1. Subject matter, scope, definitions	3
2. Labelling and logo	12
3. Certification system	21
4. Production rules	28
4.1. GENERAL PRODUCTION RULES	28
4.2. PLANT PRODUCTION RULES	30
4.2.1. plant reproductive material	40
4.3. livestock production rules	53
4.4. aquaculture production rules: algae and aquatic animals	67
4.5. food	76
4.6. FEED	80
4.7. WINE	81
4.8. YEAST	81
4.9. SALT	81
5. Transitional measures	82
Appendix Legislation References	83

1. GEGENSTAND, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

ANWENDUNGSBEREICH,

1) Können Nahrungsergänzungsmittel biologisch sein?

Nahrungsergänzungsmittel sind Lebensmittel gemäß der Definition des Artikels 2 Buchstabe j der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (Allgemeines Lebensmittelrecht). Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 definiert den Anwendungsbereich der ökologischen/biologischen Rechtsvorschriften wie folgt: *„die folgenden in Anhang I des AEUV aufgeführten Erzeugnisse aus der Landwirtschaft, einschließlich der Aquakultur und der Imkerei, sowie von Erzeugnissen, die aus diesen Erzeugnissen stammen, sofern diese Erzeugnisse hergestellt, zubereitet, etikettiert, vertrieben, in die Union eingeführt oder aus der Union ausgeführt werden sollen:*

- (a) lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial;*
- (b) landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse zur Verwendung als Lebensmittel;*
- (c) Fütterung.*

Diese Verordnung gilt auch für bestimmte andere Erzeugnisse, die eng mit der Landwirtschaft verbunden sind, die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführt sind, wenn sie hergestellt, zubereitet, gekennzeichnet, vertrieben, in Verkehr gebracht, in die Union eingeführt oder aus der Union ausgeführt werden sollen. ÄHM.

Daher fallen nur Nahrungsergänzungsmittel aus landwirtschaftlichen Zutaten in den Anwendungsbereich der Bio-Verordnung und können als ökologisch/biologisch gekennzeichnet werden.

Nahrungsergänzungsmittel, die aus Vitaminen und Mineralstoffen hergestellt werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich der EU -Bio- Rechtsvorschriften und können nicht als ökologisch gekennzeichnet werden.

2) Kann Kombucha auch als „Scoby“ bezeichnet werden?

Kombucha-Kultur oder Scoby ist eine symbiotische Kolonie von Bakterien und Hefe.

Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse zur Verwendung als Lebensmittel und Hefe fallen in den Anwendungsbereich der EU -Rechtsvorschriften für ökologische/biologische Erzeugnisse gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848. Daher können Kombucha-Tee und Scoby als ökologisch zertifiziert werden, sofern die Regeln für die Herstellung und Kennzeichnung verarbeiteter Lebensmittel eingehalten werden.

Anhang II Teil IV Nummer 2.2.2. der Verordnung (EU) 2018/848 erlaubt die Verwendung von *„Zubereitungen von Mikroorganismen und Lebensmittelenzymen, die*

normalerweise in der Lebensmittelverarbeitung verwendet werden".

Wenn Kombucha-Tee durch Zugabe von Bio-Tee eine Zubereitung von Hefe und Mikroorganismen und Enzymen hergestellt wird, die als gewöhnlich in der Lebensmittelverarbeitung verwendet werden könnten, kann das Getränk als biologisch zertifiziert werden.

Wird jedoch Kombucha-Tee durch Zugabe von Scoby (Hefe und Bakterien) als Zutat hergestellt, muss das Scoby (als Zutat) den Produktionsvorschriften für ökologische/biologische Hefe gemäß Anhang II Teil VII der Verordnung (EU) 2018/848 entsprechen. Wenn die Regeln für die Herstellung von Bio-Hefe eingehalten werden, kann der Scoby als Bio-zertifiziert und als Zutat bei der Herstellung von Bio-Getränken zugesetzt werden. Als Ergebnis können Kombucha-Tee und Scoby als ökologisch zertifiziert werden, sofern die Regeln für die Herstellung von ökologischen/biologischen verarbeiteten Lebensmitteln eingehalten und eingehalten werden.

3) Kann der Begriff „bio“ auf dem Etikett von Waschmitteln verwendet werden?

Der Anwendungsbereich der EU -Rechtsvorschriften für ökologische/biologische Erzeugnisse ist in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 festgelegt und erstreckt sich auf unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse zur Verwendung als Lebensmittel.

Waschmittel sind keine unverarbeiteten oder verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zur Verwendung als Lebensmittel, weshalb Waschmittel nicht in den Anwendungsbereich der EU -Bio-Rechtsvorschriften fallen und weder als ökologisch/biologisch zertifiziert noch mit dem EU-Bio-Logo gekennzeichnet oder beworben werden können.

In Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 heißt es jedoch: *„Insbesondere können die in Anhang IV aufgeführten Begriffe und deren Derivate und Verkleinerungsmittel wie „Bio“ und „Öko“ allein oder in Kombination in der gesamten Union und in jeder in diesem Anhang aufgeführten Sprache für die Kennzeichnung und Werbung von Erzeugnissen gemäß Artikel 2 Absatz 1 verwendet werden, die dieser Verordnung entsprechen.“*

Darüber hinaus sieht Artikel 30 Absatz 2 vor: *„Für die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Erzeugnisse dürfen die in Absatz 1 genannten Begriffe in der Union in keiner der in Anhang IV aufgeführten Sprachen für die Etikettierung, Werbemittel oder Handelspapiere eines Erzeugnisses verwendet werden, das dieser Verordnung nicht entspricht.“*

Darüber hinaus dürfen keine Begriffe, einschließlich Begriffe, die in Marken- oder Firmennamen verwendet werden, oder Praktiken bei der Etikettierung oder Werbung verwendet werden, wenn sie geeignet sind, den Verbraucher oder Benutzer irreführen, indem sie darauf hindeuten, dass ein Produkt oder seine Inhaltsstoffe dieser Verordnung entsprechen.“

Die EU -Rechtsvorschriften für ökologische/biologische Erzeugnisse stehen daher der Verwendung von Begriffen, die sich auf die ökologische/biologische Produktion beziehen, wie z. B. „Bio“ oder „Öko“, in Erzeugnissen, die nicht mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Verbindung stehen oder nicht in den Anwendungsbereich der EU -Rechtsvorschriften über ökologische/biologische Erzeugnisse fallen, oder immer dann, wenn sie nicht geeignet sind, die Verbraucher irrezuführen, nicht entgegen.

4) Können alkoholische Getränke als Bio zertifiziert werden?

In der Europäischen Union unterliegen alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol der Verordnung (EU) 2019/787 (EG) (Verordnung über Spirituosen). Darüber hinaus gelten Spirituosen wie alle alkoholischen Getränke als Lebensmittel und unterliegen allgemeinen und sektorspezifischen Lebensmittelvorschriften.

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 wird der Anwendungsbereich der EU -Bio-Rechtsvorschriften wie folgt festgelegt: *„Diese Verordnung gilt für die folgenden in Anhang I des AEUV aufgeführten Erzeugnisse aus der Landwirtschaft, einschließlich der Aquakultur und der Imkerei, sowie für Erzeugnisse mit Ursprung aus diesen Erzeugnissen, wenn diese Erzeugnisse hergestellt, zubereitet, etikettiert, vertrieben, in Verkehr gebracht, in die Union eingeführt oder aus der Union ausgeführt werden sollen:*

- (a) lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial;*
- (b) landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse zur Verwendung als Lebensmittel;*
- (c) Fütterung;*

Diese Verordnung gilt auch für bestimmte andere Erzeugnisse, die eng mit der Landwirtschaft verbunden sind, die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführt sind, wenn sie hergestellt, zubereitet, gekennzeichnet, vertrieben, in Verkehr gebracht, in die Union eingeführt oder aus der Union ausgeführt werden sollen.“

Spirituosen werden aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2018/848 fallen. Daher können Spirituosen als ökologisch/biologisch zertifiziert werden, sofern die Verarbeitung solcher Lebensmittel den in den oben genannten EU -Bio-Rechtsvorschriften festgelegten Regeln und Grundsätzen für die Verarbeitung von ökologischen/biologischen Lebensmitteln entspricht.

5) Kann ein Dünger als organisch zertifiziert werden?

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 sind die Erzeugnisse aufgeführt, die in den Anwendungsbereich der EU -Bio-Rechtsvorschriften fallen, und Düngemittel sind nicht in dieser Produktliste aufgeführt und können daher nicht als ökologisch/biologisch zertifiziert werden.

Sie können jedoch als Input für die ökologische/biologische Produktion verwendet

werden, und gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 kann die Kommission bestimmte Düngemittel zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zulassen und in eine beschränkte Liste aufnehmen. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission enthält die Liste der Düngemittel, die für die ökologische/biologische Produktion in der EU verwendet werden können.

Darüber hinaus schreibt Artikel 9 Absatz 3 vor, dass *„für die in den Artikeln 24 und 25 sowie in Anhang II genannten Zwecke und Verwendungszwecke nur Erzeugnisse und Stoffe verwendet werden dürfen, die gemäß diesen Bestimmungen zugelassen wurden, sofern ihre Verwendung in der nicht ökologischen/biologischen Produktion auch im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und gegebenenfalls im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften auf der Grundlage des Unionsrechts zugelassen wurde.“*

Daher ist es wichtig, sich an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats zu wenden, in dem das Produkt vermarktet und verwendet wird.

Eine Liste dieser Behörden wird pro Mitgliedstaat unter folgendem Link bereitgestellt:

https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/farming/organic-farming/becoming-bio-landwirt/organics-country_de

Schließlich sieht Artikel 31 der Verordnung (EU) 2018/848 die Möglichkeit vor, einen Verweis zu verwenden, aus dem hervorgeht, dass gemäß den Artikeln 9 und 24 zugelassene Düngemittel zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 zugelassen wurden. Die genannte Bestimmung sieht eine freiwillige Kennzeichnungsoption vor, für die Unternehmer zuständig sind, die Düngemittel verkaufen, wie sie für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind.

6) Können Pilze als biologisch zertifiziert werden?

Pilze fallen unter den Anwendungsbereich der EU -Bio-Rechtsvorschriften. Pilze gelten als Pflanzen im Sinne der EU -Bio-Rechtsvorschriften, auch wenn Pilze gemäß der geltenden biologischen Klassifizierung keine Pflanzen sind.

Daher gelten die allgemeinen Vorschriften für die Pflanzenproduktion gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 und die spezifischen Vorschriften in Anhang II Teil 1 Nummer 2.1.

7) Kann das EU-Bio-Logo auf Bio-Shea Butter-Creme verwendet werden?

Die Verordnung (EU) 2018/848 gilt für Erzeugnisse aus der Landwirtschaft, einschließlich der Aquakultur, die zur Verwendung als Lebens- oder Futtermittel bestimmt sind.

Daher kann Kosmetika weder als ökologisch gemäß der Verordnung (EU) 2018/848

zertifiziert noch mit dem EU-Bio-Logo gekennzeichnet oder beworben werden.

Die Herstellung und Kennzeichnung von Biokosmetik ist auf EU-Ebene nicht geregelt. In diesem Zusammenhang könnten die Mitgliedstaaten über nationale Rechtsvorschriften verfügen. Daher ist es wichtig, sich in dieser Angelegenheit an die nationalen Behörden zu wenden. Eine Liste dieser Behörden wird pro Mitgliedstaat unter folgendem Link bereitgestellt:

https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/farming/organic-farming/becoming-bio-landwirt/organics-country_de

8) Können getrocknete Tabakblätter als biologisch zertifiziert werden?

Nein. getrocknete Tabakblätter sind ein verarbeitetes Erzeugnis, das nicht als Lebens- oder Futtermittel verwendet werden kann und daher gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 nicht als ökologisch/biologisch zertifiziert werden kann.

Darüber hinaus verbietet Art. 13 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2014/40/EU, selbst wenn die Mitgliedstaaten über nationale Rechtsvorschriften oder private Normen verfügen, die Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen mit jeglichen Elementen oder Merkmalen, die darauf schließen lassen, dass ein bestimmtes Tabakerzeugnis ökologische Eigenschaften hat.

9) Kann Spirulina als biologisch zertifiziert werden?

Ja, ja. Spirulina wird traditionell als blaugrüne Mikroalgen der Gattungen *Arthrospira* identifiziert¹. Algen sind landwirtschaftliche Erzeugnisse und fallen somit gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848 in den Anwendungsbereich der EU-Rechtsvorschriften für ökologische/biologische Erzeugnisse.

Die Verordnung (EU) 2018/848 bezieht sich auf Algen, insbesondere in Anhang II Teil III Nummer 2, in dem Anforderungen an Algen festgelegt sind und Folgendes festgelegt ist: *„Zusätzlich zu den allgemeinen Produktionsvorschriften der Artikel 9, 10, 11 und 15 und gegebenenfalls in Abschnitt 1 dieses Teils gelten die Vorschriften dieses Abschnitts für die ökologische/biologische Sammlung und Erzeugung von Algen. Diese Vorschriften gelten sinngemäß für die Herstellung von Phytoplankton.“*

10) Gibt es die Möglichkeit, ätherische Öle unabhängig von ihrer Endverwendung als organisch zu zertifizieren?

Ja, ja. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 umfasst die Verordnung (EU) 2018/848 *„bestimmte andere in engem Zusammenhang mit der Landwirtschaft stehende Erzeugnisse gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung, wenn sie hergestellt, zubereitet, gekennzeichnet, vertrieben, in Verkehr gebracht, in die Union eingeführt oder aus der Union ausgeführt werden sollen“*. Ätherische Öle sind in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/848 aufgeführt und fallen daher in den Anwendungsbereich

¹<http://www.fao.org/3/a-az386e.pdf>

der EU-Rechtsvorschriften für ökologische/biologische Erzeugnisse. Folglich können diese Erzeugnisse unabhängig von ihrer Endverwendung als ökologisch/biologisch zertifiziert werden, sofern alle geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Beispielsweise unterliegen ätherische Öle, die als kosmetische Mittel verwendet werden, auch den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009² und insbesondere für die Kennzeichnung, die unter Artikel 20 mit Anforderungen an Produktangaben fällt.

11) Kann ein Produkt aus Substraten für Pilze und Gewebe für den Anbau als biologisch zertifiziert werden?

Ja, ja. In Artikel 2 der Verordnung (EU) 2018/848 wird der Anwendungsbereich der EU-Rechtsvorschriften für ökologische/biologische Erzeugnisse wie folgt festgelegt: *„Diese Verordnung gilt für die folgenden in Anhang I des AEUV aufgeführten Erzeugnisse aus der Landwirtschaft, einschließlich der Aquakultur und der Imkerei, sowie für Erzeugnisse, die aus diesen Erzeugnissen stammen, sofern diese Erzeugnisse hergestellt, zubereitet, etikettiert, vertrieben, in die Union eingeführt oder aus der Union ausgeführt werden:*

(a) lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial;

(b) landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse zur Verwendung als Lebensmittel;

(c) Fütterung.

Diese Verordnung gilt auch für bestimmte andere Erzeugnisse, die eng mit der Landwirtschaft verbunden sind, die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführt sind, wenn sie hergestellt, zubereitet, gekennzeichnet, vertrieben, in Verkehr gebracht, in die Union eingeführt oder aus der Union ausgeführt werden.“

Essbare Pilze sind Gemüse (gemäß der Kombinierten³Nomenklatur) und sind in Anhang I AEUV aufgeführt. Diese Produkte fallen daher in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2018/848.

Die allgemeinen Vorschriften für die ökologische/biologische Pflanzenproduktion und die besonderen Vorschriften für die ökologische/biologische Pilzproduktion (Anhang II Teil I Nummer 2.1 der Verordnung (EU) 2018/848) gelten für die Produktion von genießbaren Pilzen. Diese Regeln gelten für den gesamten Pilzkörper, einschließlich des Myzels. Ein Produkt, das aus Substraten für Pilze und Gewebe für den Anbau besteht, gilt als *„reproduktives Material“* für die Pilzproduktion. Es kann als ökologisch/biologisch zertifiziert werden, sofern alle geltenden Vorschriften eingehalten werden.

Als Vermehrungsmaterial ist beispielsweise Anhang II Teil I Nummer 1.8.2. zu beachten: *„Um ökologisches Pflanzenvermehrungsmaterial zu erhalten, das zur Erzeugung von*

²Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59).

³Kapitel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif umfasst genießbare Pilze in „Gemüse“ (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

Erzeugnissen, ausgenommen Pflanzenvermehrungsmaterial, der Mutterpflanze und gegebenenfalls anderen Pflanzen, die zur Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial bestimmt sind, verwendet wird, muss mindestens eine Generation oder, im Falle mehrjähriger Kulturen, mindestens eine Generation während zweier Vegetationsperioden gemäß dieser Verordnung erzeugt worden sein."

Das für die Produktion von Speisepilzen zu verwendende Myzel muss daher von einer Muttermyzel stammen, die bereits nach den Regeln der ökologischen/biologischen Produktion und für mindestens einen Zyklus angebaut wurde. Kein anderer Umstellungszeitraum ist erforderlich, da die Umwandlung an die Bodenparzelle gebunden ist und gemäß Anhang II Teil I Nummer 2.1 der Verordnung (EU) 2018/848 Substrate zur Pilzerzeugung verwendet werden dürfen, wenn sie nur aus den unter diesem Buchstaben aufgeführten Bestandteilen bestehen.

12) Kann Massengastronomie biologisch zertifiziert werden?

Ja, aber nur auf nationaler Ebene unter bestimmten Bedingungen.

In Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 heißt es: „*Massengastronomie, die von einem Massenversorger im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung durchgeführt wird*

(EU) Nr. 1169/2011 unterliegen nicht dieser Verordnung, sofern in diesem Absatz nicht festgelegt. Die Mitgliedstaaten können nationale Vorschriften oder in Ermangelung solcher privater Normen über die Herstellung, Kennzeichnung und Kontrolle von Erzeugnissen, die aus Massenverpflegungsbetrieben stammen, anwenden. Das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion darf nicht bei der Etikettierung, Aufmachung oder Werbung für diese Erzeugnisse verwendet werden und darf nicht zur Werbung für den Gemeinschaftsversorger verwendet werden."

13) Kann eine Bäckerei oder eine Metzgerei in den Anwendungsbereich der Bio-Gesetzgebung fallen?

Ja, ja. Eine Bäckerei oder Metzgerei kann in den Anwendungsbereich der EU-Rechtsvorschriften über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen fallen. Beispielsweise muss eine Bäckerei oder Metzgerei gemäß Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 die zuständigen Behörden ihres Mitgliedstaats über ihre Tätigkeit unterrichten, wenn sie ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse herstellt, zubereitet, vertreibt oder lagert, und sie unterliegt dem Kontroll- und Zertifizierungssystem. Ebenso kann gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848, wenn eine Bäckerei oder Metzgerei nur vorverpackte ökologische/biologische Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher oder Verwender verkauft, von der Zertifizierung ausgenommen werden, sofern bestimmte Bedingungen eingehalten werden.

14) Kann ein Lebensmittelkontaktmaterial aus ökologischen/biologischen Agrarzutaten in den Anwendungsbereich der Bio-Gesetzgebung fallen?

Es ist wichtig, zwischen Lebensmittelkontaktmaterialien, die als essbare Produkte verkauft werden, und Lebensmittelkontaktmaterialien zu unterscheiden, von denen nicht erwartet wird, dass sie vom Menschen aufgenommen werden. Die erste Art von Lebensmittelkontaktmaterial, das als „verzehrbar“ gekennzeichnet ist, kann unter die Begriffsbestimmung für Lebensmittel fallen (Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002: „... ‚Lebensmittel‘ jede Substanz oder ein Erzeugnis, die dazu bestimmt ist oder vernünftigerweise erwartet wird, dass sie von Menschen aufgenommen werden oder erwartet werden.“ ...“). Lebensmittelkontaktmaterialien, die als essbare Erzeugnisse verkauft werden, die durch die Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gewonnen werden, fallen in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2018/848 und können als ökologisch/biologisch gekennzeichnet werden, sofern sie die in den Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen erfüllen. Hersteller solcher Produkte können gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert werden.

Die zweite Art von Lebensmittelkontaktmaterial, das nicht mit der Absicht hergestellt wird, als Lebensmittel verkauft zu werden, fällt nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2018/848, da es in Artikel 2 der Verordnung nicht aufgeführt ist. Es kann daher nicht das EU-Bio-Logo tragen, das nur für Produkte verwendet werden kann, die der Verordnung (EU) 2018/48 entsprechen. Vorbehaltlich einer Einzelfallanalyse und der Einhaltung von Artikel 30 der Verordnung (EU) 2018/848 können die betreffenden Erzeugnisse jedoch Bedingungen für die ökologische/biologische Produktion in Bezug auf ihre Zutaten enthalten, wenn sie aus ökologischen/biologischen landwirtschaftlichen Zutaten hergestellt werden und die Verbraucher durch diese Kennzeichnung nicht irregeführt werden können.

15) Dürfen Hanf- oder Cannabis-Sativa-Pflanzen im Rahmen der Bio-Gesetzgebung?

Ja, ja. Artikel 2 der Verordnung (EU) 2018/848 legt den Anwendungsbereich der EU-Rechtsvorschriften für ökologische/biologische Erzeugnisse fest und bezieht sich auf „lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial“, „verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse zur Verwendung als Lebensmittel“ und „Futtermittel“.

Landwirtschaftliche Erzeugnisse sind in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführt. Echter Hanf (*Cannabis sativa*), der für Lebensmittel oder Futtermittel verwendet wird, kann daher als ökologisch/biologisch zertifiziert werden, sofern er den Vorschriften für die Erzeugung und Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 entspricht. Darüber hinaus können echte Hanfpflanzen (*Cannabis sativa*) eine Genehmigung für den Anbau für medizinische, wissenschaftliche, industrielle oder gärtnerische Zwecke benötigen. Es ist daher wichtig, sich an die zuständigen nationalen Behörden des Mitgliedstaats zu wenden, in dem der Anbau stattfindet, um die zu erfüllenden spezifischen Bedingungen zu überprüfen.

16) Ist es möglich, organisches Mineral- und Quellwasser zu zertifizieren?

Nein. Mineralwasser und Quellwasser fallen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2018/848.

17) Ist es möglich, organische Korkstopper zu zertifizieren?

Ja, ja. Korkstopper sind in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/848 als „*Korkstopper aus Naturkork, nicht agglomeriert und ohne verbindliche Stoffe*“ aufgeführt, und die Verordnung (EU) 2018/848 gilt daher für diese Erzeugnisse, wenn sie in die Union hergestellt, zubereitet, etikettiert, vertrieben, in Verkehr gebracht, in die Union eingeführt oder ausgeführt werden sollen.

Die Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion von Pflanzenerzeugnissen gemäß den Artikeln 9 bis 12 der Verordnung (EU) 2018/848 und Anhang II Teil I der genannten Verordnung gelten für die Erzeugung von Korkeichen, aus denen Korkstopper hergestellt werden. Es gibt keine detaillierten spezifischen Produktionsregeln für die ökologische/biologische Produktion von „*Korkstoppern aus natürlichem Kork, nicht agglomeriert und ohne Bindungsstoffe*“. Für andere ökologische/biologische Erzeugnisse gelten jedoch die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts: insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und die Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 über die gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln dieser Art von Erzeugnissen in Berührung zu kommen.

Darüber hinaus dürfen, wie in der Beschreibung der Erzeugnisse in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/848 angegeben, bei der Herstellung von organischen Korkstoppern keine verbindlichen Stoffe verwendet werden. Im Einklang mit Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 *können Unternehmer, die nicht agglomeriertes Naturkorkkork herstellen und keine verbindlichen Stoffe haben, „die einschlägigen Grundsätze der Artikel 5 und 6 entsprechend den Grundsätzen des Artikels 7 und den allgemeinen Produktionsvorschriften gemäß den Artikeln 9 bis 11“ einhalten. für die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse ausführliche nationale Produktionsvorschriften anwenden, sofern diese Vorschriften mit dieser Verordnung in Einklang stehen und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die außerhalb ihres Hoheitsgebiets hergestellt wurden und die dieser Verordnung entsprechen, nicht untersagen, beschränken oder behindern.“*

In Bezug auf die Verwendung von Produkten und Stoffen umfasst die Einhaltung der Grundsätze der ökologischen/biologischen Produktion beispielsweise die folgenden Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/848:

- die Herstellung dieser Erzeugnisse entspricht der Nachfrage der Verbraucher nach

Waren, die durch die Verwendung von Verfahren hergestellt werden, die weder die Umwelt noch die menschliche Gesundheit, die Pflanzengesundheit oder die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere beeinträchtigen (Artikel 5 Buchstabe d);

- die Beschränkung der Verwendung externer Inputs (Artikel 5 Buchstabe g);
- die Beschränkung der Verwendung von Produkten und Stoffen, so dass sie in einem Mindestmaß und nur in Fällen von wesentlicher technologischer Notwendigkeit verwendet werden (Artikel 7 Buchstabe b *sinngemäß*);
- den Ausschluss von Stoffen und Verarbeitungsmethoden, die in Bezug auf die wahre Beschaffenheit des Erzeugnisses irreführend sein könnten (Artikel 7 Buchstabe c *sinngemäß*); und
- die sorgfältige Verarbeitung der Korkstopper, vorzugsweise durch den Einsatz biologischer, mechanischer und physikalischer Methoden (Artikel 7 Buchstabe d, *mutatis mutandis*).

2. ETIKETTIERUNG UND LOGO

1) Wie sieht das Bio-Logo der Europäischen Union aus?

Es wird oft als „Euro-Blatt“ bezeichnet. Es symbolisiert die Ehe Europas (die Sterne aus der europäischen Flagge) und die Natur (das stilisierte Blatt und die grüne Farbe).

2) Was ist die Bedeutung des EU-Bio-Logos?

Bei verarbeiteten Erzeugnissen bedeutet das EU-Bio-Logo, dass das Erzeugnis den Vorschriften und Bedingungen für die Herstellung verarbeiteter Lebensmittel vollständig entspricht und dass mindestens 95 % der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs ökologisch/biologisch sind. Neben dem EU-Bio-Logo ist eine Codenummer der Kontrollstelle sowie der Ort anzugeben, an dem die landwirtschaftlichen Rohstoffe, aus denen das Erzeugnis besteht, gezüchtet wurden.

3) Was ist bei der Verwendung des EU-Bio-Logos zu beachten?

Die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften sind die Verordnung (EU) 2018/848. Darüber hinaus hat die Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Europäischen Kommission ein detailliertes Benutzerhandbuch entwickelt, das konkrete Leitlinien für die Verwendung des EU-Bio-Logos enthält. Das Benutzerhandbuch steht auf der Website der EU Ökologischer Landbau unter folgender Adresse zum Download zur Verfügung:

https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/farming/organic-farming/organics-look/organic-logo_de#displayingthelogo

4) Ist die Verwendung des EU-Bio-Logos obligatorisch und kann es mit anderen nationalen und privaten Labels koexistieren?

Werden die in Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 genannten Begriffe verwendet (z. B. ökologisch, bio, öko...), ist das EU-Bio-Logo für die Kennzeichnung und Werbung von vorverpackten ökologischen/biologischen Lebensmitteln obligatorisch, die den Anforderungen des EU -Bio-Rechts entsprechen, insbesondere Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b.

Gemäß Artikel 33 Absatz 5 können nationale und private Logos auch auf Produkten

verwendet und angezeigt werden, die der gleichen Verordnung entsprechen.

5) Für welche Produkte ist das EU-Bio-Logo nicht zu verwenden?

Das EU-Bio-Logo darf nicht für Produkte verwendet werden, die nicht in den Anwendungsbereich der EU -Rechtsvorschriften über ökologische/biologische Erzeugnisse fallen oder die die Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/848 nicht erfüllen. Das EU-Bio-Logo darf bei Umstellungserzeugnissen und verarbeiteten Lebensmitteln gemäß Artikel 30 Absatz 5 Buchstaben b und c der Verordnung (EU) 2018/848 nicht verwendet werden, d. h. Erzeugnisse, die weniger als 95 % ökologische/biologische Zutaten enthalten oder hauptsächlich Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs von Wildtieren enthalten.

Anwendungsbeispiele:

Kann das EU-Bio-Logo auf Verpackungsmaterial folgender Produkte verwendet werden, sofern sie die Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/848 erfüllen?

- Sardinen in Bio-Olivenöl: NEIN
- Lachs aus biologischem Anbau: JA, JA
- Biowein: JA, JA
- Suppe aus Bio-Gemüse: JA, JA
- Wolle aus biologischem Schaf: JA, JA
- Milch aus einem Milchviehbetrieb im Umstellungszeitraum: NEIN

6) Welche zusätzlichen Informationen sind obligatorisch, wenn das EU-Bio-Logo verwendet wird?

Wenn das EU-Bio-Logo auf einem Erzeugnis verwendet wird, muss es stets die Codenummer der Kontrollstelle und den Ort, an dem die landwirtschaftlichen Rohstoffe, aus denen das Erzeugnis besteht, gezüchtet wurden.

7) Wo sind die obligatorischen Zusatzinformationen anzugeben?

Die Codenummer der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde wird in demselben Sichtfeld wie das EU-Bio-Logo platziert. Die Angabe des landwirtschaftlichen Betriebs sollte direkt unter dem Verweis auf die Kontrollstelle erscheinen. Weitere Informationen einschließlich eines Benutzerhandbuchs finden Sie unter folgender Adresse:

https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/farming/organic-farming/organics-look/organic-logo_de

8) Wie soll die Codenummer der Kontrollstelle angezeigt werden?

Die Codenummer muss wie folgt erscheinen: Ab-CDE-999, wo „AB“ der ISO-Code für das Land ist, in dem die Kontrollen durchgeführt werden, ist „CDE“ ein Begriff, der eine Verbindung mit der ökologischen/biologischen Produktion wie „bio“ oder „eko“ herstellt und „999“ die zugewiesene Referenznummer aus 1 bis 3 Ziffern ist.

9) Wie sollte die Angabe des Herkunftsortes der Landwirtschaft angezeigt werden?

Der Ort, an dem die landwirtschaftlichen Rohstoffe, aus denen das Erzeugnis besteht, bewirtschaftet wurde, ist wie folgt anzugeben:

- „EU-Landwirtschaft“, wenn der landwirtschaftliche Rohstoff in der EU gezüchtet wurde;
- „Landwirtschaft außerhalb der EU“, wenn der landwirtschaftliche Rohstoff in Drittländern gezüchtet wurde;
- „EU/Nicht-EU-Landwirtschaft“, wenn ein Teil der landwirtschaftlichen Rohstoffe in der Union gezüchtet wurde und ein Teil in einem Drittland gezüchtet wurde. Die Angabe „EU“ oder „Nicht-EU“ kann durch ein Land ersetzt oder ergänzt werden, in dem alle landwirtschaftlichen Rohstoffe, aus denen das Erzeugnis besteht, in diesem Land gezüchtet wurden. Bei der oben genannten Angabe „EU“ oder „Nicht-EU“ können kleine Gewichtsmengen der Zutaten außer Acht gelassen werden, sofern die Gesamtmenge der nicht berücksichtigten Zutaten 5 % der Gesamtmenge der Rohstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs nicht überschreitet.

10) Ist es obligatorisch, auf der Etikettierung von Erzeugnissen, bei denen das EU-Bio-Logo nicht verwendet wird, die Codenummer der Kontrollstelle und den Ort der Landwirtschaft anzugeben?

Ja, ja. Die Codenummer der Kontrollstelle muss auf allen Erzeugnissen unter Verwendung der Begriffe für die ökologische/biologische Produktion angegeben werden, unabhängig von der Verwendung des EU-Bio-Logos. Der Ort der Landwirtschaft ist jedoch nur dann obligatorisch, wenn das Logo verwendet wird.

11) Gibt es eine Datenbank oder einen Katalog von Unternehmen, die Bio-zertifizierte Produkte herstellen, auf der Europa-Website?

Noch nicht. Eine Liste der zugelassenen Kontrollstellen und Kontrollbehörden, die für

Kontrollen zuständig sind, ist jedoch auf der Website der EU für ökologische/biologische Erzeugnisse verfügbar. Diese Kontrollstellen können durch die Codenummer unterschieden werden, die unter dem EU-Bio-Logo angezeigt wird. Durch den Besuch der Websites dieser zugelassenen Kontrollstellen und Kontrollbehörden können Sie auf eine Liste der Unternehmer und der Produkte zugreifen, die sie herstellen und die als ökologisch zertifiziert sind.

EU-Bio-Website:

http://ec.europa.eu/agriculture/ofis_public/index.cfm

12) Was sind die technischen Aspekte der Platzierung des Logos auf der Verpackung?

Technische Aspekte entnehmen Sie bitte dem Benutzerhandbuch des EU-Bio-Logos.

https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/farming/organic-farming/organics-look/organic-logo_de

13) Kann ich die Größe des Logos für sehr kleine Pakete reduzieren?

In Anhang V der Verordnung (EU) 2018/848 wird das Muster des EU-Bio-Logos festgelegt. Insbesondere heißt es in Nummer 1.7: "Das Bio-Logo der EU muss eine Höhe von mindestens 9 mm und eine Breite von mindestens 13,5 mm haben; das Verhältnis Höhe/Breite muss immer 1:1,5 betragen. Ausnahmsweise kann die Mindestgröße bei „sehr kleinen Verpackungen“ auf eine Höhe von 6 mm reduziert werden.

Der Begriff „sehr kleine Pakete“ ist in der Verordnung (EU) 2018/848 nicht definiert. Artikel 13 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1169/2011 über die Information der Verbraucher über Lebensmittel sieht jedoch vor, dass bestimmte obligatorische Informationen über Lebensmittel „*bei Verpackungen oder Behältnissen, deren größte Oberfläche weniger als 10 cm² beträgt*“ weggelassen werden. Kann daher angesichts der in den obengenannten Verordnungen festgelegten Kennzeichnungsanforderungen davon ausgegangen werden, dass die Verpackung zu klein ist, um mit diesen Kennzeichnungsvorschriften gekennzeichnet zu werden, und die Integrität des EU-Bio-Logos bei einer Mindestgröße von 9 mm/13,5 mm beibehalten wird, kann das Logo ausnahmsweise auf eine Höhe von 6 mm reduziert werden.

Ein herunterladbares EU-Biologo-Benutzerhandbuch ist auf der Bio-Website der GD AGRI mit allen relevanten technischen Details verfügbar:

https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/farming/organic-farming/organics-look/organic-logo_de#When-to-use-the-organic-logo

14) Kann ich das EU-Bio-Logo in einer Broschüre zu kosmetischen Produkten verwenden?

Nein. Der Anwendungsbereich der EU -Bio-Rechtsvorschriften ist in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2018/848 festgelegt. Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die nicht zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind (d. h. kosmetische Mittel), fallen nicht in den Anwendungsbereich der EU-Rechtsvorschriften für ökologische/biologische Erzeugnisse. Sie können daher weder als ökologisch/biologisch zertifiziert noch mit dem EU-Bio-Logo gekennzeichnet oder beworben werden. Die Herstellung und Kennzeichnung von Biocosmetik ist auf EU-Ebene nicht geregelt.

15) Muss in der Zutatenliste angegeben werden, welche Zutaten biologisch sind?

Ja, ja. In der Zutatenliste ist anzugeben, welche Zutaten ökologisch/biologisch gemäß Artikel 30 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/848 sind. Die Liste der Zutaten verarbeiteter Lebensmittel muss angeben, welche Zutaten biologisch sind, auch wenn sie alle biologisch sind.

16) Reicht die Verwendung eines ökologischen/biologischen Etiketts aus einem Drittland für in die EU eingeführte Erzeugnisse aus oder muss das Erzeugnis auch das EU-Bio-Kennzeichen tragen?

Gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 ist die Verwendung des EU-Bio-Logos für aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse fakultativ: *„Für aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse ist die Verwendung des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion fakultativ. Erscheint das Logo in der Etikettierung dieser Erzeugnisse, so muss auch die in Artikel 32 Absatz 2 genannte Angabe in der Etikettierung erscheinen.“* Daher ist gemäß den vorstehenden Ausführungen die Verwendung des ökologischen/biologischen Gütesiegels aus Drittländern ausreichend, und die Verwendung des EU-Bio-Logos ist optional.

Es ist jedoch daran zu erinnern, dass ein Erzeugnis nur dann aus einem Drittland eingeführt werden darf, das in der EU in Verkehr gebracht werden soll, wenn alle Bedingungen gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) 2018/848 erfüllt sind.

17) Kann ich das EU-Bio-Logo in meinem Restaurantmenü verwenden?

Nein. Die Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion und die Verwendung des EU-Bio-Logos bei der Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung von Erzeugnissen, die in der EU als ökologisch/biologische Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden, sind in der Verordnung (EU) 2018/848 festgelegt. Der Anwendungsbereich der Verordnung ist in Artikel 2 festgelegt. Gemäß Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 2 können die Mitgliedstaaten nationale Vorschriften oder in Ermangelung solcher privater Normen für die Herstellung, Kennzeichnung und Kontrolle von Erzeugnissen, die aus Massenverpflegungsbetrieben stammen, anwenden. Das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion darf nicht bei der Etikettierung, Aufmachung oder Werbung für diese Erzeugnisse verwendet werden und darf nicht zur Werbung für den Massenversorger verwendet werden.

18) Welche obligatorischen Angaben sollten in der Kennzeichnung unverpackter ökologischer/biologischer Erzeugnisse enthalten sein?

Gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2018/848 ist die Codenummer der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde eine obligatorische Anforderung für Erzeugnisse, die auf ökologische/biologische Erzeugnisse Bezug nehmen. Daher muss die Codenummer der Kontrollstellen auf allen ökologischen/biologischen Erzeugnissen angegeben werden, unabhängig davon, ob das EU-Bio-Logo verwendet wird oder nicht. Wenn das Logo verwendet wird, ist auch der Ort der Landwirtschaft des landwirtschaftlichen Rohstoffs obligatorisch. Diese Angaben sind gemäß Artikel 32 in dem Sinne zu kennzeichnen, dass sie „an einer auffälligen Stelle so gekennzeichnet sind, dass sie gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar sind“.

19) Kann ich das EU-Bio-Logo in Schwarz-Weiß verwenden und kann es in Aufkleberform verwendet werden?

In Artikel 33 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/848 heißt es: *„Das Logo der ökologischen/biologischen Produktion der EU folgt dem Muster in Anhang V und entspricht den Vorschriften des genannten Anhangs“*. Außerdem heißt es in Nr. 1.3 des genannten Anhangs V: *„das Logo der ökologischen/biologischen Produktion der EU darf nur dann in Schwarzweiß verwendet werden, wenn es nicht praktikabel ist, es in Farbe aufzubringen.“* Wie in den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EU) 2018/848 dargelegt, muss es, wenn das EU-Bio-Logo auf einem Produkt verwendet wird, zusammen mit anderen obligatorischen Kennzeichnungsanforderungen erscheinen. Ein Aufkleber auf einem Produkt mit dem Logo allein – ohne die obligatorischen

Kennzeichnungsanforderungen – gilt somit nicht als mit dem EU-Bio-Recht vereinbar.

20) Kann ein Bürger das EU-Bio-Logo in einer Publikation oder auf einer Website verwenden und veröffentlichen?

Die Verwendung des EU-Bio-Logos bei der Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung von Erzeugnissen, die in der EU als ökologisch/biologisch in Verkehr gebracht werden, wird durch die Verordnung (EU) 2018/848 geregelt. Art. 33 der genannten Verordnung sieht vor, dass das EU-Bio-Logo auch für Informations- und Bildungszwecke im Zusammenhang mit dem Vorhandensein und der Werbung des Logos selbst verwendet werden kann, sofern diese Verwendung nicht geeignet ist, den Verbraucher in Bezug auf die ökologische/biologische Produktion bestimmter Erzeugnisse irreführen und das Logo gemäß den Vorschriften in Anhang V dieser Verordnung wiederzugeben.

21) Ist es möglich, auf der Vorderseite einer Verpackung eines verarbeiteten Lebensmittels zu kennzeichnen, „das Produkt hat eine organische Zutat“?

Gemäß Artikel 30 Absatz 5 darf ein Erzeugnis mit weniger als 95 % seiner landwirtschaftlichen Zutaten als ökologisch/biologisch den Begriff Bio auf der Vorderseite der Verpackung nicht verwenden, sondern kann angeben, welche Zutaten in der Zutatenliste ökologisch sind. Artikel 30 Absatz 5 Buchstabe b sieht insbesondere vor, dass für verarbeitete Lebensmittel die Begriffe, die sich auf die ökologische/biologische Produktion beziehen, wie z. B. „ökologisch“ verwendet werden können, *„nur in der Zutatenliste verwendet werden können, sofern i) weniger als 95 % der landwirtschaftlichen Zutaten des Erzeugnisses ökologisch/biologisch sind und sofern diese Zutaten den Produktionsvorschriften gemäß Anhang II Teil IV Nummern 1.5, 2.1 Absatz 1, 2.1 b) und 2.2.1 des Anhangs II Teil IV Nummer 1.5 sowie mit Ausnahme der Vorschriften über die eingeschränkte Verwendung nicht ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Zutaten gemäß Anhang II Teil IV Nummer 2.2.1 sowie den Vorschriften gemäß Artikel 16 Absatz 3 entsprechen.“*

Dies ist der Fall, wenn verarbeitete Lebensmittel Bio-Zutaten zusammen mit nicht-biologischen Zutaten enthalten. In solchen Fällen:

„In der Liste der Zutaten gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c ist anzugeben, welche Zutaten ökologisch/biologisch sind. Die Bezugnahmen auf die ökologische/biologische Produktion dürfen nur in Bezug auf die ökologischen/biologischen Zutaten erscheinen. Das Verzeichnis der Zutaten gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben b und c enthält eine Angabe des Gesamtprozentsatzes der ökologischen/biologischen Zutaten im Verhältnis zur Gesamtmenge landwirtschaftlicher Zutaten. Die in Absatz 1 genannten Begriffe, wenn sie in der Liste

der Zutaten gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c verwendet werden, müssen in der gleichen Farbe, gleicher Größe und Schriftart wie die anderen Angaben in der Zutatenliste erscheinen."

22) Ist das EU-Bio-Logo auf dem Verpackungs- und Lieferschein eines europäischen Lieferanten (Business to Business) für Bio-Rohstoffe erforderlich?

Gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) 2018/848 gilt ein Erzeugnis als „mit Begriffen, die sich auf die ökologische/biologische Produktion beziehen, wenn in der Etikettierung, in der Werbung oder in den Handelspapieren eines solchen Erzeugnisses seine Zutaten oder Futtermittel-Ausgangserzeugnisse in Begriffen beschrieben werden, die dem Käufer nahelegen, dass das Erzeugnis, die Zutaten oder Futtermittel-Ausgangserzeugnisse gemäß der vorliegenden Verordnung hergestellt wurden. Insbesondere die in Anhang IV aufgeführten Begriffe und ihre Derivate und Verkleinerungsmittel, wie „Bio“ und „Öko“, unabhängig davon, ob sie allein oder in Kombination sind, können in der gesamten Union und in jeder in diesem Anhang aufgeführten Sprache für die Kennzeichnung und Werbung von Erzeugnissen gemäß Artikel 2 Absatz 1 verwendet werden, die dieser Verordnung entsprechen."

Gemäß Artikel 32 der genannten Verordnung ist in der Etikettierung die Codenummer der Kontrollstelle/Kontrollbehörde anzugeben, der der Unternehmer, der die jüngste Produktions- oder Aufbereitungsmaßnahme durchgeführt hat, unterliegt. Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b sieht insbesondere vor, dass die Verwendung des EU-Bio-Logos nur für in der Europäischen Union erzeugte ökologische/biologische Lebensmittel obligatorisch ist und unter anderem die Anforderung in Artikel 30 erfüllt, dass mindestens 95 % der landwirtschaftlichen Zutaten des Erzeugnisses nach Gewicht ökologisch/biologisch sind.

Wenn also auf die ökologische/biologische Produktion in der Verpackung eines nicht für den Endverbrauch bestimmten Erzeugnisses Bezug genommen wird oder die dem ökologischen/biologischen Rohstoff beigefügten Unterlagen von Business-to-Business geliefert werden, müssen die Verpackungen und Handelspapiere die Codenummer der betreffenden Kontrollstelle tragen, jedoch nicht verpflichtet sind, das EU-Bio-Logo zu verwenden.

23) Kann eine Bio-Feige (75 % des gesamten Erzeugnisses) mit nichtbiologischer Schokolade (25 % des gesamten Erzeugnisses) mit „Bio“ gekennzeichnet werden?

Nein. Das Erzeugnis entspricht nicht Artikel 30 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848, wonach *„mindestens 95 % seiner Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs ökologisch/biologisch“ sind.*

Gemäß Artikel 30 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848 kann jedoch der Begriff *„ökologisch“* in der Zutatenliste verwendet werden, sofern das Lebensmittel die Produktionsvorschriften gemäß Anhang II Teil IV Nummern 1.5, 2.1 Buchstabe a, 2.1 Buchstabe b und 2.2.1 dieser Verordnung erfüllt, mit Ausnahme der Vorschriften über

die eingeschränkte Verwendung nichtbiologischer landwirtschaftlicher Zutaten gemäß Nummer 2.2.1.

Wenn der Begriff „*biologisch*“ nur in der Zutatenliste aufgeführt ist, sieht Artikel 30 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/848 Folgendes vor: „*In der Liste der Zutaten gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a Buchstaben b und c ist anzugeben, welche Zutaten ökologisch/biologisch sind. Die Bezugnahmen auf die ökologische/biologische Produktion dürfen nur in Bezug auf die ökologischen/biologischen Zutaten erscheinen. Das Verzeichnis der Zutaten gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben b und c enthält eine Angabe des Gesamtprozentsatzes der ökologischen/biologischen Zutaten im Verhältnis zur Gesamtmenge landwirtschaftlicher Zutaten.*“

24) Können Begriffe, die sich auf die ökologische/biologische Produktion beziehen, in der Verkaufsbeschreibung von verarbeiteten Lebensmitteln verwendet werden, die ein Erzeugnis der Jagd oder Fischerei als Hauptzutat enthalten?

Ja, aber nur unter bestimmten Bedingungen. Dies ergibt sich aus der Besonderheit der Erzeugnisse der Jagd oder des Fischfangs wildlebender Tiere, die gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse angesehen werden können.

Artikel 30 Absatz 5 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848 sieht die Möglichkeit vor, die Begriffe für die ökologische/biologische Produktion in der Verkehrsbeschreibung eines Erzeugnisses zu verwenden, wenn es sich bei der Hauptzutat um ein Erzeugnis der Jagd oder Fischerei unter bestimmten Bedingungen handelt. Insbesondere schreibt Punkt ii dieser Bestimmung vor, dass sich der Begriff der ökologischen/biologischen Produktion in der Verkehrsbezeichnung eindeutig auf die ökologische/biologische Zutat und nicht auf das Erzeugnis der Jagd und Fischerei bezieht (z. B.: Thunfischfisch in Bio-Olivenöl).

25) Kann das EU-Bio-Logo auf einem Musikalbum-Cover angebracht werden?

Nein. Die Verwendung des Logos der Europäischen Union für die ökologische/biologische Produktion bei der Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung von Erzeugnissen, die als ökologisch/biologische Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden, unterliegt der Verordnung (EU) 2018/848. Die Verwendung des Logos für ökologische/biologische Produktion der Europäischen Union unterliegt ebenfalls allgemeinen Vorschriften über den Verbraucherschutz und die Verwendung eingetragener Marken.

Dieses Logo ist eine eingetragene Marke (Registrierungsnummer 018055852) im Besitz der EU. Es kann nicht in einer Weise verwendet werden, um die Öffentlichkeit irrezuführen oder den falschen Eindruck zu erwecken, dass die Musik von der EU gesponsert oder genehmigt wurde.

3. ZERTIFIZIERUNGSSYSTEM

1) Muss ein Betreiber, der Bio-Produkte über das Internet (d. h. eine Internet-Online-Plattform) verkauft, eine „Bio-Zertifizierung“ erhalten oder entspricht es dem Verkauf von Produkten in einem Geschäft?

Ja, der Betreiber muss eine Bio-Zertifizierung erhalten, da die Internetplattform nicht als „Lagerung in Verbindung mit dem Point of Sale“ angesehen werden kann. Mit der Verordnung (EU) 2018/848 werden die Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen festgelegt. Gemäß Artikel 34 Absatz 1 der genannten Verordnung melden Unternehmer und Unternehmergruppen im Sinne des Artikels 36, die [...] lagern oder diese Erzeugnisse in Verkehr bringen, den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie durchgeführt werden und in dem ihr Unternehmen dem Kontrollsystem unterliegt.

Darüber hinaus heißt es in Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848: „Wenn Unternehmer oder Unternehmergruppen eine ihrer Tätigkeiten an Dritte vergeben, müssen sowohl der Unternehmer als auch die Unternehmergruppen und die Dritten Absatz 1 einhalten, es sei denn, der Unternehmer oder die Unternehmergruppe hat in der Mitteilung gemäß Absatz 1 erklärt, dass er für die ökologische/biologische Produktion verantwortlich bleibt und diese Verantwortung nicht auf den Unterauftragnehmer übertragen hat. In solchen Fällen überprüft die zuständige Behörde oder gegebenenfalls die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, ob die an Unterauftragnehmer vergebenen Tätigkeiten im Rahmen ihrer Kontrolle über die Unternehmer oder Unternehmergruppen, die ihre Tätigkeiten an Unterauftragnehmer vergeben haben, dieser Verordnung entsprechen.“

Dies bedeutet, dass eine Internet-Handelsplattform, auch wenn der Vertrieb oder das „Inverkehrbringen des Produkts“ an Subunternehmer vergeben wurde, an das Bio-Zertifizierungssystem gebunden sein muss.

Darüber hinaus sieht Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 vor, dass „Betreiber, die vorverpackte ökologische/biologische Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher oder den Verwender verkaufen, von der Meldepflicht gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und von der Verpflichtung befreit sind, im Besitz einer Bescheinigung gemäß Artikel 35 Absatz 2 zu sein, sofern sie [...] keine andere als im Zusammenhang mit der Verkaufsstelle [...] lagern [...].“ Für den Verkauf von Produkten „an den Endverbraucher an der Verkaufsstelle“ im Sinne von Artikel 35 Absatz 2 ist es erforderlich, dass der Verkauf sowohl in Anwesenheit des Wirtschaftsbeteiligten, seines Verkaufspersonals als auch des Endverbrauchers erfolgt. Im Falle von Internetverkäufen

werden die Produkte am Versandort gelagert, es gibt jedoch eine Phase zwischen Lagerung und Lieferung an den Endverbraucher (d. h. per Post).

Darüber hinaus unterliegt die Lagerung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen bestimmten Anforderungen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) 2018/848. Der Unternehmer, der während der Lagerung über den physischen Besitz des ökologischen/biologischen Erzeugnisses verfügt, ist verpflichtet, seine Verpflichtung dem oben beschriebenen ökologischen/biologischen Kontrollsystem zu unterwerfen. In diesem Zusammenhang ist in Anbetracht der Ähnlichkeit von Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-289/16 über die Auslegung der entsprechenden Bestimmungen des Artikels 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu berücksichtigen, das hier öffentlich zugänglich ist:

<http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?num=C-289/16>

„Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ist dahin auszulegen, dass der Verkauf sowohl in Anwesenheit des Betreibers als auch seines Verkaufspersonals und des letzten Consumers erforderlich ist, damit eine Internetplattform nicht von der ökologischen/biologischen Zertifizierung ausgenommen werden kann, da der Verkauf des Erzeugnisses nicht in Anwesenheit beider Wirtschaftsteilnehmer erfolgt.

2) Kann eine Internetplattform im Umgang mit vorverpackten ökologischen/biologischen Erzeugnissen, die keine Änderungen erfahren und für den Endverbraucher bereit sind, vom ökologischen/biologischen Kontrollsystem ausgenommen werden?

Nein, der Händler, der den Verkauf von Bio-Produkten über das Internet untervergeben hat, ist verpflichtet, sich an das Bio-Zertifizierungssystem zu halten.

Mit der Verordnung (EU) 2018/848 werden die Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen festgelegt. Gemäß Artikel 34 Absatz 1 der genannten Verordnung melden Unternehmer und Unternehmergruppen im Sinne des Artikels 36, die [...] lagern oder diese Erzeugnisse in Verkehr bringen, den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie durchgeführt werden und in dem ihr Unternehmen dem Kontrollsystem unterliegt.

Darüber hinaus heißt es in Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848: „Wenn Unternehmer oder Unternehmergruppen eine ihrer Tätigkeiten an Dritte vergeben, müssen sowohl der Unternehmer als auch die Unternehmergruppen und die Dritten

Absatz 1 einhalten, es sei denn, der Unternehmer oder die Unternehmergruppe hat in der Mitteilung gemäß Absatz 1 erklärt, dass er für die ökologische/biologische Produktion verantwortlich bleibt und diese Verantwortung nicht auf den Unterauftragnehmer übertragen hat. In solchen Fällen überprüft die zuständige Behörde oder gegebenenfalls die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, ob die an Unterauftragnehmer vergebenen Tätigkeiten im Rahmen ihrer Kontrolle über die Unternehmer oder Unternehmergruppen, die ihre Tätigkeiten an Unterauftragnehmer vergeben haben, dieser Verordnung entsprechen.“

Darüber hinaus heißt es in Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848: „Betreiber, die vorverpackte ökologische/biologische Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher oder den Verwender verkaufen, sind von der Meldepflicht gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und von der Verpflichtung befreit, sich im Besitz einer Bescheinigung gemäß Artikel 35 Absatz 2 zu befinden, sofern sie [...] keine andere als im Zusammenhang mit der Verkaufsstelle [...] lagern [...].“

Damit Produkte „direkt an den Endverbraucher an der Verkaufsstelle“ im Sinne von Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 verkauft werden können, ist es erforderlich, dass der Verkauf sowohl in Anwesenheit des Betreibers als auch des Verkaufspersonals und des Endverbrauchers erfolgt. Im Falle von Internetverkäufen werden die Produkte am Versandort gelagert, es gibt jedoch eine Phase zwischen Lagerung und Lieferung an den Endverbraucher (d. h. per Post). Daher kann eine Internetplattform nicht als „Lagerung im Zusammenhang mit der Verkaufsstelle“ angesehen werden.

Darüber hinaus unterliegt die Lagerung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen bestimmten Anforderungen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) 2018/848. Der Unternehmer, der während der Lagerung über den physischen Besitz des ökologischen/biologischen Erzeugnisses verfügt, ist verpflichtet, seine Verpflichtung dem oben beschriebenen ökologischen/biologischen Kontrollsystem zu unterwerfen.

3) Kann ein Bürger Kräuter von einem zertifizierten Bio-Unternehmen kaufen und dann auf seiner eigenen Verpackung in pflanzlichen Kapseln kennzeichnen und später das verpackte Produkt mit einer EU-Bio-Kennzeichnung und -Logo verkaufen?

Nein, ein Erzeugnis, bei dem Begriffe verwendet werden, die sich auf die ökologische/biologische Produktion beziehen, muss der Verordnung (EU) 2018/848 entsprechen, in der die Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen festgelegt sind.

Artikel 32 der genannten Verordnung sieht vor, dass „a) die Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle anzugeben ist, der der Unternehmer, der die letzte

Produktions- oder Zubereitungsmaßnahme durchgeführt hat, ebenfalls in der Etikettierung erscheint und b) bei vorverpackten Lebensmitteln auch das in Artikel 33 genannte Logo der Europäischen Union für die ökologische/biologische Produktion auf der Verpackung erscheint, außer in den in Artikel 30 Absatz 3 und Artikel 30 Absatz 5 Buchstaben b und c genannten Fällen."

Artikel 34 Absatz 1 der genannten Verordnung sieht ferner vor, dass „vor dem Inverkehrbringen von Erzeugnissen als „ökologische“ oder „umgebaute“ Erzeugnisse oder vor den in Artikel 36 genannten Umstellungszeiträumen Unternehmer und Unternehmergruppen, die diese Erzeugnisse herstellen, vorbereiten, vertreiben oder in Verkehr bringen, den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie ausgeführt werden und in dem ihr Unternehmen dem Kontrollsystem unterliegt, ihre Tätigkeit mitteilen.“

Dies bedeutet, dass der Unternehmer, der die jüngste Zubereitung des Erzeugnisses – für Verpackung, Etikettierung oder Änderung der Kennzeichnung – durchgeführt hat, das Unternehmen der zuständigen Kontrollstelle/zuständigen Behörde vorlegen muss, wenn die Tätigkeit vor dem Inverkehrbringen des Erzeugnisses durchgeführt wird, und die Codenummer dieser Kontrollstelle/zuständigen Behörde muss auf der Verpackung erscheinen, wenn sie den oben genannten Bestimmungen entspricht.

4) Wie kann ein kleiner Erzeuger von Bio-Honig die EU-Bio-Zertifizierung verwenden dürfen und welche Kosten entstehen?

Mit der Verordnung (EU) 2018/848 werden die Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen festgelegt. Unternehmer müssen sich an das ökologische/biologische Kontrollsystem halten, das die Meldung der Tätigkeit an die zuständigen Behörden und die Übermittlung des Unternehmens an das Kontrollsystem gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2018/848 erfordert.

In Bezug auf die Kosten der ökologischen/biologischen Zertifizierung sieht Artikel 37 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2018/848 vor: *„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder Unternehmer oder jede Gruppe von Unternehmern, die dieser Verordnung entsprechen, und in Fällen, in denen eine Gebühr gemäß den Artikeln 78 und 80 der Verordnung (EU) 2017/625 erhoben wird, eine angemessene Gebühr für die Kosten der Kontrollen zahlt, die von dem Kontrollsystem getragen werden kann. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass etwaige Gebühren veröffentlicht werden.“*

Darüber hinaus sind in Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/848 spezifische Bestimmungen festgelegt, die es den Betreibern ermöglichen, die Zertifizierungskosten und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu senken.

5) Können Bio-Produkte in der EU über das Internet verkauft werden und wie?

Ja, ja. Mit der Verordnung (EU) 2018/848 werden die Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von

ökologischen/biologischen Erzeugnissen festgelegt. Alle Erzeugnisse der ökologischen/biologischen Produktion, die auf die ökologische/biologische Produktion Bezug nehmen, müssen sich an diese Verordnung halten. Art. 32 dieser Verordnung legt die vorgeschriebenen Kennzeichnungsangaben und Art. 33 die Anforderungen für die Verwendung des EU-Bio-Logos fest.

Unternehmer, die ökologische/biologische Erzeugnisse verkaufen, müssen sich an das ökologische/biologische Zertifizierungssystem gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2018/848 halten:

„Vor dem Inverkehrbringen von Erzeugnissen im Sinne des Artikels 36, die ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse herstellen, herstellen, vertreiben oder lagern, die diese Erzeugnisse aus einem Drittland einführen oder in ein Drittland ausführen oder diese in Verkehr bringen oder diese Erzeugnisse in Verkehr bringen, melden die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie ausgeführt werden und in dem ihr Unternehmen dem Kontrollsystem unterliegt, ihre Tätigkeit vor dem Umstellungszeitraum.“

Die Verordnung (EU) 2018/848 enthält keine Vorschriften für die Verwendung des EU-Bio-Logos in anderen Kontexten als Erzeugnissen, die als ökologisch/biologische Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden. Daher kann das EU-Bio-Logo auf dem Produkt selbst verwendet werden, wenn es die Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/848 erfüllt. Wenn das EU-Bio-Logo auf der Website des elektronischen Geschäftsverkehrs verwendet wird, kann dies unter der Voraussetzung erfolgen, dass das Logo im Zusammenhang mit einem bestimmten Produkt präsentiert wird und es zusammen mit den obligatorischen Angaben nach den EU-Bio-Rechtsvorschriften angezeigt wird.

Werden auf der Website Begriffe für die ökologische/biologische Produktion verwendet, so ist Artikel 30 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 zu beachten: „Für die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Erzeugnisse dürfen die in Absatz 1 genannten Begriffe in der Union in keiner der in Anhang IV aufgeführten Sprachen für die Etikettierung, Werbemittel oder Handlungspapiere eines Erzeugnisses verwendet werden, das dieser Verordnung nicht entspricht. Darüber hinaus dürfen keine Begriffe, einschließlich Begriffe, die in Marken- oder Firmennamen verwendet werden, oder Praktiken bei der Etikettierung oder Werbung verwendet werden, wenn sie geeignet sind, den Verbraucher oder Benutzer irreführen, indem sie darauf hindeuten, dass ein Produkt oder seine Inhaltsstoffe dieser Verordnung entsprechen.“

Beschreibungen des Bioprodukts und Übersetzungen solcher Beschreibungen sind grundsätzlich möglich. Hinsichtlich der Sprache der Etikettierung sind jedoch folgende Rechtsvorschriften zu beachten:

In Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Lebensmittelkennzeichnung heißt es: *„die obligatorischen Informationen über Lebensmittel müssen in einer Sprache erscheinen, die von den Verbrauchern der Mitgliedstaaten, in denen ein Lebensmittel vermarktet wird, leicht verstanden wird.“*

- In Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 heißt es: *„Die Mitgliedstaaten, in denen ein Lebensmittel in Verkehr gebracht wird, können in ihrem Hoheitsgebiet vorsehen, dass die Angaben aus den Amtssprachen der Union in einer oder mehreren Sprachen angegeben werden.“*

- In Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 heißt es: *„Die Absätze 1 und 2 schließen nicht aus, dass die Angaben in mehreren Sprachen angegeben werden.“*

6) In der EU müssen Großhändler, die sich nur mit vorverpackten Produkten beschäftigen, ökologisch (Bio-Zertifikat) zertifiziert sein, um ihre Produkte an Einzelhändler zu verkaufen?

Ja, ja. Mit der Verordnung (EU) 2018/848 werden die Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen festgelegt.

Unternehmer, die ökologische/biologische Erzeugnisse verkaufen, müssen sich an das System der ökologischen/biologischen Zertifizierung gemäß Art. 34 dieser Verordnung halten:

„Vor dem Inverkehrbringen von Erzeugnissen im Sinne des Artikels 36, die ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse herstellen, herstellen, vertreiben oder lagern, die diese Erzeugnisse aus einem Drittland einführen oder in ein Drittland ausführen oder diese in Verkehr bringen oder diese Erzeugnisse in Verkehr bringen, melden die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie ausgeführt werden und in dem ihr Unternehmen dem Kontrollsystem unterliegt, ihre Tätigkeit vor dem Umstellungszeitraum.“

Darüber hinaus sieht Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 vor, dass „Betreiber, die vorverpackte ökologische/biologische Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher oder den Verwender verkaufen, von der Meldepflicht gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und von der Verpflichtung befreit sind, im Besitz einer Bescheinigung gemäß Artikel 35 Absatz 2 zu sein, sofern sie [...] keine andere als im Zusammenhang mit der Verkaufsstelle [...] lagern [...].“

Damit Produkte „direkt an den Endverbraucher an der Verkaufsstelle“ im Sinne von Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 verkauft werden können, ist es erforderlich, dass der Verkauf sowohl in Anwesenheit des Betreibers als auch des Verkaufspersonals und des Endverbrauchers erfolgt.

Daher können Händler und Großhändler von ökologischen/biologischen Erzeugnissen nicht von der Befreiung vom ökologischen/biologischen Kontrollsystem ausgenommen werden.

7) Wann können Einzelhändler, die ökologische/biologische Erzeugnisse verkaufen, durch das Melde- und Zertifizierungssystem ausgenommen werden?

In Erwägungsgrund 84 der Verordnung (EU) 2018/848 heißt es: *„Kleine Einzelhandelsgeschäfte, die keine anderen ökologischen/biologischen Erzeugnisse als vorverpackte ökologische/biologische Erzeugnisse verkaufen, stellen ein relativ geringes Risiko dar, dass die Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion nicht eingehalten werden, und sie sollten keine unverhältnismäßigen Belastungen für den*

Verkauf von ökologischen/biologischen Erzeugnissen haben. Sie sollten daher nicht den Melde- und Zertifizierungspflichten unterliegen, sondern den amtlichen Kontrollen unterliegen, die zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen durchgeführt werden [...]."

In Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 heißt es: *„Betreiber, die vorverpackte ökologische/biologische Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher oder den Verwender verkaufen, sind von der Meldepflicht gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und von der Verpflichtung befreit, sich im Besitz einer Bescheinigung gemäß Artikel 35 Absatz 2 zu befinden, sofern sie keine anderen Erzeugnisse als im Zusammenhang mit der Verkaufsstelle herstellen, vorbereiten, lagern oder solche Erzeugnisse aus einem Drittland einführen oder an einen anderen Unternehmer vergeben.“*

Die Befreiung kann nur Unternehmern gewährt werden, die vorverpackte ökologische/biologische Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher oder Verwender verkaufen, sofern sie nicht

- produzieren, vorbereiten,
- andere Geschäfte als in Verbindung mit der Verkaufsstelle oder
- diese Erzeugnisse aus einem Drittland einführen oder
- Untervergabe solcher Tätigkeiten an einen anderen Wirtschaftsbeteiligten (= Produktion, Vorbereitung einschließlich Etikettierung, Lagerung, Einfuhr).

Der Begriff *„Direktverkauf“* und *„Speicherung im Zusammenhang mit der Verkaufsstelle“* bezieht sich auf eine Situation, in der der Verkauf der vorverpackten ökologischen/biologischen Erzeugnisse erfolgt, in der die Erzeugnisse gelagert werden und sowohl der Unternehmer, sein Verkaufspersonal als auch der Endverbraucher gleichzeitig anwesend sind.

Ein Einzelhändler, der vorverpackte ökologische/biologische Erzeugnisse verkauft, aber die Erzeugung, Zubereitung (einschließlich Etikettierung oder Änderungen der Kennzeichnung im Zusammenhang mit der ökologischen/biologischen Produktion), Lagerung oder Einfuhr an einen anderen Unternehmer an Unterauftragnehmer vergeben kann, kann daher nicht in den Genuss der Ausnahme gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 kommen und unterliegt dem ökologischen/biologischen Zertifizierungs- und Kontrollsystem.

4. PRODUKTIONSREGELN

4.1. ALLGEMEINE PRODUKTIONSREGELN

1) Was kann passieren, wenn ein ökologisches Ackerland durch Chemikalien verunreinigt wird, die von Nachbarn als konventionelle Landwirte verwendet werden?

Die Verordnung (EU) 2018/848 sieht spezifische Produktionsvorschriften und Kennzeichnungsanforderungen vor, die ökologische/biologische Unternehmer einzuhalten haben, sowie Kontrollanforderungen, die von den Behörden, die Kontroll- und Zertifizierungsaufgaben wahrnehmen, einzuhalten sind. Gemäß Artikel 28 Absatz 1 der genannten Verordnung muss ein ökologischer/biologischer Unternehmer praktische Maßnahmen auf der Ebene der Einheit und/oder des Betriebs und/oder der Tätigkeit treffen, um die Einhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion sowie die Vorsorgemaßnahmen zu gewährleisten, um das Risiko einer Kontamination durch nicht zugelassene Erzeugnisse oder Stoffe zu verringern.

Die Verordnung (EU) 2018/848 sieht jedoch kein Verfahren zur Beilegung von Angaben zur unbeabsichtigten Kontamination aus einem benachbarten Betrieb vor. In diesen Fällen kann sich ein Betriebsinhaber mit den zuständigen Behörden, Kontrollstellen oder Kontrollbehörden seines Mitgliedstaats in Verbindung setzen, wenn nationale Rechtsvorschriften Anwendung finden können. Wenn dem Unternehmer eine Kontamination bekannt ist, sollte das Produkt nicht als ökologisch/biologisch vermarktet werden.

2) Wie wird die Verwendung und das mögliche Vorhandensein von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in der ökologischen/biologischen Produktion vermieden?

Die Verwendung von GVO in der ökologischen/biologischen Produktion ist mit Ausnahme von Tierarzneimitteln verboten. In Artikel 11 der Verordnung (EU) 2018/848 ist die Verwendung von GVO und Erzeugnissen, die aus oder durch GVO als Lebensmittel, Futtermittel, Verarbeitungshilfsstoffe, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Pflanzenvermehrungsmaterial, Mikroorganismen und Tiere in der ökologischen/biologischen Produktion hergestellt werden, verboten. Dieselbe Verordnung definiert den Begriff „GVO“ in Artikel 3 Absatz 58 wie folgt: „genetisch veränderter Organismus“ oder „GVO“ einen genetisch veränderten Organismus im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der nicht durch die in Anhang I Teil B der genannten Richtlinie aufgeführten Techniken der genetischen Veränderung gewonnen wird;“

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 können sich Unternehmer für die Zwecke des Verbots gemäß Artikel 11 Absatz 1 in Bezug auf GVO und aus GVO für Lebens- und Futtermittel hergestellte Erzeugnisse auf die Etiketle verlassen, die einem Erzeugnis oder einem

anderen Begleitdokument beigefügt sind, das gemäß der Richtlinie 2001/18/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 oder der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 angebracht oder bereitgestellt wurde. Diese Kennzeichnungsschwellen stellen Obergrenzen dar, die ausschließlich mit dem zufälligen und technisch unvermeidbaren Vorhandensein von GVO verbunden sind.

Gemäß Artikel 11 Absatz 3 können die Unternehmer davon ausgehen, dass bei der Herstellung gekaufter Lebens- und Futtermittelerzeugnisse keine GVO oder aus GVO hergestellte Erzeugnisse verwendet wurden, wenn diese nicht gekennzeichnet oder von einem Dokument gemäß diesen Verordnungen begleitet werden, es sei denn, ihnen liegen andere Informationen vor, aus denen hervorgeht, dass die Kennzeichnung der betreffenden Erzeugnisse mit diesen Vorschriften nicht vereinbar ist.

Auf der Grundlage der oben genannten Rechtsvorschriften dürfen keine GVO enthaltenden Erzeugnisse in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden, ausgenommen Tierarzneimittel und Erzeugnisse, deren Kennzeichnung nicht auf das Vorhandensein von GVO auf der Grundlage der Richtlinie 2001/18/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 hindeutet, da das Vorhandensein auf ein zufälliges und technisch unvermeidbares Vorkommen zurückzuführen ist, das unter der Kennzeichnungsschwelle von 0,9 % liegt.

Schließlich sieht Artikel 11 Absatz 4 vor, dass Unternehmer, die von Dritten erworbene nichtökologische Erzeugnisse verwenden, in Bezug auf Produkte, die nicht unter die obengenannten Kennzeichnungsvorschriften fallen, vom Verkäufer verlangen, zu bestätigen, dass diese Erzeugnisse weder aus GVO hergestellt noch von GVO hergestellt werden.

3) Können Rodentizide in der ökologischen Produktion verwendet werden?

In Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 heißt es: „Für die in den Artikeln 24 und 25 und in Anhang II genannten Zwecke und Verwendungszwecke dürfen nur Erzeugnisse und Stoffe verwendet werden, die gemäß diesen Bestimmungen zugelassen wurden, sofern ihre Verwendung in der nicht ökologischen/biologischen Produktion auch im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und gegebenenfalls im Einklang mit nationalen Bestimmungen auf der Grundlage des Unionsrechts zugelassen wurde.“

Die Zulassung zur Verwendung und Vermarktung von Rodentiziden wie Pflanzenschutzmitteln liegt in der Verantwortung jedes Mitgliedstaats, während die Bewertung und Zulassung der Wirkstoffe, die in Pflanzenschutzmitteln enthalten sind, auf EU-Ebene durchgeführt wird. Die Liste der zugelassenen Wirkstoffe zur Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ist in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 enthalten. Aus den auf EU-Ebene zugelassenen Wirkstoffen können nur die in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165

der Kommission aufgeführten Wirkstoffe in der Zusammensetzung von Pflanzenschutzmitteln verwendet werden, die in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden sollen.

Obwohl in dieser Liste keine einzelnen Rodentizide genannt werden, kann die Gruppe von Stoffen, die als „Grundstoffe“ bezeichnet werden, als Rodentizide verwendet werden, sofern diese Verwendung auf Ebene der Mitgliedstaaten für die allgemeine Landwirtschaft zugelassen ist.

4) Kann Leitungswasser in der ökologischen Produktion verwendet werden?

Die Verwendung von Wasser in der ökologischen/biologischen Produktion ist gemäß Anhang II Teil IV Nummer 2.2.2 der Verordnung (EU) 2018/848 Buchstabe e) in der Regel für die Lebensmittelverarbeitung zugelassen.

Darüber hinaus wird in Anhang V Abschnitt A2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission in Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission Wasser für die Verarbeitung von ökologischen/biologischen Lebensmitteln mit der besonderen Bedingung zugelassen, dass es sich um „Trinkwasser im Sinne der Richtlinie 98/83/EG des Rates“ handelt.

5) Können ionisierende Strahlungen in der ökologischen Produktion eingesetzt werden?

Nein. Die Verwendung ionisierender Strahlung zur Behandlung von ökologischen/biologischen Lebens- oder Futtermitteln oder von Rohstoffen, die in ökologischen/biologischen Lebens- oder Futtermitteln verwendet werden, ist gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2018/848 verboten. Das Verbot gilt für die gesamte Bio-Lebensmittelkette.

Bitte beachten Sie, dass Artikel 3 Absatz 67 der Verordnung (EU) 2018/848 vorsieht, dass „ionisierende Strahlung“ ionisierende Strahlung im Sinne von Nummer 46 der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates ist.

4.2. REGELN FÜR DIE ANLAGENPRODUKTION

1) Welche Düngemittel können im ökologischen Landbau eingesetzt werden?

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2018/848 beruht die ökologische/biologische Produktion unter anderem auf der Erhaltung und Verbesserung der Bodenlebensdauer und der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, der Bodenstabilität, der Bodenwasserrückhaltung und der biologischen Vielfalt des Bodens, der Verhinderung und Bekämpfung des Verlusts organischer Stoffe im Boden, der Bodenverdichtung und

Bodenerosion sowie der Nährstoffversorgung von Pflanzen in erster Linie über das Bodenökosystem. Darüber hinaus beruht sie auch auf der Beschränkung der Nutzung nicht erneuerbarer Ressourcen und externer Inputs auf ein Minimum.

Anhang II Teil I Nummer 1.9.2 der Verordnung (EU) 2018/848 sieht vor, dass „die Fruchtbarkeit und biologische Aktivität des Bodens, außer im Falle von Grünland oder mehrjährigen Futter, durch mehrjährige Fruchtfolge, einschließlich obligatorischer Hülsenfrüchte als Haupt- oder Deckkultur für Rotationskulturen und andere Gründückerkulturen, aufrechterhalten und erhöht werden“.

Darüber hinaus dürfen Düngemittel und Bodenverbesserer nur verwendet werden, wenn sie von der Europäischen Kommission zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen und in eine beschränkte Liste von Produkten und Stoffen aufgenommen werden (Anhang 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission).

Mineralische Stickstoffdüngemittel dürfen nicht gemäß Teil 1 Nummer 1.9.8 der Verordnung (EU) 2018/848 verwendet werden, und gemäß Artikel 24 dieser Verordnung dürfen Düngemittel im ökologischen Landbau nur zugelassen werden, wenn sie den Zielen, Kriterien und Grundsätzen der ökologischen/biologischen Produktion gemäß den EU-Rechtsvorschriften über ökologische/biologische Produktion entsprechen. Die Kommission hat die Möglichkeit, die Sachverständigengruppe um technische Beratung zur ökologischen/biologischen Produktion (EGTOP) um eine Stellungnahme zur Vereinbarkeit von Erzeugnissen oder Stoffen mit den Zielen, Kriterien und Grundsätzen der ökologischen/biologischen Produktion zu ersuchen. Dies kann erfolgen, nachdem ein Mitgliedstaat bei der Kommission einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

2) Können Pyrethrinen, die Pyperonylbutoxid (PBO) enthalten, im ökologischen Landbau verwendet werden?

PBO ist ein Synergist und es gibt keine EU-Liste von Synergisten, die Pflanzenschutzmitteln hinzugefügt werden können. Die in Pflanzenschutzmitteln verwendeten Wirkstoffe sind auf EU-Ebene zugelassen. Mit der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 in der durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 798/2013 der Kommission vom 21. August 2013 geänderten Fassung wurden Pyrethrinen als Wirkstoff mit der Bedingung genehmigt, seine Verwendungen als Insektizid einzuschränken.

Die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels und seine Verwendungsbedingungen (einschließlich seiner Zusammensetzung) fallen jedoch in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Ob ein Pflanzenschutzmittel PBO als Synergist enthalten kann, gehört somit zu der von diesem Mitgliedstaat erteilten Zulassung. Ob die Verwendung von PBO im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats möglich ist, hängt daher von den nationalen Zulassungen ab, die die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ermöglichen, die diese Stoffe enthalten.

In Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission wird die Liste der Wirkstoffe festgelegt, die in Pflanzenschutzmitteln für den ökologischen Landbau zugelassen sind. Pyrethrinen, die aus Pflanzen wie *Chrysanthemum cinerariaefolium* gewonnen werden, sind in Anhang I aufgeführt. Das heißt, dass Pflanzenschutzmittel, die Pyrethrinen *pflanzlichen Ursprungs* als Wirkstoff enthalten, im ökologischen Landbau verwendet werden können, soweit sie von den zuständigen Behörden zugelassen sind, wenn die sie enthaltenden Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht und verwendet werden und entsprechend der von diesen Behörden zugelassenen Zusammensetzung (einschließlich der Verwendung von Synergisten).

3) Welche Rückstandshöchstmengen gelten für ökologische/biologische Erzeugnisse?

Gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/848 gelten die EU-Bio-Rechtsvorschriften, sofern nichts anderes bestimmt ist, unbeschadet der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, insbesondere der Rechtsvorschriften im Bereich der Sicherheit der Lebensmittelkette, der Tiergesundheit und des Tierschutzes, der Pflanzengesundheit und des Pflanzenvermehrungsmaterials. Daher müssen alle ökologischen/biologischen Erzeugnisse die allgemeinen Rechtsvorschriften beachten, die für die konventionelle Erzeugung gelten, einschließlich der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Rückstandshöchstgehalte von Pestiziden.

Darüber hinaus müssen Betriebsmittel für den ökologischen Landbau in Anhang I (Pestizide) und Anhang II (Düngemittel) der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission aufgeführt werden. In diesen Anhängen aufgeführte Stoffe dürfen nur verwendet werden, wenn die entsprechende Verwendung in der konventionellen Landwirtschaft in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften oder nationalen Bestimmungen im Einklang mit dem EU-Recht gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 zugelassen ist.

4) Welche und wie sind Pflanzenschutzmittel im ökologischen Landbau zugelassen?

Gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2018/848 können Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen werden, wenn sie in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission aufgeführt sind. Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 sieht jedoch vor, dass „für die in den Artikeln 24 und 25 und in Anhang II genannten Zwecke und Verwendungszwecke nur Erzeugnisse und Stoffe, die gemäß diesen Bestimmungen zugelassen wurden, in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden dürfen, sofern ihre Verwendung in der nicht ökologischen/biologischen Produktion auch im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und gegebenenfalls im Einklang mit nationalen Bestimmungen auf der Grundlage des Unionsrechts zugelassen wurde.“ Daher wird die Zulassung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nationaler Ebene erteilt und die Bedingungen für die Verwendung und die Zusammensetzung des

Pflanzenschutzmittels können zwischen den Mitgliedstaaten unterschiedlich sein. Wenn es jedoch in einem oder mehreren Mitgliedstaaten verwendet wird, fallen Rückstände des Wirkstoffs unter die EU-Rechtsvorschriften über Rückstandshöchstgehalte (Verordnung 396/2005), und die Mitgliedstaaten müssen behandelte Erzeugnisse akzeptieren, wenn diese Rückstände den festgesetzten Rückstandshöchstgehalt erreichen oder unterschreiten.

In der EU liegt die Zulassung für die Verwendung und Vermarktung eines Pflanzenschutzmittels in der Verantwortung jedes Mitgliedstaats, während die Bewertung und Zulassung der Wirkstoffe, die in Pflanzenschutzmitteln enthalten sind, auf EU-Ebene durchgeführt wird. Die Liste der zugelassenen Wirkstoffe zur Verwendung in Pflanzenschutzmitteln enthält die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und die Verordnung (EU) Nr. 540/2011. Aus den auf EU-Ebene zugelassenen Wirkstoffen können nur die in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission aufgeführten Wirkstoffe in der Zusammensetzung von Pflanzenschutzmitteln verwendet werden, die in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden sollen.

5) Können Zichorienköpfe aus Hydrokultur als Bio-Produkte verkauft werden?

Gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.2 der Verordnung (EU) 2018/848 ist die hydroponische Erzeugung, bei der es sich um eine Methode zum Anbau von Pflanzen handelt, die nicht auf natürliche Weise in Wasser mit ihren Wurzeln nur in einer Nährstofflösung oder in einem inerten Medium wachsen, dem eine Nährstofflösung zugesetzt wird, verboten.

Dieses Verbot ergibt sich aus der Tatsache, dass die hydroponische Erzeugung, eine Methode zum Anbau von Pflanzen mit ihren Wurzeln nur in einer Nährstofflösung oder in einem inerten Medium, dem eine Nährstofflösung zugesetzt wird, nicht mit dem in Artikel 5 der Verordnung (EU) 2018/848 niedergelegten allgemeinen Grundsatz des bodenbezogenen Anbaus ökologischer/biologischer Produktion übereinstimmt. Nach Anhang II Teil I Nummer 1.3 dieser Verordnung wird jedoch für die Herstellung von Zichorienköpfen eine Ausnahme gewährt: „Abweichend von Nummer 1.1 ist Folgendes zulässig:B) die Gewinnung von Zichorienköpfen, auch durch Eintauchen in klares Wasser, sofern das Pflanzenvermehrungsmaterial organisch ist. Die Verwendung eines Wachstumsmediums ist nur zulässig, wenn seine Bestandteile gemäß Artikel 24 zugelassen sind.“

6) Kann eine mögliche neue Technologie zur Herstellung kostengünstiger Stickstoffdünger im ökologischen Landbau eingesetzt werden?

Gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.9 der Verordnung (EU) 2018/848 werden die Fruchtbarkeit und biologische Aktivität des Bodens durch mehrjährige Fruchtfolge,

einschließlich Hülsenfrüchten und anderen Gründüngerkulturen, sowie durch Ausbringung von Viehdung oder ökologischem Material, beide vorzugsweise kompostiert, aus der ökologischen/biologischen Produktion aufrechterhalten und erhöht. Gemäß Nummer 1.9.3 dürfen Düngemittel und Bodenverbesserer nur verwendet werden, wenn sie von der Kommission zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen und in eine beschränkte Liste von Produkten und Stoffen aufgenommen werden (Anhang II der Durchführungsverordnung 2021/1165 der Kommission). Schließlich sind mineralische Stickstoffdünger gemäß Ziffer 1.9.8 verboten.

Gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2018/848 können Düngemittel im ökologischen Landbau zugelassen werden, sofern sie den Zielen, Kriterien und Grundsätzen der ökologischen/biologischen Produktion gemäß den EU-Rechtsvorschriften für ökologische/biologische Produktion entsprechen. Die Kommission hat die Möglichkeit, die Sachverständigengruppe um technische Beratung zur ökologischen/biologischen Produktion (EGTOP) um eine Stellungnahme zur Vereinbarkeit von Erzeugnissen oder Stoffen mit den Zielen, Kriterien und Grundsätzen der ökologischen/biologischen Produktion zu ersuchen. Dies kann erfolgen, nachdem ein Mitgliedstaat bei der Kommission einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

Die EU-Rechtsvorschriften für ökologische/biologische Erzeugnisse sehen jedoch keine Möglichkeit vor, neue Technologien für ihre Erzeugung zuzulassen oder zu testen. Daher würde eine mögliche Zulassung für das Endprodukt und nicht für die spezifische Technologie gelten, die in jedem Fall mit den EU-Rechtsvorschriften über ökologische/biologische Erzeugnisse in Einklang stehen muss.

7) Kann das Produkt Matrina im ökologischen Landbau verwendet werden?

Gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2018/848 ist es nur möglich, Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln, Bodenverbesserern und Nährstoffen zu verwenden, die zugelassen und in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission aufgeführt sind. Darüber hinaus ist die Verwendung von Matrina oder ähnlichen Verbindungen als Pflanzenschutzmittel im ökologischen Landbau nicht zulässig, da diese Stoffe nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln genehmigt und nicht in die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission aufgenommen wurden.

Bevor ein Düngemittel/Bodenkonditionierer/Nährstoff oder Pflanzenschutzmittel zur Verwendung im ökologischen Landbau zugelassen werden kann, muss es zugelassen und auf Antrag eines Mitgliedstaats von EGTOP bewertet werden. Nach einer positiven Stellungnahme von EGTOP kann der Stoff in den entsprechenden Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission aufgenommen werden.

8) Können Zierpflanzen und Kräuter „hors sol“ hergestellt werden und biologisch zertifiziert werden?

Ja, unter Einhaltung bestimmter Bedingungen.

In Anhang II Teil I Nummer 1.4 der Verordnung (EU) 2018/848 heißt es: *„Abweichend von Nummer 1.1 sind folgende Praktiken zulässig: A) Anbaupflanzen zur Erzeugung von Zierpflanzen und Kräutern in Töpfen, die zusammen mit dem Topf an den Endverbraucher verkauft werden sollen; (B) Sämlinge oder Transplantationen in Behältern zur weiteren Transplantation anbauen.*

Zierpflanzen und Kräuter können daher nicht nur in lebenden Böden gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.1 der Verordnung (EU) 2018/848 hergestellt werden, sondern auch in Töpfen, die zusammen mit dem Topf an den Endverbraucher verkauft werden sollen.

Die Zertifizierung als ökologisch/biologisch unterliegt der Einhaltung aller geltenden Vorschriften. Insbesondere müssen lebende Böden und Töpfe mit der Definition des Begriffs *„Bodenbezogener Kulturanbau“* in Artikel 3 Absatz 70 der Verordnung (EU) 2018/848 im Einklang stehen: *„Bodenbezogener Pflanzenbau ist die Erzeugung in lebendem Boden oder in Böden, die mit Materialien und Erzeugnissen gemischt oder gedüngt wird, die in der ökologischen/biologischen Produktion in Verbindung mit Untergrund und Grundgestein zulässig sind.“*

9) Ist es möglich, Microgreens biologisch zu produzieren?

Ja, ja. Zwar ist „Mikrogrün“ in der Verordnung (EU) 2018/848 kein Begriff, da Mikrogrün Pflanzen sind, unterliegen sie jedoch allen Bestimmungen über Pflanzen gemäß der genannten Verordnung.

Gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.1 der Verordnung (EU) 2018/848 *„Biokulturen, mit Ausnahme derjenigen, die von Natur aus in Wasser angebaut werden, werden in lebenden Böden oder in lebenden Böden erzeugt, die mit Materialien und Erzeugnissen gemischt oder gedüngt werden, die in der ökologischen/biologischen Produktion in Verbindung mit Untergrund und Grundgestein zulässig sind.“*

Wenn es sich bei Microgreens um „Sprouts“ handelt, ist Anhang II Teil I Nummer 1.3 der Verordnung (EU) 2018/848 relevant und sieht Folgendes vor: „

1.3. Abweichend von Nummer 1.1 ist Folgendes zulässig:

- (a) die Produktion von Keimsamen, zu denen Sprossen, Triebe und Kresse gehören, die ausschließlich von den in den Samen verfügbaren Ernährungsreserven leben, indem sie sie in klarem Wasser befeuchten, sofern die Samen biologisch sind. Die Verwendung von Anbaumedium ist verboten, mit Ausnahme der Verwendung eines inerten Mediums, das ausschließlich dazu bestimmt ist, die Samen feucht zu halten, wenn die Bestandteile dieses inerten Mediums gemäß Artikel 24 zugelassen sind;*
- (b) die Gewinnung von Zichorienköpfen, auch durch Eintauchen in klares Wasser, sofern das Pflanzenvermehrungsmaterial organisch ist. Die Verwendung eines Wachstumsmediums ist nur zulässig, wenn seine Bestandteile gemäß Artikel 24 zugelassen sind.“*

Wenn es sich bei Mikrogrünen um „Kräuter“ handelt, ist Anhang II Teil I Nummer 1.4 der Verordnung (EU) 2018/848 relevant und sieht Folgendes vor:

Abweichend von Nummer 1.1 sind folgende Praktiken zulässig:

- (a) *Anbaupflanzen zur Erzeugung von Zierpflanzen und Kräutern in Töpfen, die zusammen mit dem Topf an den Endverbraucher verkauft werden sollen;*
(b) *Sämlinge oder Umpflanzungen in Behältern zur weiteren Umpflanzung anzubauen."*

10) Ist die vertikale Landwirtschaft ein Produktionssystem, das mit ökologischen Grundsätzen vereinbar ist?

Nein, da die Verwendung der hydroponischen Erzeugung durch die Verordnung (EU) 2018/848 (Anhang II Teil I Nummer 1.2 der Verordnung (EU) 2018/848) verboten ist: *„Die Hydroponikproduktion, eine Methode des Anbaus von Pflanzen, die nicht auf natürliche Weise in Wasser wachsen, mit ihren Wurzeln nur in einer Nährstofflösung oder in einem inerten Medium, dem eine Nährstofflösung zugesetzt wird, ist verboten."*

Dies spiegelt einen der allgemeinen Grundsätze der ökologischen/biologischen Produktion gemäß Artikel 5 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2018/848 wider: *„die angemessene Gestaltung und Verwaltung biologischer Prozesse auf der Grundlage ökologischer Systeme und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, die innerhalb des Bewirtschaftungssystems liegen, unter Anwendung von Methoden, die (...) den bodenbezogenen Anbau von Kulturpflanzen und die landbezogene Tierhaltung anwenden (...)"*.

Seit der ersten EU-Verordnung über die ökologische/biologische Produktion (Verordnung (EWG) Nr. 2092/91) basiert der ökologische/biologische Pflanzenbau in erster Linie auf nährenden Pflanzen über das Bodenökosystem. Pflanzen müssen in lebendem Boden erzeugt werden, der im Zusammenhang mit dem Untergrund und dem Grundgestein steht.

Dies spiegelt sich in Anhang II Teil I Nummer 1.1 der Verordnung (EU) 2018/848 wider, der wie folgt lautet: *„Organische Kulturpflanzen, ausgenommen solche, die auf natürliche Weise in Wasser angebaut werden, werden in lebenden Böden oder in lebenden Böden erzeugt, die mit Materialien und Erzeugnissen, die für die ökologische/biologische Produktion zulässig sind, gemischt oder gedüngt werden, im Zusammenhang mit dem Untergrund und dem Grundgestein."*

Anhang II Teil I der Verordnung (EU) 2018/848 enthält jedoch bestimmte begrenzte Ausnahmen vom Bodenbau:

- Nummer 1.3. für die Erzeugung von Keimsamen oder Zichorienköpfen, da diese Erzeugung besondere Techniken erfordert, einschließlich insbesondere eines Zeitraums von Hors-Boden;
- Nummer 1.4. für die Herstellung von Zierpflanzen und Kräutern, die in Töpfen an die Verbraucher verkauft werden, für die der Grundsatz des bodenbezogenen Anbaus nicht angepasst ist oder für die kein Risiko besteht, dass der Verbraucher in Bezug auf die Herstellungsmethode getäuscht werden könnte;
- Nummer 1.4 für den Anbau von Sämlingen oder Transplantationen in Behältern

zur weiteren Transplantation, um die Verfügbarkeit von gesundem Jungpflanzenvermehrungsmaterial zu erleichtern; und
- Ziffer 1.5. für einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2031 für den Anbau von Kulturpflanzen in abgegrenzten Beeten in Finnland, Schweden und Dänemark, beschränkt auf die bereits vor dem 28. Juni 2017 zertifizierten Flächen.

Diese Ausnahmen beziehen sich nur auf das Erfordernis des Anbaus in lebenden Böden im Zusammenhang mit Untergrund und Grundgestein, und alle anderen Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion, einschließlich des Verbots der hydroponischen Erzeugung, gelten weiterhin.

11) Kann UV-Strahlung in der organischen Produktion von Pilzen verwendet werden, um den Gehalt an Vitamin D zu erhöhen?

Nein. Die Verwendung von UV-Strahlung am Ende des Produktionszyklus zur Erzeugung von Vitamin D in Pilzen ist nicht mit den Zielen und Grundsätzen der ökologischen/biologischen Produktion gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 vereinbar.

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2018/848 beruhen die EU-Rechtsvorschriften über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen auf der Achtung des Systems und der Zyklen der Natur, der Nutzung biologischer Prozesse auf der Grundlage ökologischer Systeme und natürlicher Ressourcen und der Beschränkung der Verwendung externer Inputs: „Die ökologische/biologische Erzeugung (...) beruht auf den folgenden allgemeinen Grundsätzen: A) **die Achtung der Systeme und Zyklen der Natur** sowie die *Erhaltung und Verbesserung des Zustands des Bodens, des Wassers und der Luft, der Gesundheit von Pflanzen und Tieren und des Gleichgewichts zwischen ihnen*; F) *geeignete Gestaltung und Verwaltung **biologischer Prozesse auf der Grundlage ökologischer Systeme und unter Nutzung der natürlichen Ressourcen**, die innerhalb des Managementsystems unter Verwendung von Methoden verwendet werden, die (i) lebende Organismen und mechanische Produktionsmethoden verwenden, g) die **Beschränkung der Verwendung externer Inputs**; sind externe Inputs erforderlich oder gibt es keine geeigneten Verwaltungspraktiken und -methoden gemäß Buchstabe f, so beschränken sich die externen Inputs auf: I) Inputs aus der ökologischen/biologischen Produktion; ii) natürliche oder natürlich gewonnene Stoffe;*
„ ... ”

12) Kann „UV-Licht während der Nachernte in Bio-Gärtnern“ insbesondere bei der Anwendung von „UV-B“ angewendet werden (280–315 nm) oder UV-C (100–280 nm) Bestrahlung

in

Gemüse nach der Ernte, um ihren Verfall durch Pilze zu verhindern“?

Nr. ionisierende Strahlung, die in Artikel 3 Absatz 67 der Verordnung (EU) 2018/848 definiert ist,⁴ ist bei der Behandlung von ökologischen/biologischen Lebens- und Futtermitteln oder sonstigen Rohstoffen, die in ökologischen/biologischen Lebens- oder Futtermitteln verwendet werden, gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2018/848 verboten. Das Verbot erstreckt sich auf die gesamte Bio-Lebensmittelkette.

Darüber hinaus sieht Art. 5 dieser Verordnung vor, dass der ökologische Landbau auf folgenden spezifischen Grundsätzen beruhen muss: „C) die verantwortliche Nutzung von Energie“ und „g) die Beschränkung der Verwendung externer Inputs...“.

13) Kann die parallele Produktion von organischen und nichtökologischen Pilzen in derselben Produktionseinheit erfolgen?

Nein. Pilzarten sind mehrjährig. Ein Betrieb muss daher gemäß den folgenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/848 in klare und wirksame getrennte Produktionseinheiten für die ökologische/biologische Produktion, die Umstellung und die nichtökologische Erzeugung aufgeteilt werden.

Erstens bestimmt Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/848: „Der gesamte Betrieb wird gemäß den Anforderungen dieser Verordnung bewirtschaftet, die für die ökologische/biologische Produktion gelten.“

Zweitens sehen Artikel 9 Absatz 7 und Artikel 9 Absatz 8 Folgendes vor:

„(7) Ungeachtet des Absatzes 2 kann ein Betrieb in klar und wirksam getrennte Produktionseinheiten für die ökologische/biologische Produktion, die Umstellung und die nichtökologische Erzeugung aufgeteilt werden, sofern für die nichtökologischen Produktionseinheiten A) in Bezug auf die Tiere sind verschiedene Arten beteiligt; B) in Bezug auf Pflanzen sind verschiedene Sorten beteiligt, die sich leicht unterscheiden lassen. In Bezug auf Algen und Aquakulturtiere können dieselben Arten beteiligt sein, sofern eine klare und wirksame Trennung zwischen den Produktionsstätten oder -einheiten besteht.“

„(8) Abweichend von Absatz 7 Buchstabe b können bei mehrjährigen Kulturen, **die eine Anbaudauer von mindestens drei Jahren erfordern, verschiedene Sorten, die sich nicht leicht zu unterscheiden haben, oder dieselben Sorten beteiligt werden, sofern die betreffende Erzeugung im Rahmen eines**

⁴„Ionisierende Strahlung“ ionisierende Strahlung im Sinne des Artikels 4 Nummer 46 der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates.“

Umstellungsplans erfolgt und die Umwandlung des letzten Teils der mit der betreffenden Erzeugung verbundenen Fläche so bald wie möglich beginnt und innerhalb von höchstens fünf Jahren abgeschlossen wird. In solchen Fällen: A) Der Betriebsinhaber teilt der zuständigen Behörde oder gegebenenfalls der Kontrollbehörde oder der Kontrollstelle den Beginn der Ernte jedes der betreffenden Erzeugnisse mindestens 48 Stunden im Voraus mit; B) Der Betriebsinhaber unterrichtet die zuständige Behörde oder gegebenenfalls die Kontrollbehörde oder die Kontrollstelle nach Abschluss der Ernte über die genauen Mengen, die aus den betreffenden Einheiten geerntet wurden, und über die zur Trennung der Erzeugnisse getroffenen Maßnahmen; C) Der Umstellungsplan und die zur Gewährleistung einer wirksamen und klaren Trennung zu treffenden Maßnahmen werden jedes Jahr von der zuständigen Behörde oder gegebenenfalls von der Kontrollbehörde oder der Kontrollstelle nach Beginn des Umstellungsplans bestätigt.

14) Ist es möglich, Bio-Pflanzen oder Pflanzenprodukte in Kartons herzustellen?

Nein, da in Kisten hergestellte Pflanzen nicht in lebendem Boden hergestellt werden, der im Zusammenhang mit Untergrund und Grundgestein steht, und es in der Verordnung (EU) 2018/848 keine Ausnahme für die Produktion in Kartons gibt.

Artikel 5 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2018/848 ist relevant und bestimmt: *„die angemessene Gestaltung und Verwaltung biologischer Prozesse auf der Grundlage ökologischer Systeme und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, die innerhalb des Bewirtschaftungssystems liegen, unter Anwendung von Methoden, die (...) den bodenbezogenen Anbau von Kulturpflanzen und die landbezogene Tierhaltung anwenden (...)“*.

Seit der ersten EU-Verordnung über die ökologische/biologische Produktion (Verordnung (EWG) Nr. 2092/91) basiert der ökologische/biologische Pflanzenbau in erster Linie auf nährenden Pflanzen über das Bodenökosystem. Pflanzen müssen auf und in lebendigem Boden in Verbindung mit Untergrund und Grundgestein erzeugt werden.

Dies spiegelt sich in Anhang II Teil I Nummer 1.1 der Verordnung (EU) 2018/848 wider, der wie folgt lautet: Anhang II Teil I Nummer 1.1 der Verordnung (EU) 2018/848 fügt hinzu: *„Organische Kulturpflanzen, ausgenommen solche, die auf natürliche Weise in Wasser angebaut werden, werden in lebenden Böden oder in lebenden Böden erzeugt, die mit Materialien und Erzeugnissen, die für die ökologische/biologische Produktion zulässig sind, gemischt oder gedüngt werden, im Zusammenhang mit dem Untergrund und dem Grundgestein.“*

Anhang II Teil I der Verordnung (EU) 2018/848 enthält jedoch bestimmte begrenzte Ausnahmen vom Bodenanbau:

- Nummer 1.3. für die Erzeugung von Keimsamen oder Zichorienköpfen, da diese Erzeugungen besondere Techniken erfordern, insbesondere einen Zeitraum von Hors-Boden;
- Nummer 1.4. für die Herstellung von Zierpflanzen und Kräutern, die in Töpfen an die Verbraucher verkauft werden, für die der Grundsatz des bodenbezogenen Anbaus nicht angepasst ist oder für die kein Risiko besteht, dass der Verbraucher in Bezug auf die Herstellungsmethode getäuscht werden könnte;
- Nummer 1.4 für den Anbau von Sämlingen oder Transplantationen in Behältern zur weiteren Transplantation, um die Verfügbarkeit von gesundem Jungpflanzenvermehrungsmaterial zu erleichtern; und
- Ziffer 1.5. für einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2031 für den Anbau von Kulturpflanzen in abgegrenzten Beeten in Finnland, Schweden und Dänemark, beschränkt auf die bereits vor dem 28. Juni 2017 zertifizierten Flächen.

Diese Ausnahmen beziehen sich nur auf das Erfordernis des Anbaus in lebenden Böden im Zusammenhang mit Untergrund und Grundgestein, und alle anderen Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion, einschließlich des Verbots der hydroponischen Erzeugung, gelten weiterhin.

15) Ist es möglich, Bio-Pflanzen oder Pflanzenprodukte in Hydroponie herzustellen?

Nr. 1.2 von Teil I des Anhangs II der Verordnung (EU) 2018/848 verbietet ein solches Herstellungsverfahren: *„Hydroponic-Produktion, eine Methode des Anbaus von Pflanzen, die nicht auf natürliche Weise in Wasser wachsen, mit ihren Wurzeln nur in einer Nährstofflösung oder in einem inerten Medium, dem eine Nährstofflösung zugesetzt wird, ist verboten. „*“

Einführung

Pflanzen können sich durch Samen (sexuelle Fortpflanzung, außer in Fällen von Apomixis) oder durch vegetative Vermehrung (asexuelle Fortpflanzung) vermehren. Abhängig von den Eigenschaften der Pflanzenarten und den Zuchtzielen gibt es mehrere mögliche Techniken, um eine Pflanze durch Samen, Knollen, Zwiebeln, Sämlinge, Stecklinge, Schichtungen, Veredelungen über Knospen, Scherben, Wurzelstock usw. zu reproduzieren.

Artikel 3 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2018/848 enthält die folgende Definition von Pflanzenvermehrungsmaterial: *„Pflanzenvermehrungsmaterial“ Pflanzen und alle Pflanzenteile, einschließlich Saatgut, in jeder Wachstumsphase, die in der Lage sind und dazu bestimmt sind, ganze Pflanzen zu erzeugen.“*

Darüber hinaus enthält Artikel 3 Nummer 20 der Verordnung (EU) 2018/848 die folgende Definition von Mutterpflanze: *„Mutterpflanze‘ eine identifizierte Pflanze, aus der Pflanzenvermehrungsmaterial für die Fortpflanzung neuer Pflanzen entnommen wird.“*

In der Praxis verfügen alle Arten von PRM zunächst über eine „Mutterpflanze“ im Sinne von Artikel 3 Nummern 17 und 20 der Verordnung (EU) 2018/848, da die Funktion der PRM die Reproduktion von Pflanzen ist.

Um fünf Beispiele zu nennen: im Falle von Getreide werden Saatgut, das als PRM verwendet werden soll, aus „Mutterpflanzen“ geerntet, die zur Erzeugung von Saatgut als PRM angebaut wurden, um die Endpflanzen zu vermehren; II) Tomatensämlinge sind PRM aus Tomatensamen, die einer Tomatenmutterpflanze entnommen wurden, um die Pflanzen zu vermehren; (III) Stolonen sind PRM aus einer Erdbeermutterpflanze, um die Pflanzen zu reproduzieren; (IV) Sprüche sind Stecklinge, die einer Mutterpflanze entnommen werden, die auf einem Wurzelstock gepfropft wird, um die Pflanzen zu reproduzieren; und (v) Wurzelstock werden von einer Mutterpflanze abgeleitet, um die Pflanze zu reproduzieren.

Ökologische/biologische Sorten oder heterogene Bio-Materialien, die bei der Erzeugung von Pflanzenschutzmitteln verwendet werden, die für den ökologischen Landbau geeignet sind, können im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/848, der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1189 der Kommission und der einschlägigen horizontalen Vorschriften gezüchtet und vermarktet werden⁵.

Die Kommissionsdienststellen erwägen derzeit neue Bestimmungen für einen vorübergehenden Versuch mit ökologischen/biologischen Sorten, um der hohen genetischen und phänotypischen Vielfalt dieser Bio-Sorten Rechnung zu tragen und

⁵[Pflanzenvermehrungsmaterial \(europa.eu\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:32018R0848)

Grundsätze für ihre Untersuchung festzulegen, die an den ökologischen/biologischen Sektor angepasst sind.

1) Kann organisches heterogenes Material an jeden Betreiber verkauft werden, der nicht biologisch zertifiziert ist?

Ja, ja. Artikel 13 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2018/848 sieht spezifische Ausnahmen von den einschlägigen horizontalen Vorschriften vor⁶. Diese Ausnahmen regeln die Vermarktung von PRM von organischem heterogenem Material, um deren Verfügbarkeit zu erleichtern. Diese horizontalen Vorschriften betreffen verschiedene Arten von Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Reben, Zierpflanzen, landwirtschaftliche Pflanzenarten, Gemüse und Obst, Rüben, Pflanzkartoffeln, Öl- und Faserpflanzen.

Auf der Grundlage von Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 38 Absatz 8 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EU) 2018/848 hat die Kommission die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1189 zur Ergänzung dieser Verordnung durch Vorschriften für die Erzeugung und Vermarktung von PRM aus biologischem/biologischem heterogenem Material erlassen.

Diese Bestimmungen beschränken den Verkauf von organischem heterogenem Material nicht nur an ökologische/biologische Unternehmer.

2) Sind Sämlinge Pflanzenvermehrungsmaterial?

Ja, ja. „Sämlinge“ sind junge Pflanzen, die aus Samen stammen und nicht aus Stecklingen. Sie fallen unter die Definition von PRM in Artikel 3 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2018/848.

3) Dürfen „Weihnachtsbaumsamen“ in einem Mitgliedstaat als ökologisch/biologisch in einem anderen Mitgliedstaat vermarktet werden?

⁶ I) Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (ABl. L 125 vom 11.7.1966, S. 2298); II) Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. L 125 vom 11.7.1966, S. 2309) und Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativen Vermehrungsgut (ABl. L 93 vom 17.4.1968, S. 15); III) Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen (ABl. L 226 vom 13.8.1998, S. 16); IV) Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1). V) Richtlinie 2002/54/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Rübensaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 12); VI) Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33); VII) Richtlinie 2002/56/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 60); VIII) Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 74); Richtlinie 2008/72/EG des Rates vom 15. Juli 2008 über das Inverkehrbringen von Gemüsevermehrungs- und Pflanzgut mit Ausnahme von Saatgut (ABl. L 205 vom 1.8.2008, S. 28); Richtlinie 2008/90/EG des Rates vom 29. September 2008 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung (ABl. L 267 vom 8.10.2008, S. 8).

Ja, ja. Setzlinge von Weihnachtsbäumen sind PRM im Sinne von Artikel 3 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2018/848, wenn sie zur Erzeugung kleiner Weihnachtsbäume verwendet werden. Denn in Artikel 3 Absatz 17 sind PRM- *Pflanzen und alle Pflanzenteile, einschließlich Saatgut, in jeder Wachstumsphase definiert, die in der Lage und zur Erzeugung ganzer Pflanzen bestimmt sind* (Hervorhebung hinzugefügt). Daher müssen Setzlinge von Weihnachtsbäumen, die in einem Mitgliedstaat als ökologisch/biologisch zertifiziert sind, in allen anderen Mitgliedstaaten für die Erzeugung von Bio-Weihnachtsbäumen anerkannt und akzeptiert werden.

4) Können Biobauern ihr eigenes Saatgut verwenden?

Ja, ja. Ökologische/biologische Landwirte können wie alle Landwirte selbst erzeugtes Saatgut verwenden, solange sie die einschlägigen horizontalen Vorschriften über den Sortenschutz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz einhalten. Zum einen sieht Art. 13 dieser Verordnung vor, dass der Inhaber von Sorten, für die die gemeinschaftlichen Sortenrechte gelten, unter bestimmten Voraussetzungen die Erzeugung, Reproduktion oder Vermarktung solcher Sorten genehmigen kann. Dagegen sieht Art. 14 dieser Verordnung vor, dass Landwirte für bestimmte landwirtschaftliche Pflanzenarten das Ernteerzeugnis, das sie in ihrem eigenen Betrieb gewonnen haben, frei verwenden dürfen, indem sie Vermehrungsmaterial einer anderen Sorte als einer hybriden oder synthetischen Sorte anpflanzen, die unter bestimmten Bedingungen für Vermehrungszwecke auf dem Feld (im eigenen Betrieb) unter einem gemeinschaftlichen Sortenschutzrecht steht. Schließlich sieht Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 bestimmte Beschränkungen der Auswirkungen des gemeinschaftlichen Sortenschutzes vor. Dazu gehören „*die Handlungen, die zum Zwecke der Züchtung oder der Entdeckung und Entwicklung anderer Sorten durchgeführt werden*“, die als „Ausnahme von Zuchttieren“ gelten.

Für weitere Informationen: https://ec.europa.eu/food/plant/plant_property_rights_en

5) Wann kann Pflanzenvermehrungsmaterial als „biologisch“ gekennzeichnet werden und das EU-Bio-Logo tragen?

PRM kann als ökologisch/biologisch gekennzeichnet werden und das EU-Bio-Logo tragen, wenn der PRM die Anforderungen von Anhang II Teil I Nummer 1.8.2. der Verordnung (EU) 2018/848 erfüllt, die Folgendes vorsieht: **„Um ökologisches Pflanzenvermehrungsmaterial für die Erzeugung anderer Erzeugnisse als Pflanzenvermehrungsmaterial zu erhalten, müssen die Mutterpflanze und gegebenenfalls andere Pflanzen, die zur Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial bestimmt sind, mindestens eine Generation oder – im Falle mehrjähriger Kulturen – mindestens eine Generation während zweier Vegetationsperioden erzeugt worden sein.“**

PRM kann auch als ökologisch/biologisch gekennzeichnet werden und das EU-Bio-Logo tragen, wenn die zuständigen Behörden die Erzeugung von PRM unter den Bedingungen in Anhang II Teil I Nummer 1.8.6 der Verordnung (EU) 2018/848 zulassen, d. h. *„wenn Mutterpflanzen oder gegebenenfalls andere Pflanzen, die zur Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial bestimmt sind und gemäß Nummer 1.8.2 erzeugt werden, nicht in ausreichender Menge oder Qualität verfügbar sind“*.

6) Wann kann Pflanzenvermehrungsmaterial als „in Konversion“ gekennzeichnet werden?

Gemäß Artikel 10 Absatz 4 und Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 kann PRM als In-Conversion gekennzeichnet werden, sobald die Parzelle, auf der die PRM angebaut wird, einen zwölfmonatigen Umstellungszeitraum abgeschlossen hat.

Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/848 bestimmt: *„...die folgenden Erzeugnisse, die während des Umstellungszeitraums gemäß Absatz 1 hergestellt wurden, dürfen als Umstellungserzeugnisse vermarktet werden: A) Pflanzenvermehrungsmaterial, sofern ein Umstellungszeitraum von mindestens 12 Monaten eingehalten wurde;...“*

Art. 30 Abs. 3 bestimmt: *„Die Erzeugnisse, die während des Umstellungszeitraums hergestellt wurden, dürfen nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse oder als Umwandlungserzeugnisse gekennzeichnet oder beworben werden. Pflanzenvermehrungsmaterial, Lebensmittel pflanzlichen Ursprungs und Futtermittel pflanzlichen Ursprungs, die **während des Umstellungszeitraums hergestellt wurden, die Artikel 10 Absatz 4 entsprechen**, können jedoch unter Verwendung des Begriffs „in-Conversion“ oder eines entsprechenden Begriffs zusammen mit den in Absatz 1 genannten Begriffen als Umwandlungserzeugnisse gekennzeichnet und beworben werden.“*

7) Kann Pflanzenvermehrungsmaterial in der Umstellung mit dem EU-Bio-Logo versehen sein?

Nein. Bei Umstellungsprodukten (und dann bei In-Conversion PRM) kann das EU-Bio-Logo nicht verwendet werden, da dies nach Artikel 33 Absatz 1 letzter Absatz der Verordnung

(EU) 2018/848 verboten ist: „Das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion darf nicht für verarbeitete Lebensmittel gemäß Artikel 30 Absatz 5 Buchstaben b und c und für Umstellungserzeugnisse gemäß Artikel 30 Absatz 3 verwendet werden.“

8) Darf einem ökologischen/biologischen Aufzuchtunternehmer eine Zulassung zur Erzeugung von ökologischem/biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial erteilt werden, wenn es an Mutterpflanzen mangelt, die gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.2. der Verordnung (EU) 2018/848 erzeugt werden?

Ja, ja. Ökologische/biologische Pflanzenschutzmittel müssen von den ökologischen/biologischen Erzeugern gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.1 der Verordnung (EU) 2018/848 verwendet werden: „für die Erzeugung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, ausgenommen Pflanzenvermehrungsmaterial, darf nur ökologisches Pflanzenvermehrungsmaterial verwendet werden.“

Für die Hersteller von PRM sieht Anhang II Teil I Nummer 1.8.2. wie folgt vor: „Um **ökologisches Pflanzenvermehrungsmaterial** für die Erzeugung anderer Erzeugnisse als Pflanzenvermehrungsmaterial zu erhalten, **müssen die Mutterpflanze und gegebenenfalls andere Pflanzen, die zur Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial bestimmt sind, mindestens eine Generation oder – im Falle mehrjähriger Kulturen – mindestens eine Generation während zweier Vegetationsperioden erzeugt worden** sein.“

Angeht die geringe Verfügbarkeit von ökologischem/biologischem Pflanzenschutz in mehreren Kulturen und Sorten ist in Anhang II Teil I Nummer 1.8.5 der Verordnung (EU) 2018/848 eine Ausnahmeregelung festgelegt, damit Betriebsinhaber für die verschiedenen ökologischen/biologischen Erzeugungen, mit **Ausnahme von PRM, nicht ökologisch/biologisch genutzt werden können, wenn** keine ökologischen/biologischen/umwandlungsbedingten Pflanzenschutzmittel zur Verfügung stehen.

Die zuständigen Behörden können Aufzuchtunternehmern gestatten, PRM für die ökologische/biologische Produktion unter den in Anhang II Teil I Nummer 1.8.6 der Verordnung (EU) 2018/848 festgelegten Bedingungen zu erzeugen. PRM, die gemäß Nummer 1.8.6 zugelassen sind, wird in Übereinstimmung mit den ökologischen/biologischen Anforderungen hergestellt und kann daher mit der möglichen Verwendung des EU-Bio-Logos als ökologisch/biologisch gekennzeichnet werden.

9) Was ist unter Punkt als „Mutterpflanze“ zu verstehen 1.8.2 von Anhang II Teil I der Verordnung (EU) 2018/848 und in welchem Zusammenhang steht diese Bestimmung mit den horizontalen Vorschriften, die sich auch auf Mutterpflanzen im Rahmen des Zertifizierungssystems für Fruchtvermehrungsmaterial beziehen?

„Mutterpflanze“ gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.2 der Verordnung (EU) 2018/848 sollte genauso verstanden werden wie in Artikel 3 Absatz 20 der Verordnung (EU) 2018/848, in dem „Mutterpflanze“ unter Bezugnahme auf den Ursprung des endgültigen ökologischen/biologischen Pflanzenschutzmittels definiert wird, das als ökologisches Erzeugnis in Verkehr gebracht wird.

Beispielsweise ist die „Mutterpflanze“ bei verpflanzten Obstpflanzen, die umpflanzt und für den ökologischen Landbau verwendet werden sollen (z. B. Äpfel), der pflanzliche Ursprung des Transplantats sowie der pflanzliche Ursprung des Wurzelstocks, aus dem die als Bio vermarkteten Obstpflanzen hergestellt werden.

Hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Anhang II Teil I Nummer 1.8.2 der Verordnung (EU) 2018/848 und den horizontalen Vorschriften, die sich auch auf Mutterpflanzen beziehen, legen diese Vorschriften spezifische Anforderungen an die Zertifizierung von PRM (Identität, Gesundheit und Qualität) für Arten in Gruppen (z. B. Getreidesamen, Vermehrungsmaterial von Obstpflanzen usw.) fest⁷.

10) Wie sollten die Bestimmungen von Anhang II Teil I Nummer 1.8.2

gilt die Verordnung (EU) 2018/848 über den Ursprung ökologischer/biologischer Pflanzen?

Die Bestimmungen in Anhang II Teil I Nummer 1.8.2 der Verordnung (EU) 2018/848 über den Ursprung ökologischer/biologischer Pflanzen sehen vor, dass für den Anbau der Mutterpflanze oder anderer Pflanzen, die den Ursprung des ökologischen/biologischen Endvermehrungsmaterials haben, Mindestanbauzeiten gelten sollten.

Anhang II Teil I Nummer 1.8.2 der Verordnung (EU) 2018/848 bestimmt: **„Um ökologisches Pflanzenvermehrungsmaterial für die Erzeugung anderer Erzeugnisse als Pflanzenvermehrungsmaterial zu erhalten, müssen die Mutterpflanze und gegebenenfalls andere Pflanzen, die zur Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial bestimmt sind, mindestens eine Generation oder – im Falle mehrjähriger Kulturen – mindestens eine Generation während zweier Vegetationsperioden erzeugt worden sein.“**

Anhang I Teil I der Verordnung (EU) 2018/848 enthält Vorschriften für die Pflanzenproduktion, insbesondere unter Nummer 1.8. „Ursprung von Pflanzen

⁷ Mutterpflanze ist nur in Artikel 1 der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2008/90/EG des Rates hinsichtlich spezifischer Anforderungen an Pflanzen von Obstpflanzen definiert: „(1) ‚Mutterpflanze‘ eine zur Vermehrung bestimmte Pflanze; (2) ‚vorgeschlagene Mutterpflanze für Vorstufen‘ eine Mutterpflanze, die der Lieferant als Mutterpflanze für Vorstufen zugelassen haben will; (3) ‚Mutterpflanze für Vorstufen‘ eine Mutterpflanze, die zur Herstellung von Vorstufenmaterial bestimmt ist; (4) ‚Basismutterpflanze‘ eine Mutterpflanze, die zur Herstellung von Grundmaterial bestimmt ist; (5) ‚zertifizierte Mutterpflanze‘ eine Mutterpflanze, die zur Herstellung von zertifiziertem Material bestimmt ist“.

einschließlich Pflanzenvermehrungsmaterial“ enthält detaillierte Bestimmungen über den Ursprung von Pflanzenschutzmitteln, die für die Erzeugung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen verwendet werden.

Während der für die Erzeugung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (z. B. ökologische/biologische Äpfel) verwendete Pflanzenschutzmittel (z. B. Apfelbaum) gemäß Nummer 1.8.1 der Verordnung (EU) 2018/848 ökologisch/biologisch sein muss, muss die PRM (Mutterpflanze/andere Pflanze), die zur Erzeugung des ökologischen/biologischen Pflanzenschutzmittels verwendet wird, die Nummer 1.8.2 der Verordnung (EU) 2018/848 erfüllen. Dies sind daher spezifische Anforderungen an konventionelles Ursprungsmaterial, das unter ökologischen/biologischen Bedingungen hergestellt wird.

In Artikel 3 Nummer 20 der Verordnung (EU) 2018/848 wird der Begriff Mutterpflanze wie folgt definiert: *„Mutterpflanze ist eine identifizierte Pflanze, aus der Pflanzenvermehrungsmaterial für die Fortpflanzung neuer Pflanzen entnommen wird“*.

In Artikel 3 Nummer 21 der Verordnung (EU) 2018/848 wird der Begriff „Generation“ wie folgt definiert: *„Generation“ bezeichnet eine Gruppe von Pflanzen, die einen einzigen Schritt in der Abstammungslinie der Pflanzen bildet.*

Anhang II Teil I Nummer 1.8.2 der Verordnung (EU) 2018/848 schreibt vor, dass die Erzeugung des endgültigen ökologischen/biologischen Pflanzenschutzmittels aus Pflanzen stammt, die unter ökologischen/biologischen Produktionsbedingungen (z. B. eingeschränkter Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden) für mindestens einen bestimmten Zeitraum angebaut werden.

So: i) bei mehrjährigen Arten⁹ (z. B. Apfel, Reben usw.) sollten ökologische/biologische Pflanzen von „Mutterpflanzen“ (unabhängig von ihrem Ursprung und unabhängig davon, ob sie ökologisch/biologisch sind) stammen, die für mindestens zwei Vegetationsperioden unter ökologischen/biologischen Bedingungen angebaut werden; und ii) bei nicht mehrjährigen Arten, wie z. B. einjährige/bijährliche Pflanzen/Kulturen (z. B. Weizen, Tomaten, Blumenkohl usw.), sollte ökologische/biologische Pflanzen aus mindestens einer Generation „Mutterpflanzen“ stammen. Artikel 3 Nummer 21 der Verordnung (EU) 2018/848 definiert die „Generation“ als *„eine Gruppe von Pflanzen, die einen einzigen Schritt in der Abstammungslinie von Pflanzen bildet“* (siehe weiter unten die Antwort auf Frage 12).

Darüber hinaus führt der aus der „Mutterpflanze“ entnommene PRM im Falle der Veredelung nicht direkt zu einer endgültigen neuen Anlage, sondern erfordert möglicherweise einige Zwischenstufen. Insbesondere bei der Veredelung von Früchten

⁸

⁸ „Für die Erzeugung anderer Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse als Pflanzenvermehrungsmaterial darf nur ökologisches Pflanzenvermehrungsmaterial verwendet werden.“

In 9 Artikel 9 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2018/848 werden mehrjährige Kulturen als „einen Anbauzeitraum von mindestens drei Jahren“ bezeichnet.

oder Weinreben sowie von Gemüse (z. B. Solanaceae) stammen Sprossen und Wurzelstöcke aus verschiedenen Mutterpflanzen (in einigen Fällen sogar von verschiedenen Arten) und werden unter organischen Bedingungen angebaut und veredelt, um die endgültige neue Pflanze zu entwickeln.

Aus diesem Grund bezieht sich Punkt 1.8.2. auf „gegebenenfalls“ andere Pflanzen, die zur Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial bestimmt sind, Im Falle der Veredelung handelt es sich bei anderen Pflanzen um Wurzelstöcke und Sprossen, die sich auch für mindestens zwei Vegetationsperioden (bei Stauden) oder mindestens eine Generation (bei Nicht-Perennials) unter organischen Bedingungen vermehren und zu einem endgültigen Pflanzgut führen können, das als biologisch gekennzeichnet ist.

11) Wie sollen „zwei Vegetationsperioden“ in Teil I Nummer 1.8.2 der

Ist Anhang II der Verordnung (EU) 2018/848 zu verstehen?

Der Begriff „zwei Vegetationsperioden“ in Anhang II Teil I Nummer 1.8.2 der Verordnung (EU) 2018/848 bezieht sich auf einen Zeitraum von fast zwei Jahren, je nach Klima und Zeitpunkt der Aussaat der Pflanzenarten.

Dies liegt daran, dass die Vegetationsperiode die Periode des Jahres ist, in der Pflanzen wachsen, und hängt von den klimatischen Bedingungen ab.

In Europa kann für die meisten Arten die Vegetationsperiode als der Zeitraum von Frühling bis Herbst betrachtet werden.

12) Wie soll „eine Generation“ in Nummer 1.8.2. Anhang II Teil I der Verordnung (EU) 2018/848?

In Artikel 3 Nummer 21 der Verordnung (EU) 2018/848 wird die „Generation“ wie folgt definiert: „*Generation*“ bezeichnet eine Gruppe von Pflanzen, die einen einzigen Schritt in der Abstammungslinie der Pflanzen bildet.

Anhang II Teil I Nummer 1.8.2 der Verordnung (EU) 2018/848, „eine

r

Erzeugung“ bezieht sich daher auf einen Reproduktionszyklus von Mutterpflanzen/anderen Pflanzen, der unter organischen Bedingungen, d. h. von der anfänglichen PRM bis zur Endpflanze, auftreten sollte.

Darüber hinaus bezieht sich bei Stauden, da eine „Mutterpflanze“ mehrere Jahre leben kann, „eine Generation“ auf mindestens zwei Vegetationsperioden. Nach mindestens zwei dieser Jahreszeiten kann die benötigte Art des Vermehrungsmaterials (Samen, Zwiebeln, Stecklinge usw.) von der Mutter oder anderen Pflanzen als organisches

Pflanzenmaterial geerntet werden, um die Ernte zu verbreiten.

13) *In Anbetracht des Verbots der Verwendung nichtökologischer Erzeugnisse*

Sämlinge gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.5.8 der Verordnung (EU) 2018/848 für „Arten, die einen Anbauzyklus in einer Vegetationsperiode von der Transplantation des Sämlings bis zur ersten Ernte des Erzeugnisses abgeschlossen haben“, wie können Landwirte diese Arten in Fällen anbauen, in denen ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umwandlungssaatgut und -sämlinge für diese Arten nicht verfügbar sind?

Die Landwirte müssen ermächtigt werden, konventionelles Saatgut für den Anbau von Arten zu verwenden, die in einer Vegetationsperiode von der Transplantation des Sämlings bis zur ersten Ernte des Erzeugnisses einen Anbauzyklus abgeschlossen haben.

Betriebsinhaber können die Genehmigung für die Verwendung von konventionellem Saatgut gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.5.1 der Verordnung (EU) 2018/848 beantragen und ihre eigenen Setzlinge ökologisch herstellen.

Darüber hinaus können Baumschulen/PRM-Betreiber ökologische/biologische Sämlinge in Verkehr bringen, wenn sie von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.6 der Verordnung (EU) 2018/848 zugelassen wurden. Mit einer solchen Zulassung, Baumschulen/PRM, können Unternehmer Bio-Sämlinge unter den Bedingungen von Nummer 1.8.6 herstellen, wenn sie mit einem Mangel an biologisch angebauten Mutterpflanzen konfrontiert sind, um Saatgut für Bio-Sämlinge herzustellen.

14) *Ist es möglich, die gleiche Art von PRM zu haben, die zugelassen ist*

gemäß Anhang II Teil I Teil I Nummer 1.8.6 der Verordnung (EU) 2018/848, das in Verkehr gebracht wird, wenn es sich bei diesem PRM um eine Umstellung handelt?

Ja, ja. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten entscheiden, ob die Erzeugung von PRM gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.6 der Verordnung (EU) 2018/848 genehmigt wird.

Da die Verfügbarkeit von PRM-Umwandlungen auf dem Markt möglicherweise nicht ausreicht, um die Nachfrage zu decken, können die zuständigen Behörden den Betreibern gestatten, PRM unter den Bedingungen gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.6 der Verordnung (EU) 2018/848 herzustellen.

15) Welche Art von PRM kann zur Herstellung zugelassen werden Bio-PRM gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.6 der Verordnung (EU) 2018/848?

Alle Arten von PRM – ausgenommen Sämlinge von Arten, die in einer Vegetationsperiode von der Transplantation des Keimlings bis zur ersten Ernte des Erzeugnisses einen Anbauzyklus abgeschlossen haben (siehe Anhang II Teil I Teil I Nummer 1.8.6 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848) – können gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.6 der Verordnung (EU) 2018/848 zugelassen werden.

16) Wie sollte die Ausnahmeregelung für Pflanzen, die in Töpfen angebaut werden, und sind Container gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.4 der Verordnung (EU) 2018/848 anzuwenden?

Anhang II Teil I Nummer 1.4 betrifft bestimmte Pflanzen, die in Töpfen und Behältern anzubauen sind, und stellt eine Ausnahme von der bodenbezogenen Kulturanforderung gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.1 der Verordnung (EU) 2018/848 dar. Folglich gelten alle anderen einschlägigen Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion auch für Pflanzen, die in Töpfen und Behältern angebaut werden.

Die oben genannte Ausnahmeregelung betrifft zwei verschiedene Warenkategorien: I) Zierpflanzen und Kräuter, die in einem Topf an Endverbraucher verkauft werden; und ii) Sämlinge und Transplantationen in Behältern zur weiteren Transplantation.

Die erste Kategorie – Zierpflanzen und Kräuter, die in Töpfen an Endverbraucher verkauft werden – muss gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.1 der Verordnung (EU) 2018/848 für ökologische/biologische Pflanzenschutzmittel oder gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.5 der Verordnung (EU) 2018/848 für die Umstellung oder nichtökologische PRM hergestellt werden, wenn es an organischen PRM mangelt.

Die zweite Kategorie – Sämlinge oder Transplantationen, die in Behältern zum weiteren Umpflanzen angebaut werden – muss gemäß den Bestimmungen von Anhang II Teil I Nummer 1.8.2 der Verordnung (EU) 2018/848 über PRM hergestellt werden, die Folgendes vorsieht: *„Um ökologisches Pflanzenvermehrungsmaterial für die Erzeugung anderer Erzeugnisse als Pflanzenvermehrungsmaterial zu erhalten, müssen die Mutterpflanze und gegebenenfalls andere Pflanzen, die zur Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial bestimmt sind, mindestens eine Generation oder – im Falle mehrjähriger Kulturen – mindestens eine Generation während zweier Vegetationsperioden gemäß dieser Verordnung erzeugt worden sein.“*

Darüber hinaus können Unternehmer, die PRM herstellen, gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.6 der Verordnung (EU) 2018/848 nicht über Mutterpflanzen verfügen, die gemäß den Anforderungen von Nummer 1.8.2 angebaut werden, die aus konventionellem PRM stammen, aber gemäß den Bedingungen von Nummer 1.8.6

biologisch angebaut werden, und sie können zugelassen werden, diesen PRM als ökologisch/biologisch zu kennzeichnen.

17) Wann können Kräuter und Zierpflanzen, Sämlinge und Transplantationen, die in Töpfen gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.4 der Verordnung (EU) 2018/848 angebaut werden, sind in der Umstellung zu kennzeichnen?

Dies hängt von der Art der Produkte ab.

Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/848 sieht vor, dass ein Umstellungszeitraum einzuhalten ist und der Umstellungszeitraum mit dem Anbau der Pflanze auf einer bestimmten Parzelle zusammenhängt (siehe Anhang II Teil I Nummer 1.7.1 der Verordnung (EU) 2018/848).

Gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/848 muss ein Umstellungszeitraum von mindestens 12 Monaten eingehalten werden, bevor die Ernte eines Lebensmittels/Futtermittels pflanzlichen Ursprungs, das nur eine landwirtschaftliche Kulturzutat enthält, als „in Umwandlung“ gekennzeichnet werden kann. Dies gilt daher nicht für Zierpflanzen, die daher nicht als Inkonversion gekennzeichnet werden können. Bei essbaren Kräutern in Töpfen (d. h. Lebensmitteln) müssen diese Kräuter aus einer Umwandlungsparzelle geerntet werden, die eine Umstellung von 12 Monaten abgeschlossen hat.

Sämlinge und Transplantationen (die definitionsgemäß PRM sind) können gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/848 als „in Umstellung“ gekennzeichnet werden, sofern ein Umstellungszeitraum von 12 Monaten erneut eingehalten wurde, bezieht sich die Bezugnahme auf einen Umstellungszeitraum im Zusammenhang mit der Parzelle, und die Sämlinge und Transplantationen können daher nur dann als „Umwandlung“ bezeichnet werden, wenn sie aus einer Kultur geerntet wurden, die bereits den Umstellungszeitraum von 12 Monaten erfüllt hatte.

Für Sämlinge, die aus Saatgut stammen und von Anfang an in Töpfen angebaut werden könnten, sieht Anhang II Teil I Nummer 1.8.5.1 der Verordnung (EU) 2018/848 Folgendes vor: *„Im Falle eines Mangels an ökologischen/biologischen Sämlingen, die gemäß Artikel 10 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe a in Verkehr gebracht werden, können außerdem „in Umstellungssämlingen“ verwendet werden, wenn sie wie folgt angebaut werden:*

- (a) durch einen Anbauzyklus von Saatgut zu Endsämling, der mindestens 12 Monate auf einer Landparzelle dauert, die während desselben Zeitraums einen Umstellungszeitraum von mindestens 12 Monaten abgeschlossen hat; oder*

- (b) auf einer ökologischen/biologischen Landparzelle oder in Umwandlungsparzellen oder in Behältnissen, wenn sie unter die Ausnahme gemäß Nummer 1.4 fallen, sofern die Sämlinge aus In-Conversion-Samen stammen, die von einer Pflanze geerntet wurden, die auf einer Landparzelle angebaut wurde, die einen Umstellungszeitraum von mindestens 12 Monaten abgeschlossen hat.";*

Dies bedeutet, dass die Sämlinge nicht vor Ablauf der Umstellungszeit von 12 Monaten geerntet werden dürfen.

18) Kann ein Landwirt selbst erzeugte Sämlinge verwenden, wenn der Landwirt

die Genehmigung zur Verwendung von nichtökologischem Saatgut gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.5.1 der Verordnung (EU) 2018/848 erhalten hat und die Sämlinge zur weiteren Umpflanzung in Behältnissen angebaut hat?

Ja, ja. In Fällen, in denen Bio- oder Umstellungs Saatgut nicht verfügbar ist, benötigen die Betriebsinhaber die Genehmigung, nichtökologisches Saatgut für den Anbau ihrer eigenen Sämlinge gemäß den Bedingungen in Anhang II Teil I Nummer 1.8.5.1 der Verordnung (EU) 2018/848 zu verwenden. Die Herstellung in Behältern ist gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848 zulässig, der wie folgt lautet: „Züchten von Sämlingen oder Transplantationen in Behältern zur weiteren Transplantation“.

19) Kann eine Baumschule Sämlinge von Arten vermarkten, die eine

Anbauzyklus, der in einer Vegetationsperiode als ökologische/biologische Sämlinge abgeschlossen wurde, wenn die Baumschule die Zulassung zur Verwendung von nichtökologischem Saatgut gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.6 der Verordnung (EU) 2018/848 erhalten und die Sämlinge nach der Aussaat gemäß allen anderen einschlägigen Anforderungen an die ökologische/biologische Pflanzenproduktion angebaut hat?

Ja, ja. Baumschulen, die PRM erzeugen und in Verkehr bringen, können von den zuständigen Behörden ermächtigt werden, ökologische/biologische Sämlinge unter den Bedingungen gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.6 der Verordnung (EU) 2018/848 zu produzieren, wenn Mutterpflanzen oder gegebenenfalls andere Pflanzen, die zur Erzeugung von PRM bestimmt sind und gemäß Nummer 1.8.2 erzeugt werden, nicht in ausreichender Menge oder Qualität verfügbar sind. Die Erzeugung muss dann den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion und insbesondere den in Nummer 1.8.6 genannten Bedingungen entsprechen.

20) Wie soll der letzte Absatz von Ziffer 1.8.5.1 sein."... darf sowohl organisches als auch In-Conversion-Pflanzenvermehrungsmaterial aus dem eigenen Betrieb verwendet werden..." ist zu lesen? Gilt dies sowohl für Landrassen als auch für katalogisierte Sorten, die frei von geistigen Eigentumsrechten sind?

Gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.5.1 der Verordnung (EU) 2018/848 und Artikel 6 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2018/848 ist die Einhaltung horizontaler Vorschriften *a priori* Bedingung und die Betriebsinhaber können ihr eigenes geerntetes Saatgut unter den in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 festgelegten Bedingungen frei in ihrem eigenen Betrieb verwenden. Dies umfasst alle Arten von PRM, einschließlich Landrassen.

Erstens sieht der letzte Absatz von Anhang II Teil I Nummer 1.8.5.1 der Verordnung (EU) 2018/848 Folgendes vor: „Wenn Unternehmer gemäß Artikel 6 Buchstabe i sowohl ökologisches als auch Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial verwenden dürfen, das aus ihrem eigenen Betrieb gewonnen wurde.“

Zweitens bestimmt Artikel 6 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2018/848: „Unbeschadet des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 und der nationalen Sortenrechte, die nach den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten gewährt werden, die Möglichkeit für Landwirte, Pflanzenvermehrungsmaterial aus ihren eigenen Betrieben zu verwenden, um genetische Ressourcen zu fördern, die an die besonderen Bedingungen der ökologischen/biologischen Produktion angepasst sind.“

21) Kann Pilzmyzel biologisch hergestellt werden?

Pilze gelten als Pflanzen im Sinne des EU-Bio-Rechts. Das Myzel ist vergleichbar mit den vegetativen Teilen von einjährigen oder mehrjährigen Pflanzen; während Pilze mit den Fortpflanzungsteilen von Pflanzen vergleichbar sind, wie Blumen und Früchte.

Die Vorschriften für die Pflanzenproduktion (Anhang II Teil I der Verordnung (EU) 2018/848) und die spezifischen Vorschriften für Pilze gemäß Teil 1 Nummer 2.1 dieses Anhangs sind für die Pilzerzeugung einzuhalten. Diese Regeln gelten für den gesamten Pilzkörper, also einschließlich des Myzels und der Pilze.

Die Umstellungsvorschriften für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse gemäß Anhang II Teil 1 Nummer 1.7 der Verordnung (EU) 2018/848 gelten auch für die ökologische/biologische Produktion von Pilzen. Wird die Pilzproduktion (Myzel und Pilze) als einjährige Ernte auf dem Boden bewirtschaftet, ist vor dem „Saaten“ eine Umrechnungszeit von mindestens zwei Jahren erforderlich, d. h. die Ausbreitung von Sporen im Boden/Substrat oder die Veredelung des Bodens/Substrats mit Myzel. Falls die Pilzproduktion (Myzel und Pilze) als mehrjährige Kultur auf dem Boden bewirtschaftet wird, muss vor der ersten Ernte biologischer Pilze eine Umrechnungszeit von mindestens drei Jahren angewendet werden.

22) Kann Meristem-Kultur im ökologischen Landbau eingesetzt werden?

Ja, ja. Meristemkultur kann jedoch nicht als organisch in der Vermehrung von Pflanzen zertifiziert werden.

Anhang II Teil I Nummer 1.8.4 der Verordnung (EU) 2018/848 enthält eine spezifische Bestimmung über die Meristemkultur wie folgt: „ 1.8.4. Für die Erzeugung ökologischer/biologischer Sorten, die für die ökologische/biologische Produktion geeignet sind, werden die ökologischen/biologischen Zuchtstätigkeiten unter ökologischen/biologischen Bedingungen durchgeführt und konzentrieren sich auf die Verbesserung der genetischen Vielfalt, die Abhängigkeit von der natürlichen Fortpflanzungsfähigkeit sowie die agronomische Leistung, die Krankheitsresistenz und die Anpassung an verschiedene lokale Boden- und Klimabedingungen. Alle Multiplikationspraktiken mit Ausnahme der Meristemkultur werden unter zertifizierter ökologischer/biologischer Bewirtschaftung durchgeführt.“

Diese Bestimmung stellt für sich genommen kein Verbot der Verwendung der Meristemkultur dar. Aufgrund des potenziell langen Züchtungsprozesses für Bio-Sorten könnte beispielsweise eine Meristem-Kultur genutzt werden, um sicherzustellen, dass das Ausgangsmaterial durch Viren desinfiziert wird.

Bei der Vermehrung von Pflanzen kann die Meristemkultur jedoch nicht als

ökologisch/biologisch zertifiziert werden, da ökologisches Pflanzenvermehrungsmaterial, das für die Erzeugung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen verwendet werden soll, den Bestimmungen in Anhang II Teil I Nummer 1.8.2 der Verordnung (EU) 2018/848 entsprechen muss.

Nummer 1.8.2. erhält folgende Fassung: *„1.8.2. Um ökologisches Pflanzenvermehrungsmaterial für die Erzeugung anderer Erzeugnisse als Pflanzenvermehrungsmaterial zu erhalten, müssen die Mutterpflanze und gegebenenfalls andere Pflanzen, die zur Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial bestimmt sind, mindestens eine Generation oder, im Falle mehrjähriger Kulturen, mindestens eine Generation während zweier Vegetationsperioden erzeugt worden sein.“*

4.3 TIERHALTUNGSREGELN

1) Kann ich Milchaustauscher in der ökologischen Produktion verwenden?

Anhang II Teil II Nummer 1.4.1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/848 sieht vor, dass "Säugetiere vorzugsweise während eines von der Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a festgelegten Mindestzeitraums mit Muttermilch gefüttert werden. Milchaustauscher, die chemisch synthetisierte Bestandteile oder Bestandteile pflanzlichen Ursprungs enthalten, dürfen während dieses Zeitraums nicht verwendet werden."

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 der Kommission wird ein Mindestzeitraum für die Fütterung von Tieren mit Muttermilch für die verschiedenen Tierarten festgelegt.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0464&from=DE>

2) Ist es möglich, Bio-Insekten in Europa zu produzieren? Insbesondere für die Fütterung von Bio-Geflügel?

Grundsätzlich ist es möglich, Insekten für Lebens- und Futtermittel zu produzieren, muss aber den horizontalen EU-Vorschriften zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit entsprechen.

Die fütterungsbezogenen Vorschriften für die Erzeugung von Insekten in der EU finden sich in der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, der Verordnung (EG) Nr. 183/2005, der

Verordnung (EG) Nr. 767/2009 und der Verordnung (EU) Nr. 68/2013. Diese EU-Rechtsakte regeln die Erzeugung von Insekten und daraus gewonnenen Erzeugnissen, einschließlich der Verwendung verarbeiteter tierischer Proteine (PAP) in Futtermitteln für lebensmittelerzeugende Tiere. Nach den Vorschriften dürfen Insekten nur mit Substraten gefüttert werden, die in der EU als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse für Nutztiere zugelassen sind. Daher sind Cateringabfälle oder Gülle Substrate, die für in der EU aufgezogene Insekten verboten sind.

Derzeit können aus Insekten gewonnene Erzeugnisse, einschließlich PAP aus Zuchtinsekten, gemäß den Verordnungen (EU) 2017/893 und 2021/1372 in Futtermitteln für Aquakulturarten, Schweine und Geflügel verwendet werden. Die Verordnung (EU) 2017/893 enthält auch die Liste der Insektenarten, die für die Erzeugung verarbeiteter Insektenproteine in Betracht kommen. Darüber hinaus schreibt die Verordnung (EU) 2017/893 vor, dass die Insekten mit Substraten in Futtermittelqualität gefüttert werden müssen. Diese Anforderungen gelten auch für importierte PAPs.

In Bezug auf lebende Insekten können sie zwar nicht als Futtermittel für Wiederkäuer verwendet werden, sie können jedoch gemäß Teil C des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 68/2013 unter der Verantwortung des Futtermittelunternehmers, der lebende Insekten auf dem Markt in Verkehr bringt, als Futtermittel für Nichtwiederkäuer verwendet werden. Daher könnten lebende Fliegenlarven unter bestimmten Bedingungen, wie oben erläutert, als Futter für Geflügel verwendet werden.

Die Erzeugung von Insekten, die als Lebensmittel verwendet werden sollen, ist in der seit dem 1. Januar 2018 geltenden Verordnung (EU) 2015/2283 über neuartige Lebensmittel geregelt. Alle Insekten müssen daher nach dieser Verordnung zugelassen werden, bevor sie in der EU in Verkehr gebracht werden können, einschließlich neuartiger Lebensmittel, die aus Drittländern eingeführt werden. Die in der EU als neuartigen Lebensmittel zugelassenen Insektenprodukte finden Sie hier: EUR-Lex - 02017R2470-20210627 – DE – EUR-Lex (europa.eu)

In Bezug auf den ökologischen Landbau sind lebende Tiere (einschließlich Insekten) landwirtschaftliche Erzeugnisse, die unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848 fallen, da sie lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial, darstellen. Darüber hinaus fallen Insekten unter die Definition der tierischen Erzeugung gemäß Artikel 3 Absatz 27 der Verordnung (EU) 2018/848, in der es heißt, dass „*Lebensmittelerzeugung*“ die Erzeugung von heimischen oder domestizierten Landtieren (einschließlich Insekten) bedeutet. Derzeit gibt es jedoch keine besonderen Vorschriften für die ökologische/biologische Insektenerzeugung als Bienen.

Unbeschadet der Vorschriften für die (konventionelle) Erzeugung lebender Insekten für Futtermittel müssen die allgemeinen Grundsätze und die einschlägigen Vorschriften für die ökologische/biologische Tierhaltung angewandt werden, und gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2018/848 können für bestimmte Tierarten, sofern auf EU-Ebene keine detaillierten Produktionsvorschriften festgelegt wurden, nationale Vorschriften gelten. Daher haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, detaillierte Produktionsvorschriften für die Erzeugung von lebenden ökologischen/biologischen Insekten wie Fliegenlarven auf

ihrem Hoheitsgebiet festzulegen.

3) Können Bio-Imker Drohnenlarven für den menschlichen Verzehr ernten?

Lebende Tiere einschließlich Drohnenlarven sind in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführt. Sie sind daher landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2018/848 gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a fallen – lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Infolgedessen muss ein Imker, der Drohnenlarven im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats herstellt, die Bestimmungen des EU-Bio-Rechts beachten.

Darüber hinaus dürfen Drohnenlarven nur dann als Bio-Lebensmittel in der EU in Verkehr gebracht werden, nachdem sie gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 über neuartige Lebensmittel zugelassen wurden.

4) Wie wird der Tierschutz in der ökologischen/biologischen Produktion berücksichtigt?

In der Verordnung (EU) 2018/848 sind die Grundsätze, Ziele und übergeordneten Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion festgelegt. Gemäß Art. 4 Buchst. e dieser Verordnung verfolgt die ökologische/biologische Produktion das allgemeine Ziel, zu hohen Tierschutzstandards beizutragen und insbesondere die artspezifischen Verhaltensbedürfnisse von Tieren zu decken.

Besondere Bestimmungen für die tierische Erzeugung sind in Anhang II Teil II über die tierische Erzeugung und in der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 der Kommission festgelegt.

In Anhang II Teil II Nummern 1.7.7 und 1.7.8 heißt es unter anderem: *„Alle Leiden, Schmerzen und Ängste sind zu vermeiden und während des gesamten Lebens des Tieres, auch zum Zeitpunkt der Schlachtung, auf ein Mindestmaß zu beschränken.“* und *„Unbeschadet der Entwicklungen in den Rechtsvorschriften der Union über den Tierschutz, das Schwanzkupieren von Schafen, das Schnabelbeschneiden in den ersten drei Lebenstagen und die Enthornung können ausnahmsweise gestattet werden, jedoch nur im Einzelfall und nur dann, wenn diese Praktiken die Gesundheit, das Wohlergehen oder die Hygiene des Viehs verbessern oder wenn die Sicherheit der Arbeitnehmer anderweitig gefährdet würde. Disbudding kann nur von Fall zu Fall zulässig sein, wenn es die Gesundheit, das Wohlergehen oder die Hygiene des Viehs verbessert oder wenn die Sicherheit der Arbeitnehmer andernfalls beeinträchtigt würde. Die zuständige Behörde genehmigt solche Vorgänge nur dann, wenn der Betreiber der zuständigen Behörde den Betrieb ordnungsgemäß mitgeteilt und begründet hat und wenn der Betrieb von qualifiziertem Personal durchgeführt werden soll.“*

Da die Bestimmungen des Artikels 18 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 über das Leiden von Tieren mit den Bestimmungen des Anhangs II Teil II Nummer 1.7.7. und 1.7.9 der Verordnung (EU) 2018/848 vergleichbar sind, *siehe auch das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-497/17 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung hier:*

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-497/17>

Das Urteil kommt zu dem Schluss, dass das Anbringen des EU-Logos für die ökologische/biologische Produktion auf Erzeugnissen, die von Tieren stammen, die gemäß religiösen Riten geschlachtet wurden, nicht zugelassen ist, ohne zuvor betäubt zu sein.

5) Was ist der Status der Rückstandshöchstgehalte (MRL) für Dichlorodiphenyltrichlorethan (DDT) in tierischem Fett von zertifizierten ökologischen/biologischen Tieren?

Die RHG werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs festgesetzt und gelten für alle betroffenen Waren ohne Unterscheidung zwischen ökologischer und konventioneller Erzeugung.

Es gibt keine Liste spezifischer Rückstandshöchstgehalte für ökologische/biologische Erzeugnisse auf EU-Ebene.

Im Fall von DDT ist dieser Stoff in der EU nicht zum Pflanzenschutz zugelassen, aber seine Beharrlichkeit in der Umwelt führte dazu, dass Rückstandshöchstgehalte auf der Grundlage einer umfassenden Risikobewertung für die Verbraucher festgelegt werden mussten.

Alle in der Europäischen Union festgelegten Rückstandshöchstgehalte, einschließlich derjenigen, die in tierischem Fett festgelegt sind, finden Sie unter dieser Internetadresse:

https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides_en

6) Können nichtökologische Tiere zu Zuchtzwecken in einen Bio-Betrieb gebracht werden?

Anhang II Teil II Nummer 1.3.4 der Verordnung (EU) 2018/848 sieht die Möglichkeit vor, nichtökologische Tiere zu Zuchtzwecken unter detaillierten Bedingungen in einen Betrieb zu bringen.

7) Können Kühe während des Melkens nach ökologischen/biologischen Vorschriften für einen begrenzten Zeitraum angebunden werden?

In Anhang II Teil 2 Nummer 1.7.5 der Verordnung (EU) 2018/848 heißt es: *„Das Anbinden oder Abisolieren von Tieren ist verboten, außer in Bezug auf einzelne Tiere für einen begrenzten Zeitraum und soweit dies aus tierärztlichen Gründen gerechtfertigt ist. Die Isolierung von Tieren darf nur für einen begrenzten Zeitraum zugelassen werden, wenn die Sicherheit der Arbeitnehmer oder aus Tierschutzgründen beeinträchtigt wird. Die zuständigen Behörden können das Anbinden von Rindern in Betrieben mit höchstens 50 Tieren (ausgenommen Jungvieh) genehmigen, wenn es nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, die ihren Verhaltensanforderungen*

entsprechen, sofern sie während der Weidezeit Zugang zu Weideflächen haben und mindestens zweimal pro Woche Zugang zu Freilandflächen haben, wenn eine Beweidung nicht möglich ist.“

8) Gilt die Verordnung (EU) 2018/848 für Kaninchen- und Kaninchenfleisch?

Ja, ja. Ökologische/biologische Kaninchen und ökologisches Kaninchenfleisch fallen unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2018/848. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 gilt die Verordnung für „lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse“ und „verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse zur Verwendung als Lebensmittel“.

Darüber hinaus sind detaillierte Produktionsvorschriften für Kaninchen gemäß Anhang II Teil II Nummer 1.9.5 derselben Verordnung sowie gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 der Kommission festgelegt.

Für verarbeitetes ökologisches Kaninchenfleisch zur Verwendung als Lebensmittel gelten zusätzlich zu den allgemeinen EU-Vorschriften über die Lebensmittelsicherheit (Verordnung (EG) Nr. 178/2002) die besonderen Bestimmungen für verarbeitete ökologische/biologische Lebensmittel in Anhang II Teil IV der Verordnung (EU) 2018/848.

9) Ist die Impfung gegen Eber mit dem ökologischen Landbau vereinbar?

Nein. Die Verwendung von Eberfleckenimpfungen ist mit der ökologischen/biologischen Zertifizierung gemäß den Vorschriften in Anhang II Teil II Nummer 1.5 der Verordnung (EU) 2018/848, die sich auf die Gesundheitsversorgung beziehen, unvereinbar. Während die Verordnung (EU) 2018/848 die Verwendung von Ebermehlimpfungen nicht zulässt, erlaubt Anhang II Teil II Nummer 1.7.10 der Verordnung (EU) 2018/848 die Verwendung der körperlichen Kastration im am besten geeigneten Alter durch qualifiziertes Personal mit angemessener Betäubung und/oder Analgesie, um die Qualität der Erzeugnisse und traditionellen Verfahren in der ökologischen/biologischen Produktion zu erhalten.

10) Kann als exklusiver Wurf in Schweinekabinen verwendet werden in ökologischer Produktion?

Nein. Die Anforderungen an Abfälle für Schweine sind in Anhang II Teil II Nummer 1.9.3.2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848 festgelegt, in dem Folgendes festgelegt ist:

„Das Gehäuse muss mit einer ausreichend großen, sauberen und trockenen Verlegung oder Ruhefläche versehen sein, die aus einer festen Konstruktion besteht, die nicht mit Lattenrost versehen ist. Im Ruhebereich ist reichlich trockenes Bettzeug mit Wurfmateriale zu bestreuen. Der Wurf muss Stroh oder anderes geeignetes Naturmaterial umfassen. Der Abfall kann verbessert und mit jedem Mineralprodukt angereichert werden, das gemäß Artikel 24 als Düngemittel oder Bodenverbesserer zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen ist.“

Das Wort „Wurf“ bezieht sich auf Stroh oder andere Pflanzenstoffe, die als Einstreu für Tiere verwendet werden.

11) Wie sollte die Grenze von 170 Kg/ha organischem Stickstoff pro Jahr angewendet werden?

Aus den nachstehend erläuterten Gründen wird der Grenzwert von 170 kg/ha unter Berücksichtigung des gesamten organischen Stickstoffs aus der Gülleausbreitung auf der landwirtschaftlichen Gesamtfläche des Betriebs pro Jahr berechnet.

Erstens sieht Anhang II Teil II Nummer 1.6.6 der Verordnung 2018/848 vor, dass *„die Gesamtbesatzdichte die Obergrenze von 170 kg organischem Stickstoff pro Jahr und Hektar landwirtschaftlicher Fläche nicht überschreiten darf“*. Ziffer 1.6.6 bezieht sich daher auf die gesamte landwirtschaftliche Fläche und nicht nur auf die den Tieren tatsächlich zur Verfügung stehende Fläche.

Zweitens verbietet Teil I Nummer 1.9.8 desselben Anhangs II die Verwendung von mineralischem Stickstoffdünger und Nummer 1.9.4 legt einen Grenzwert für den Gesamtgehalt an Stickstoff fest, der in organischen Düngemitteln enthalten sein kann: *„Die Gesamtmenge an Viehdung im Sinne der Richtlinie 91/676/EWG, die in den Einheiten zur Umstellung und ökologischen/biologischen Produktion verwendet wird, darf 170 kg Stickstoff pro Jahr/Hektar landwirtschaftlicher Fläche nicht überschreiten. Diese Obergrenze gilt nur für die Verwendung von Wirtschaftsdünger, Trockendünger und dehydriertem Geflügeldünger, kompostiertem Tierexkrement, einschließlich Geflügeldung, kompostiertem Wirtschaftsdünger und flüssigem Tierexkrement.“*

12) Wie können Freiflächen für Geflügel bewirtschaftet werden?

Das Freigelände sollte so bewirtschaftet werden, dass es Vegetation gibt und für die Vögel attraktiv ist.

Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2020/464 werden *„Freiflächen für Geflügel hauptsächlich mit Vegetation bedeckt, die aus einer Vielzahl von Pflanzen besteht.“* Artikel 16 Absatz 4 derselben Verordnung enthält weitere Anforderungen an Freiflächen und schreibt unter anderem vor, dass Freiflächen Schutzeinrichtungen oder Sträucher oder Bäume bieten sollten, um sicherzustellen, dass die Vögel das gesamte Gebiet in ausgewogener Weise nutzen können.

Folglich gibt es zwar keinen vorgeschriebenen Mindestprozentsatz der Vegetationsfläche, aber das Wort „hauptsächlich“ weist darauf hin, dass der überwiegende Teil von einer Vielzahl von Pflanzen bedeckt sein soll.

13) Wie sollte der Begriff „junges Geflügel“ verstanden werden in

in Bezug auf die mögliche Ausnahmeregelung für die Verwendung von nichtökologischem Eiweißfutter in der Geflügelerzeugung?

Der Begriff „Junggeflügel“ sollte so verstanden werden, dass er sich auf die spezifischen Bedürfnisse von Jungvögeln für bestimmte Aminosäuren für ihr Wachstum bezieht.

Erstens bezieht sich Anhang II Teil II Nummer 1.9.4.2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848 auf „Junggeflügel“ im Zusammenhang mit einer möglichen Ausnahme von der Verwendung nichtbiologischer Eiweißfuttermittel in Geflügelfuttermitteln.

Zweitens wird in der Verordnung (EU) 2018/848 der Begriff „Junggeflügel“ in Bezug auf die Erzeugung von *Gallus gallus* Geflügel nicht definiert, doch lässt sich die Begriffsbestimmung aus dem Verweis auf Artikel 3 Absatz 29 der Verordnung (EU) 2018/848 ableiten, in dem „Pullets“ als „Jungtiere der *Gallus-gallus*- Arten, die weniger als 18 Wochen alt sind“, definiert werden.

14) Wie sollten die Anforderungen an die Beweidung und der Zugang zu Weiden wird gelesen?

Die Anforderungen an die Beweidung und den Zugang zu Weiden sind für Wiederkäuer und Equiden in der ökologischen/biologischen Produktion obligatorisch, da die Beweidung und der Zugang zu Weiden es Tieren ermöglichen, Gras zu trainieren und zu essen, was ihrem Wohlergehen und ihrer Ernährung zugute kommt.

Anhang II Teil II der Verordnung (EU) 2018/848 sieht jedoch eine begrenzte Anzahl von Ausnahmen von den verbindlichen Anforderungen an die Beweidung und den Zugang zu Weiden vor.

Erstens sollten gemäß Anhang II Teil II Nummer 1.4.2.1 der Verordnung (EU) 2018/848 ökologische/biologische Tiere auf ökologischen/biologischen Flächen weiden, unbeschadet der Ausnahmen gemäß Nummer 1.4.2.2 im Falle der Beweidung auf gemeinsamen Flächen und während des Zeitraums der Transhumanz.

Zweitens heißt es in Anhang II Teil II Nummer 1.7.3 der Verordnung (EU) 2018/848: *„Die Tiere haben dauerhaften Zugang zu Freigeländen, die es den Tieren ermöglichen, vorzugsweise Weide zu betreiben, wann immer die Witterungs- und Saisonbedingungen und der Zustand des Bodens zulassen, es sei denn, auf der Grundlage der Rechtsvorschriften der Union wurden Beschränkungen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier auferlegt.“*

Drittens heißt es in Anhang II Teil II Nummer 1.7.4 der Verordnung (EU) 2018/848: *„Die Zahl der Tiere ist begrenzt, um Überweidung, Wilderei des Bodens, Erosion und Verschmutzung durch Tiere oder durch die Ausbreitung ihres Gülles so gering wie möglich zu halten.“*

Viertens heißt es in den Vorschriften über die Ernährung gemäß Anhang II Teil II Nummer 1.9.1.1 der Verordnung (EU) 2018/848, dass *„b) Tiere Zugang zum Weideland*

haben, wenn die Bedingungen dies zulassen; C) Unbeschadet des Buchstabens b müssen männliche Rinder, die älter als ein Jahr sind, Zugang zu Weide- oder Freilandflächen haben; D) wenn Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideflächen haben und das Winterhaltungssystem es den Tieren erlaubt, sich frei zu bewegen, kann die Verpflichtung zur Bereitstellung von Freiflächen während der Wintermonate aufgehoben werden. E) die Aufzuchtssysteme beruhen auf der maximalen Verwendung von Weideweiden unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit von Weideflächen in den verschiedenen Jahreszeiten;"

Dagegen sieht Anhang II Teil II der Verordnung (EU) 2018/848 keine Ausnahme von den verbindlichen Anforderungen für die Beweidung und den Zugang zu Weideflächen in Bezug auf die dauerhafte strukturelle Lage der Betriebe vor, wie etwa das Fehlen von ökologischen Weideflächen im Vergleich zur Zahl der in den Betrieben gehaltenen Rinder oder das Vorhandensein einer Straße zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben und den ökologischen Weideflächen.

15) Wann und wie sollte das Ausbleichen von kleinen Kälbern von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten genehmigt werden?

Disbudding bedeutet die Entfernung der Hornknospen in Kälbern, wenn das eigentliche Horn noch fehlt oder sehr klein (< 2 cm), was in der Regel Tiere bis zum Alter von 2 Monaten umfasst. Es ist eine Verstümmelung, die Stress und Schmerzen für die Tiere verursachen kann, aber als weniger stressig und schmerzhaft als Enthornung betrachtet wird. Da eines der Ziele der ökologischen/biologischen Produktion darin besteht, zu hohen Tierschutzstandards beizutragen, enthält die Verordnung (EU) 2018/848 strenge Regeln für die Verwendung von Disbudding, die insbesondere in Anhang II Teil II Nummern 1.7.7, 1.7.8 und 1.7.9 festgelegt sind.

„1.7.7 Leiden, Schmerzen und Leiden sind zu vermeiden und während der gesamten Lebensdauer des Tieres, auch zum Zeitpunkt der Schlachtung, auf ein Minimum zu beschränken.

15.8.8. Unbeschadet der Entwicklungen in den Rechtsvorschriften der Union über den Tierschutz dürfen Schwanzkupieren von Schafen, Schnabelbeschnitt in den ersten drei Lebenstagen und Enthornung ausnahmsweise zulässig sein, jedoch nur im Einzelfall und nur dann, wenn diese Praktiken die Gesundheit, das Wohlergehen oder die Hygiene des Viehs verbessern oder die Sicherheit der Arbeitnehmer andernfalls beeinträchtigt würde. Disbudding kann nur von Fall zu Fall zulässig sein, wenn es die Gesundheit, das Wohlergehen oder die Hygiene des Viehs verbessert oder wenn die Sicherheit der Arbeitnehmer andernfalls beeinträchtigt würde. Die zuständige Behörde genehmigt solche Vorgänge nur dann, wenn der Betreiber der zuständigen Behörde den Betrieb ordnungsgemäß mitgeteilt und begründet hat und wenn der Betrieb von qualifiziertem Personal durchgeführt werden soll.

15.8.9. Das Leiden der Tiere wird auf ein Minimum reduziert, indem eine angemessene Betäubung und/oder Analgesie angewendet und jede Operation nur in dem am besten geeigneten Alter durch qualifiziertes Personal durchgeführt wird.“

Auf der Grundlage dieser Bestimmungen können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten keine „*allgemeine Genehmigung für die Beseitigung*“ erteilen. Der Wortlaut von Anhang II Teil II Nummer 1.7.8 (*nur von Fall zu Fall*“ erlaubt jedoch in der Regel die Erteilung einer solchen Genehmigung auf einer landwirtschaftlichen Gesamtbasis, da in den meisten Fällen in einem bestimmten Betrieb ähnliche Gesundheits-, Sozial-, Hygiene- oder Sicherheitsrisiken bestehen.

Schließlich verlangt die Anforderung in Nummer 1.7.8, dass „*[d]ie zuständige Behörde solche Vorgänge nur genehmigt, wenn der Betreiber der zuständigen Behörde den Betrieb ordnungsgemäß mitgeteilt und begründet hat*“, fordert die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats eine regelmäßige Überprüfung einer Genehmigung auf. Insbesondere sollte ein Betreiber der jeweils zuständigen Behörde mindestens jährlich mitteilen, warum diese Vorgänge gerechtfertigt sind.

16) Ist es möglich, dass ein Bauernhof mehrere Bio-Produkte hat

Produktionseinheiten mit Mastgeflügel an einem Standort?

Nein. Mehrere Mastgeflügelställe an einem Standort – auch wenn alle notwendigen Einrichtungen einschließlich Strom- und Wasserversorgung getrennt sind – können nicht als getrennte ökologische/biologische Produktionseinheiten angesehen werden. Denn eine ökologische/biologische Produktionseinheit im Sinne von Artikel 3 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2018/848 umfasst nicht nur die Geflügelställe selbst, sondern auch die Primärproduktionsräume, Landparzellen, Freigelände, Räumlichkeiten für die Lagerung von Kulturpflanzen, Pflanzenerzeugnissen, tierischen Erzeugnissen, Rohstoffen und allen relevanten Inputs.

Darüber hinaus muss eine ökologische/biologische Produktionseinheit mit mehreren Geflügelställen die maximale Nutzfläche von 1 600 m² für Mastgeflügel gemäß Anhang II Teil II Nummer 1.9.4.4 Buchstabe m der Verordnung (EU) 2018/848 erfüllen.

17) Kann Vieh wie Rindfleisch oder Milchvieh gehalten werden die ganze Zeit in der ökologischen Produktion angebunden?

Gemäß Anhang II Teil II Nummer 1.7.5 der Verordnung (EU) 2018/848 ist das Anbinden von Tieren in der ökologischen/biologischen Produktion für einen begrenzten Zeitraum verboten, sofern dies aus tierärztlichen Gründen gerechtfertigt ist.

Anhang II Teil II Nummer 1.7.5 der Verordnung (EU) 2018/848 sieht jedoch auch vor, dass das Anbinden von Tieren in der ökologischen/biologischen Produktion, wenn auch

unter bestimmten strengen Bedingungen und nur dann möglich ist, wenn die zuständigen Behörden dies zulassen. In diesem Zusammenhang erlaubt es Nr. 1.7.5 den zuständigen Behörden auch, das Anbinden von Rindern in Betrieben mit höchstens 50 ausgewachsenen Tieren zu genehmigen, wenn es nicht möglich ist, Rinder in Gruppen zu halten, die ihren Verhaltensanforderungen entsprechen. Diese Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn Rinder während der Weidezeit Zugang zu Weideflächen haben und mindestens zweimal pro Woche Zugang zu Freiflächen haben, wenn eine Beweidung nicht möglich ist.

18) Wie sollte das Kooperationsabkommen in Bezug auf Bio-Düngeausbreitung umgesetzt?

Ökologische/biologische Betriebsinhaber, die Nutztiere produzieren, müssen sicherstellen, dass sie über ausreichende ökologische/biologische landwirtschaftliche Flächen verfügen, um den von ihnen erzeugten Dung unter Einhaltung der Höchstgrenze von 170 kg organischem Stickstoff pro Jahr und Hektar gemäß Anhang II Teil II Nummern 1.6.6 und 1.6.7 der Verordnung (EU) 2018/848 zu beseitigen.

Verfügen Ökolandwirte nicht über genügend Flächen, müssen sie gemäß Anhang II Teil II Nummer 1.1 der Verordnung (EU) 2018/848 eine schriftliche Kooperationsvereinbarung mit einem anderen Landwirt schließen.

Der von ökologischen/biologischen Nutztieren im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugte Gülle sollte innerhalb der in Anhang I Teil I Nummer 1.9.4 der Verordnung (EU) 2018/848 festgelegten Grenzwerte verwendet werden.

Der verbleibende Gülle sollte als „Überschuss“ betrachtet werden, und die Landwirte können eine schriftliche Vereinbarung mit einem anderen Landwirt treffen, der die Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion einhält, um diesen überschüssigen Mist zu verbreiten. In diesem Fall wird die Höchstgrenze von 170 kg organischem Stickstoff pro Jahr und Hektar auf alle ökologischen/biologischen Produktionseinheiten einschließlich der unter Kooperationsvereinbarungen fallenden Einheiten berechnet.

19) Ist das Vorhandensein einer Veranda obligatorisch für die Zucht biologische Vögel und Junghennen)?

Nein. Während die Verordnung (EU) 2018/848 das Vorhandensein einer Veranda nicht vorschreibt, erlaubt Anhang II Teil II Nummer 1.9.4.4 Buchstabe f der Verordnung den ökologischen/biologischen Erzeugern von Zuchtvögeln oder Junghennen, die über eine Veranda verfügen, diese Veranda im Falle von Ausbrüchen der Aviären Influenza als Freiluftgebiet zu betrachten: *„abweichend von Nummer 1.6.5 gelten Veranden bei Brutvögeln und Junghennen, die jünger als 18 Wochen alt sind, wenn die Bedingungen*

gemäß Nummer 1.7.3 in Bezug auf Beschränkungen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier auf der Grundlage der Rechtsvorschriften der Union erfüllt sind und zu verhindern, dass Zuchtvögel und Junghennen im Alter von weniger als 18 Wochen Zugang zu Freigeländen haben, Veranden als Freigelände und verfügen in diesen Fällen über eine Maschendrahtsperre, um andere Vögel fernzuhalten."

20) Kann nicht-organische Junghennen in einem organischen eingeführt werden halten von Legehennen?

Ja, aber unter strengen und begrenzten Bedingungen.

Zum einen müssen bei Geflügel ökologische/biologische Nutztiere in ökologischen/biologischen Produktionseinheiten geboren oder aufgezogen werden, unbeschadet der Umstellungsvorschriften (siehe Anhang II Teil II Nummer 1.3.1 der Verordnung (EU) 2018/848).

Andererseits sieht die Verordnung (EU) 2018/848 auch mögliche Ausnahmen für die Einfuhr nichtökologischer Tiere in einen ökologischen/biologischen Betrieb vor. Wird beispielsweise eine Herde zum ersten Mal gebildet, erneuert oder rekonstituiert, und wenn die qualitativen und quantitativen Bedürfnisse der Landwirte nicht erfüllt werden können, kann die zuständige Behörde beschließen, dass nichtökologisches Geflügel in eine ökologische/biologische Geflügelerzeugungseinheit verbracht werden darf, sofern die Junghennen für die Erzeugung von Eiern und Geflügel zur Fleischerzeugung weniger als drei Tage alt sind (siehe Anhang II Teil II Nummer 1.3.4.3 der Verordnung (EU) 2018/848).

Erzeugnisse, die von nichtökologischen Tieren stammen, dürfen erst nach einem Umstellungszeitraum als ökologisch/biologisch betrachtet werden (siehe Anhang II Teil II Nummer 1.3.4.3 der Verordnung (EU) 2018/848). Anhang II Teil II Nummer 1.2.2 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/848 in Bezug auf die Umstellung legt die Umrechnungszeiträume für Legehennen wie folgt fest: *„sechs Wochen im Fall von Geflügel zur Eierzeugung, das vor drei Tagen eingeführt wurde“*.

21) Können biologische und nichtökologische Weideflächen vorhanden sein auf dem gleichen Bio-Bauernhof?

Ja, aber unter strengen Bedingungen.

In Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 7 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2018/848 heißt es: *„Der gesamte Betrieb wird gemäß den Anforderungen dieser Verordnung bewirtschaftet, die für die ökologische/biologische Produktion gelten“* und

dass „ein Betrieb unbeschadet des Absatzes 2 in klar und wirksam getrennte Produktionseinheiten für die ökologische/biologische Produktion, die Umstellung und die nichtökologische Erzeugung aufgeteilt werden kann, sofern die nichtökologische Produktionseinheit

(a) in Bezug auf die Tiere sind verschiedene Arten beteiligt;

(b) bei Pflanzen sind verschiedene Sorten beteiligt, die sich leicht unterscheiden lassen."

Darüber hinaus definiert Artikel 3 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2018/848 „Produktionseinheit“ als „alle Vermögenswerte eines Betriebs, wie z. B. Primärproduktionsräume, Landparzellen, Weideflächen, Freigelände, Viehbauten oder Teile davon, Bienenstöcke, Fischteiche, Eindämmungssysteme und Standorte für Algen- oder Aquakulturtiere, Aufzuchteinheiten, Konzessionen an Land oder am Meeresboden sowie Räumlichkeiten für die Lagerung von Kulturpflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Algenerzeugnissen, tierischen Erzeugnissen, Rohstoffen und sonstigen relevanten Betriebsmitteln, die gemäß Nummer 10, Nummer 11 oder Nummer 12 verwaltet werden.“

Weideparzellen sind daher Teil der Produktionseinheit und müssen, wenn sie ökologisch oder konventionell bewirtschaftet werden, klar und effektiv in verschiedenen ökologischen und nichtökologischen Produktionseinheiten getrennt werden, und die nicht mehrjährigen Kulturen müssen von verschiedenen Sorten sein, die sich leicht unterscheiden lassen. Bei mehrjährigen Kulturen kann gemäß Artikel 9 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2018/848 nicht nur dieselbe Art, sondern auch dieselbe Sorte im selben Betrieb angebaut werden, wenn sie in klare und wirksame getrennte Produktionseinheiten aufgeteilt wird: „Abweichend von Absatz 7 Buchstabe b können bei mehrjährigen Kulturen, die eine Anbaudauer von mindestens drei Jahren erfordern, verschiedene Sorten, die nicht leicht zu unterscheiden sind, oder dieselben Sorten beteiligt werden, sofern die betreffende Erzeugung im Rahmen eines Umstellungsplans erfolgt und die Umstellung des letzten Teils der mit der betreffenden Erzeugung verbundenen Fläche so bald wie möglich beginnt und innerhalb von höchstens fünf Jahren abgeschlossen wird.“ In diesem letzten Fall muss die Erzeugung daher einem Umstellungsplan unterliegen, der innerhalb von höchstens fünf Jahren und unter den unter Buchstabe a genannten besonderen Bedingungen abgeschlossen werden muss – Artikel 9 Absatz 8 Buchstaben b und c: „In solchen Fällen:

(a) der Betriebsinhaber teilt der zuständigen Behörde oder gegebenenfalls der Kontrollbehörde oder der Kontrollstelle den Beginn der Ernte jedes der betreffenden Erzeugnisse mindestens 48 Stunden im Voraus mit;

(b) nach Abschluss der Ernte unterrichtet der Betriebsinhaber die zuständige Behörde oder gegebenenfalls die Kontrollbehörde oder die Kontrollstelle über die genauen Mengen, die von den betreffenden Einheiten geerntet wurden, und über die zur

Trennung der Erzeugnisse getroffenen Maßnahmen.

(c) der Umstellungsplan und die zur Gewährleistung einer wirksamen und klaren Trennung zu treffenden Maßnahmen werden jedes Jahr von der zuständigen Behörde oder gegebenenfalls von der Kontrollbehörde oder der Kontrollstelle nach Beginn des Umstellungsplans bestätigt."

22) Was ist die Bedeutung von „Veterinärgründen“, die erlauben Sie die Verwendung von eingeschränkter Fütterung?

Anhang II Teil II Nummer 1.4.1. B) der Verordnung (EU) 2018/848 bestimmt: *„die Tiere werden mit ökologischen/biologischen Futtermitteln oder Umstellungsfuttermitteln gefüttert, die den Ernährungsanforderungen des Tieres in den verschiedenen Entwicklungsstadien entsprechen; die beschränkte Verfütterung ist in der Tierhaltung nur zulässig, wenn dies aus tierärztlichen Gründen gerechtfertigt ist;“*.

Aus tierärztlichen Gründen ist daher eine eingeschränkte Fütterung für die Tiergesundheit und für das Wohlergehen der Tiere und nicht für die Verbesserung der Fortpflanzungsleistung erforderlich.

23) Was ist der Begriff „Tierarten“ nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2018/848?

Der Begriff „Tierarten“ gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2018/848 hat dieselbe Bedeutung wie in der Biologie: *„eine Gruppe lebender Organismen, die aus ähnlichen Individuen besteht, die in der Lage sind, Gene auszutauschen oder zu kreuzen. Die Art ist die wichtigste natürliche taxonomische Einheit, rangiert unter einer Gattung und bezeichnet durch ein lateinisches Binomial, z. B. Gallus gallus“*¹⁰.

Was den Begriff „Art“ betrifft, so wird er in mehreren verschiedenen Bestimmungen der Verordnungen (EU) 2018/848 und (EU) 2020/464 verwendet.

Erstens sieht Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 vor: *„Der gesamte Betrieb wird gemäß den Anforderungen dieser Verordnung bewirtschaftet, die für die ökologische/biologische Produktion gelten“* und Absatz 7 sieht eine Ausnahme vor, die eine parallele Produktion unter bestimmten strengen Bedingungen gestattet. *„Ungeachtet des Absatzes 2 kann ein Betrieb in klar und wirksam getrennte Produktionseinheiten für die ökologische/biologische Produktion, in der Umwandlung und in der nichtökologischen Erzeugung, aufgeteilt werden, sofern für die nichtökologischen Produktionseinheiten A) in Bezug auf die Tiere sind verschiedene Arten beteiligt.“*

Zweitens enthält Erwägungsgrund 19 der Verordnung (EU) 2018/848 folgende

Erläuterungen zu den Bestimmungen über die Parallelproduktion gemäß Artikel 9 der genannten Verordnung: „Das Risiko der Nichteinhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion wird in landwirtschaftlichen Betrieben, die Einheiten umfassen, die nicht nach diesen Vorschriften bewirtschaftet werden, als höher angesehen. Daher sollten alle landwirtschaftlichen Betriebe in der Union, die darauf abzielen, ökologisch/biologisch zu werden, nach einem angemessenen Umstellungszeitraum vollständig in Übereinstimmung mit den Anforderungen für die ökologische/biologische Produktion bewirtschaftet werden. Betriebe, die sowohl nach den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion verwaltete Einheiten als auch nach den Vorschriften für die nichtökologische Erzeugung verwaltete Einheiten einschließen, sollten jedoch unter bestimmten Bedingungen zugelassen werden, einschließlich **der Bedingung einer klaren und wirksamen Trennung zwischen ökologischen/biologischen Erzeugungseinheiten, Umstellungseinheiten und nichtökologischen Erzeugungseinheiten sowie zwischen den von diesen Einheiten erzeugten Erzeugnissen.**“

24) Würden die Praktiken des Enthornens und Verdrängens von Tieren in der ökologischen Tierhaltung möglich?

Ja, aber nur unter strengen und begrenzten Bedingungen.

Enthornung und Disbudding sind hinsichtlich der Risiken für den Tierschutz nicht gleichwertig. Enthornung gilt in der Regel als riskanter, da es durchgeführt wird, wenn Tiere älter sind (und die Hörner sind daher bereits angebaut).

Anhang II Teil II Nummer 1.7.8 der Verordnung (EU) 2018/848 betreffend Verstümmelungen lautet: „Unbeschadet der Entwicklungen in den Rechtsvorschriften der Union über den Tierschutz können Schwanzkupieren von Schafen, Schnabelbeschnitte in den ersten drei Lebensstagen und Enthornung ausnahmsweise zulässig sein, jedoch nur im Einzelfall und nur dann, wenn diese Praktiken die Gesundheit, das Wohlergehen oder die Hygiene der Tiere verbessern oder die Sicherheit der Arbeitnehmer andernfalls beeinträchtigt würde. Disbudding kann nur im Einzelfall zulässig sein, wenn es die Gesundheit, das Wohlergehen oder die Hygiene des Viehs verbessert oder wenn die Sicherheit der Arbeitnehmer andernfalls beeinträchtigt würde. Die zuständige Behörde genehmigt solche Vorgänge nur dann, wenn der Betreiber der zuständigen Behörde den Betrieb ordnungsgemäß mitgeteilt und begründet hat und wenn der Vorgang von qualifiziertem Personal durchgeführt werden soll.“

25) Wäre es möglich, nichtökologische Tiere einzuführen in einen Bio-Bauernhof?

Ja, aber unter strengen und begrenzten Bedingungen.

Zum einen müssen ökologische/biologische Nutztiere in ökologischen/biologischen

Produktionseinheiten geboren oder geschlüpft werden, unbeschadet der Umstellungsvorschriften (siehe Anhang II Teil II Nummer 1.3.1 der Verordnung (EU) 2018/848).

Andererseits sieht die Verordnung (EU) 2018/848 auch mögliche Ausnahmen für die Einfuhr nichtökologischer Tiere in einen ökologischen/biologischen Betrieb vor. In Anhang II Teil II Nummer 1.3.4.1 der Verordnung (EU) 2018/848 heißt es insbesondere: „**Abweichend von Nummer 1.3.1 dürfen nichtökologisch aufgezogene Tiere zu Zuchtzwecken in eine ökologische/biologische Produktionseinheit gebracht werden, wenn Rassen in der Landwirtschaft gemäß Artikel 28 Absatz 10 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und auf deren Grundlage erlassene Rechtsakte gefährdet sind. In diesem Fall müssen die Tiere dieser Rassen nicht unbedingt nullipar sein.**“

In der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sind die Bedingungen für Rassen, die davon ausgehen, dass sie in der Landwirtschaft verloren gehen, weiter festgelegt. Gemäß Anhang II Teil II Nummer 1.3.4.5 der Verordnung (EU) 2018/848 muss der Unternehmer Aufzeichnungen oder Belege über den Ursprung der Tiere führen. Anhang II Teil II der Verordnung (EU) 2018/848 enthält auch die folgenden anderen Ausnahmen, die die Einfuhr von nichtökologischen Jungtieren und nichtökologischen ausgewachsenen Tieren in einen ökologischen/biologischen Betrieb ermöglichen:

„1.3.4.4.1. Zu Zuchtzwecken dürfen **nichtökologische Jungtiere eingeführt werden, wenn eine Herde oder Herde zum ersten Mal gebildet wird.** Sie werden unmittelbar nach ihrer Entwöhnung gemäß den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion aufgezogen. Außerdem gelten an dem Tag, an dem diese Tiere in die Herde oder Herde gelangen, folgende Beschränkungen: A) Rinder, Equiden und Cervine müssen weniger als sechs Monate alt sein; B) Schafe und Ziegen müssen weniger als 60 Tage alt sein; C) Schweine müssen weniger als 35 kg wiegen; D) Kaninchen müssen weniger als drei Monate alt sein.“ (Anhang II Teil II Nummer 1.3.4.4.1 der Verordnung (EU) 2018/848).

„1.3.4.4.2. Zu Zuchtzwecken dürfen **nichtökologische ausgewachsene männliche und nichtökologische nullipare weibliche Tiere zur Erneuerung einer Herde oder Herde eingeführt werden.** Sie werden anschließend gemäß den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion aufgezogen. Darüber hinaus unterliegt die Zahl der weiblichen Tiere pro Jahr den folgenden Beschränkungen: höchstens 10 % der ausgewachsenen Equiden oder Rinder und 20 % der ausgewachsenen Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen oder Cervine dürfen eingeführt werden; bei Einheiten mit weniger als 10 Equiden, Cervinen, Rindern oder Kaninchen oder mit weniger als fünf Schweinen, Schafen oder Ziegen ist eine solche Erneuerung auf höchstens ein Tier pro Jahr begrenzt.“

„1.3.4.4.3. Die Prozentsätze gemäß Nummer 1.3.4.4.2 können bis zu 40 % erhöht werden, sofern die zuständige Behörde bestätigt hat, dass eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist: A) eine größere Erweiterung des Betriebs vorgenommen wurde (b) eine Rasse wurde durch eine andere ersetzt; C) eine neue Tierspezialisierung eingeleitet wurde.“

Die Konstitution einer Herde wird zum ersten Mal als ähnlich angesehen wie die Bedingung, dass „eine neue Tierspezialisierung eingeleitet wurde“. Die unter 1.3.4.4.2 genannten Prozentsätze können daher bei nichtökologischen nulliparen weiblichen Tieren auf bis zu 40 % angehoben werden.

4.4 . VORSCHRIFTEN FÜR DIE AQUAKULTURPRODUKTION: ALGEN UND WASSERTIERE

1) Kann eine Produktion mit Aquaponiksystemen in Innenräumen biologisch zertifiziert werden?

Aquaponik ist eine Art Hydroponik, die gemäß Anhang II Teil 1 Nummer 1.2 der Verordnung (EU) 2018/848 ein Anbausystem ist, das in der ökologischen/biologischen Produktion von Pflanzen, die nicht auf natürliche Weise in Wasser wachsen, nicht zulässig ist. So können Pflanzen, die nicht auf natürliche Weise in Wasser wachsen, die durch Aquaponik-Systeme erzeugt wird, nicht als biologisch zertifiziert werden.

Andererseits ist die Verwendung von Aquaponiksystemen zur Erzeugung von Aquakulturtieren durch die Verordnung (EU) 2018/848 nicht verboten. Daher könnte die Erzeugung von Fisch in Anlagen, die Aquaponik-Systeme verwenden, nur dann als ökologisch/biologisch betrachtet werden, wenn die Erzeugungsregeln in Anhang II Teil 3 der Verordnung (EU) 2018/848 eingehalten werden. Um festzustellen, ob es möglich ist, Ihre Erzeugnisse als ökologisch/biologisch zu zertifizieren, sollten Sie sich an eine Kontrollstelle in Ihrem Mitgliedstaat wenden.

Eine Liste der Kontrollstellen in jedem Mitgliedstaat ist abrufbar unter:

https://ec.europa.eu/agriculture/ofis_public/r8/ctrl_r8.cfm?targetUrl=home&lang=en

2) Ist es möglich, Insektenmehl in der ökologischen Aquakultur zu verwenden?

Seit Juli 2017 ist es gemäß der Verordnung (EU) 2017/893 möglich, verarbeitete tierische Proteine (PAP) aus Insekten in der konventionellen Aquakultur zu verwenden, sofern sie gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen hergestellt werden, auch in Bezug auf Futtermittel für Insekten (kein Abfall kann als Substrat für

Insekten verwendet werden).

In der ökologischen/biologischen Aquakultur ist es jedoch nicht möglich, Insektenprodukte als nichtökologische/biologische Futtermittelzutaten zu verwenden, da diese nicht in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission als Futtermittel aufgeführt sind. Insekten gelten als Vieh, so dass sie im Prinzip biologisch produziert werden können. In diesem Fall können sie verwendet werden, wenn sie unter der Kategorie „Bio-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen oder tierischen Ursprungs“ gemäß Anhang II Teil 3 Nummer 3.1.3.3 der Verordnung (EU) 2018/848 ökologisch erzeugt werden.

Derzeit wurden keine detaillierten Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion von Insekten entwickelt und genehmigt, weder auf EU-Ebene noch auf nationaler Ebene. Daher gibt es derzeit keine Möglichkeiten, biologische Garnelen oder Fische mit biologischen oder nichtökologischen Insektenprodukten zu füttern.

3) Können Hormone und Hormone in der ökologischen Aquakultur verwendet werden?

Gemäß Anhang II Teil 3 Nummer 3.1.2.2 der Verordnung (EU) 2018/848 ist die Verwendung von Hormonen und Hormonderivaten für Zuchtzwecke aller Aquakulturarten verboten. Zum Beispiel muss es bei organischen Kaviar ohne Verwendung von Hormonen und Hormonderivaten hergestellt werden.

4) Können nichtökologische Jungtiere für Zuchtzwecke in der ökologischen/biologischen Aquakultur verwendet werden?

Ja, aber vorbehaltlich bestimmter Bedingungen, wie die Verordnung (EU) 2018/848 den Mitgliedstaaten vorschreibt, eine Zulassung für die Verwendung nichtbiologischer Jungtiere für Zuchtzwecke zu erteilen.

Eine solche Genehmigung ist auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung zu erteilen, da Anhang II Teil III Nummer 3.1.2.1 Buchstabe d Folgendes bestimmt: *„zu Zuchtzwecken dürfen wild gefangene oder nichtökologische Aquakulturtiere nur in hinreichend begründeten Fällen in einen Betrieb verbracht werden, wenn keine ökologische/biologische Rasse verfügbar ist oder wenn neue genetische Bestände für Zuchtzwecke nach Erteilung einer Genehmigung durch die zuständige Behörde zur Verbesserung der Eignung des genetischen Bestands in die Produktionseinheit verbracht werden. Diese Tiere müssen mindestens drei Monate lang unter ökologischer/biologischer Bewirtschaftung gehalten werden, bevor sie zur Zucht verwendet werden dürfen.“*

5) Können nichtökologische Jungtiere für Anbauzwecke in der ökologischen/biologischen Aquakultur verwendet werden?

Ja, aber vorbehaltlich bestimmter strenger Bedingungen, wie die Verordnung (EU) 2018/848 den Mitgliedstaaten vorschreibt, eine Zulassung für die Verwendung nichtbiologischer Jungtiere für Anbauzwecke zu erteilen.

Eine solche Genehmigung ist auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung gemäß Anhang II Teil III Nummer 3.1.2.1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/848 zu erteilen:

*„Die Mitgliedstaaten können die Einbringung nichtbiologischer **Jungtiere von Arten, die in der Union bis zum 1. Januar 2022 nicht ökologisch/biologisch entwickelt wurden, zu landwirtschaftlichen Zwecken in einer ökologischen/biologischen Produktionseinheit von höchstens 50 %** genehmigen, sofern mindestens die letztgenannten zwei Drittel der Dauer des Produktionszyklus unter ökologischer/biologischer Bewirtschaftung bewirtschaftet werden. Eine solche Ausnahme kann für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren gewährt werden und darf nicht verlängert werden.“*

6) Welche Arten können für die Verwendung nichtökologischer Jungtiere für den Anbau in der ökologischen/biologischen Aquakultur Ausnahmeregelungen unterliegen?

Ausnahmen sind auf Arten beschränkt, die in der Union bis zum 1. Januar 2022 nicht als ökologisch/biologisch entwickelt wurden und daher noch nicht in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 der Kommission aufgeführt sind.

Anhang II Teil III Nummer 3.1.2.1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/848 sieht Folgendes vor: *„Abweichend von Buchstabe a können die Mitgliedstaaten die Einbringung nicht ökologischer/biologischer Jungtiere von Arten, die in der Union bis zum 1. Januar 2022 nicht als ökologisch/biologisch entwickelt wurden, in einer ökologischen/biologischen Produktionseinheit genehmigen, sofern mindestens die letztgenannten zwei Drittel der Dauer des Produktionszyklus unter ökologischer/biologischer Bewirtschaftung bewirtschaftet werden. Eine solche Ausnahme kann für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren gewährt werden und darf nicht verlängert werden.“*

7) Können geschlossene Rezirkulations-Aquakultursysteme bei der Herstellung von Lachssmolzen eingesetzt werden?

Ja, ja. Gemäß Anhang II Teil III Nummer 3.1.5.1 der Verordnung (EU) 2018/848 gilt Folgendes: *„Mit Ausnahme von Brütereien und Baumschulen oder Einrichtungen zur Erzeugung von Arten, die für ökologische/biologische Futtermittel verwendet werden, sind Anlagen zur Erzeugung von Aquakulturtieren verboten.“*

Die Definition des Begriffs „Kinderkrippe“ ist in Artikel 3 Nummer 37 der Verordnung (EU) 2018/848 enthalten: *„Kindergarten“ einen Ort, an dem zwischen Brüt- und Anbauphasen ein Aquakultur-Zwischenproduktionssystem angewandt wird. Die*

Gärtnerphase wird innerhalb des ersten Drittels des Produktionszyklus abgeschlossen, mit Ausnahme der Arten, die einem Smoltifizierungsprozess unterzogen werden.

Die Begriffsbestimmung für Aufzuchtbetriebe schließt solche Arten, die einem Smoltifizierungsverfahren unterzogen werden, nicht aus; vielmehr legt sie fest, dass die Dauer des Aufzuchtstadiums bei Arten, die dem Smoltifizierungsprozess unterzogen werden, länger sein kann als das erste Drittel des Produktionszyklus. Die Smoltifizierung wird daher eindeutig als Teil des Kindergartenstadiums betrachtet.

8) Wie sind die Bestimmungen über die Qualität des Wassers für biologische Muscheln zu lesen?

Anhang II Teil III Nummer 3.1.3.2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848 enthält die Anforderungen für die Gebiete, die für die ökologische/biologische Produktion von Muscheln und anderen Arten geeignet sind, die nicht vom Menschen gefüttert werden, sondern stattdessen von natürlichem Plankton ernähren, wie folgt: „für *Muscheln und andere Arten, die nicht vom Menschen gefüttert werden, sondern stattdessen von natürlichem Plankton ernährt werden, gelten folgende Vorschriften: ...B) die Anbauggebiete müssen aus gesundheitlicher Sicht geeignet sein und entweder einen hohen ökologischen Zustand im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG oder einen guten Umweltzustand im Sinne der Richtlinie 2008/56/EG³ oder eine gleichwertige Qualität aufweisen wie:*

- *die in der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 bis zum 13. Dezember 2019 als A eingestuften Erzeugungszonen oder*
- *die entsprechenden Klassifikationsbereiche, die in den von der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2017/6255 erlassenen Durchführungsrechtsakten ab dem 14. Dezember 2019 festgelegt sind.“*

Die Hauptunterschiede zwischen konventioneller und ökologischer Produktion sind das Verbot künstlich induzierter polyploider Tiere und die Wasserqualität in der Zone, in der die Weichtiere geerntet werden.

Die Mitgliedstaaten legen fest, ob ein „Wachstumsgebiet“ aus gesundheitlicher Sicht für die Erzeugung von Schalentieren geeignet ist, und überprüfen dann, ob die als sicher eingestuften Anbauggebiete mindestens eine der folgenden drei Kategorien erfüllen:

- gemäß der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) einen hohen ökologischen Zustand aufweisen; oder
- einen guten Umweltzustand gemäß der Richtlinie 2008/56/EG (Marinestrategie-Rahmenrichtlinie) aufweisen; oder
- Sie entsprechen der Zone A der Verordnung (EU) 2019/627.

Die Kriterien sind nicht zusätzlich, wie sich aus der Verwendung von „oder“ ergibt.

9) Was sind die Anforderungen an die Herstellung von Bio-Mikroalgen?

Für die Herstellung von Bio-Mikroalgen gelten die gleichen Anforderungen wie für Bio-Algen.

Die Verordnung (EU) 2018/848 bezieht sich auf Algen und sieht in Anhang II Teil III Nummer 2 betreffend die Anforderungen an Algen Folgendes vor: *„Zusätzlich zu den allgemeinen Produktionsvorschriften der Artikel 9, 10, 11 und 15 und gegebenenfalls in*

In Abschnitt 1 dieses Teils gelten die Vorschriften dieses Abschnitts für die ökologische/biologische Sammlung und Erzeugung von Algen. Diese Vorschriften gelten sinngemäß für die Herstellung von Phytoplankton.“

Darüber hinaus umfassen Algen gemäß der Europäischen Norm EN 11 17399:2020 für Algen und Algenprodukte Mikroalgen, da Algen als funktionelle Gruppe von Organismen gelten, die aus Mikroalgen, Makroalgen, Cyanobakterien und Labyrinthulomyceten bestehen.

10) Kann geschlossene Rezirkulations-Aquakultursysteme verwendet werden in ökologische Produktion?

Die Verwendung geschlossener Umwälzsysteme in der ökologischen/biologischen Produktion ist vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen untersagt.

In Artikel 3 Nummer 34 der Verordnung (EU) 2018/848 ist eine Begriffsbestimmung für geschlossene Aquakulturanlagen vorgesehen: *„geschlossene Kreislaufaquakulturanlage“ eine Anlage, in der die Aquakultur an Land oder in einem Schiff in einer geschlossenen Umgebung stattfindet, in der die Wasserumwälzung stattfindet und die von einem dauerhaften externen Energieeinsatz zur Stabilisierung der Umwelt für die Aquakulturtiere abhängt.“*

Gemäß Anhang II Teil III Nummer 3.1.5.1 der Verordnung (EU) 2018/848 gilt Folgendes: *„Mit Ausnahme von Brütereien und Baumschulen oder Einrichtungen zur Erzeugung von Arten, die für ökologische/biologische Futtermittel verwendet werden, sind Anlagen zur Erzeugung von Aquakulturtieren verboten.“*

Die Definition des Begriffs „Kinderkrippe“ ist in Artikel 3 Nummer 37 der Verordnung (EU) 2018/848 enthalten: *„Kindergarten“ einen Ort, an dem zwischen Brüt- und Anbauphasen ein Aquakultur-Zwischenproduktionssystem angewandt wird. Die Gärtnerphase wird innerhalb des ersten Drittels des Produktionszyklus abgeschlossen, mit Ausnahme der Arten, die einem Smoltifizierungsprozess unterzogen werden.*

Smoltifikation ist die Parr-Smolt-Transformation, die bei Arten wie Lachs stattfindet¹².

Die mögliche Nutzung eines geschlossenen Kreislaufaquakultursystems beschränkt sich auf Einrichtungen, die ökologische/biologische Futtermittel erzeugen, sowie auf Brütereien und Baumschulen, die für die meisten Arten das erste Drittel des

¹¹ EU-Standards finden Sie hier: BS EN 17399:2020 Algen- und Algenprodukte. Begriffe und Definitionen – Europäische Normen (en-standard.eu)

¹² Tierschutzaspekte von Haltungssystemen für gezüchteten Atlantischen Lachs – Wissenschaftliches Gutachten des Gremiums für Tiergesundheit und Tierschutz – EFSA Journal (2008) 736,1-31.

Lebenszyklus der Aquakulturtiere abdecken.

Wenn jedoch die Smoltifizierung auftritt, kann die mögliche Verwendung eines geschlossenen Kreislaufaquakultursystems in der Baumschule länger dauern als das erste Drittel des Lebenszyklus der Aquakulturtiere, da die Gärtnerphase in einem Drittel des Produktionszyklus nicht abgeschlossen ist.

11) Wie sollte die Produktion von Bio-Brüten sein verwaltet?

Ökologische/biologische Brutbestände werden im Einklang mit allen einschlägigen Grundsätzen, Zielen und Anforderungen für die ökologische/biologische Aquakultur gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 gehalten.

Erstens schreibt Anhang II Teil III Nummer 3.1.2.1 Buchstabe a vor, dass *„die ökologische/biologische Aquakultur auf der Aufzucht von Jungtierbeständen aus ökologischen/biologischen Brutbeständen und ökologischen/biologischen Produktionseinheiten beruht“*.

Zweitens sieht Anhang II Teil III Nummer 3.1.6.2 vor: *„Der Umgang mit Tieren in Aquakultur ist auf ein Minimum zu beschränken und mit größter Sorgfalt durchzuführen. Zur Vermeidung von Belastungen und körperlichen Schäden im Zusammenhang mit Handhabungsverfahren sind geeignete Ausrüstungen und Protokolle zu verwenden. Brutstöcke sind so zu behandeln, dass körperliche Schäden und Belastungen minimiert werden, und sie sind gegebenenfalls unter Betäubung zu behandeln. Die Einstufungsmaßnahmen werden auf ein Minimum beschränkt und dürfen nur verwendet werden, wenn dies erforderlich ist, um das Wohlergehen der Fische zu gewährleisten.“*

12) Welche Umrechnungsfrist für Brütereien gelten sollte und Kindergärten, wenn sie entwässert, gereinigt und desinfiziert werden können?

Für Brütereien und Baumschulen gilt eine Umrechnungsfrist von sechs Monaten, wenn sie entwässert, gereinigt und desinfiziert werden können.

Anhang II Teil III Nummer 3.1.1 der Verordnung (EU) 2018/848 sieht folgende Umrechnungszeiträume vor:

„A) für Anlagen, die nicht entwässert, gereinigt und desinfiziert werden können, eine Umstellungsfrist von 24 Monaten;

(b) bei Anlagen, die entwässert oder stillgelegt worden sind, einen Umstellungszeitraum von 12 Monaten;

(c) bei Anlagen, die entwässert, gereinigt und desinfiziert worden sind, einen Umstellungszeitraum von sechs Monaten;

(d) für Freiwasseranlagen, einschließlich solcher, die Muscheln anbauen, eine Umrechnungsfrist von drei Monaten.

Im Sinne der Definition des Begriffs „Produktionseinheit“ gemäß Artikel 3 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2018/848 bezeichnet „Produktionseinheit“ *alle Vermögenswerte eines Betriebs, wie z. B. Primärproduktionsanlagen, Grundstücke, Weideflächen, Freigelände, Tierhaltungsgebäude oder Teile davon, Bienenstöcke, Fischteiche, Eindämmungssysteme und Standorte für Algen oder Aquakulturtiere, Aufzuchteinheiten, Konzessionen am Ufer oder am Meeresboden sowie Räumlichkeiten für die Lagerung von Kulturpflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Algenerzeugnissen, tierischen Erzeugnissen, Rohstoffen und sonstigen relevanten Inputs, die gemäß Nummer 10, Nummer 11 oder Nummer 12 verwaltet werden.*

Vor diesem Hintergrund sind Brütereien und Baumschulen ein möglicher Vorteil der „Produktionseinheit“, weshalb der Umstellungszeitraum für Brütereien und Baumschulen gelten sollte.

13) Kann Kohlendioxid als Nährstoff in der Produktion von Bio-Mikroalgen?

Die Verordnung (EU) 2018/848, insbesondere Anhang II Teil III Nummer 2, enthält besondere Bestimmungen über die Produktion von Algen. Anhang II Teil III Nummer 2.3.2 sieht insbesondere Folgendes vor: *„In Anlagen an Land, in denen externe Nährstoffquellen genutzt werden, müssen die Nährstoffgehalte im Abwasser nachweislich gleich oder niedriger sein als das zufließende Wasser. Es dürfen nur Nährstoffe pflanzlichen oder mineralischen Ursprungs verwendet werden, die gemäß Artikel 24 zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind.“*

Da Kohlendioxid nicht gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2018/848 zugelassen ist, kann es nicht zur Herstellung von organischen Mikroalgen verwendet werden.

14) Was ist die Bedeutung des Begriffs „Pinchen“ in der Bestimmungen in Anhang II Teil III Nummer 3.1.6.8 der Verordnung (EU) 2018/848 betreffend den Tierschutz im Aquakultursektor?

Anhang II Teil III Nummer 3.1.6.8 der Verordnung (EU) 2018/848 lautet wie folgt: *„Die Ablation von Augensprechen, einschließlich aller ähnlichen Praktiken wie Ligation, Schnitt und Kneifen, ist verboten.“*

Der Begriff „Pinchen“ ist eine der möglichen Praktiken, wie Ablation, Ligation oder Schnitt, um den Hormonfluss in weiblichen Krestieren zu eliminieren und

Eierstockentwicklung zu induzieren.

15) Könnte ein nichtökologisches Aquakulturprodukt als „organisch gefüttert“ bei vollständiger Verfütterung mit Bio-Futter?

In Artikel 30 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2018/848 heißt es:

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung gilt ein Erzeugnis als mit Begriffen, die sich auf die ökologische/biologische Produktion beziehen, wenn ein solches Erzeugnis, seine zu seiner Herstellung verwendeten Zutaten oder Futtermittel-Ausgangserzeugnisse in der Etikettierung, in Werbematerial oder in Handlungspapieren so beschrieben sind, dass dem Käufer nahegelegt wird, dass das Erzeugnis, die Zutaten oder Futtermittel-Ausgangserzeugnisse gemäß dieser Verordnung hergestellt wurden. Insbesondere können die in Anhang IV aufgeführten Begriffe und deren Derivate und Verkleinerungsmittel wie „Bio“ und „Öko“ allein oder in Kombination in der gesamten Union und in jeder in diesem Anhang aufgeführten Sprache für die Kennzeichnung und Werbung von Erzeugnissen gemäß Artikel 2 Absatz 1 verwendet werden, die dieser Verordnung entsprechen.

(2) Für die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Erzeugnisse dürfen die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Begriffe nirgendwo in der Union in einer der in Anhang IV aufgeführten Sprachen für die Etikettierung, das Werbematerial oder die Handlungspapiere eines Erzeugnisses verwendet werden, das dieser Verordnung nicht entspricht.

Darüber hinaus dürfen keine Begriffe, einschließlich Begriffe, die in Marken- oder Firmennamen verwendet werden, oder Praktiken bei der Etikettierung oder Werbung verwendet werden, wenn sie geeignet sind, den Verbraucher oder Benutzer irreführen, indem sie darauf hindeuten, dass ein Produkt oder seine Inhaltsstoffe dieser Verordnung entsprechen.“

Angesichts dieser Bestimmungen kann der Begriff „biologisch“ nicht für ein Erzeugnis verwendet werden, das nicht der Verordnung (EU) 2018/848 entspricht.

Denn die Verwendung des Begriffs „ökologisch“ für ein Aquakulturtier – das mit ökologischen/biologischen Futtermitteln gefüttert, aber nicht gemäß allen geltenden Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion, einschließlich der Herkunft der Tiere, der Umstellungsvorschriften und der Gesundheitsversorgung – erzeugt wird, würde die Verbraucher möglicherweise irreführen.

16) Welche Hybridisierungstechniken sind in Bio-Aquakultur?

Zwar enthält die Verordnung (EU) 2018/848 keine Definition der künstlichen Hybridisierung, doch lässt sich aus ihren Bestimmungen ableiten, dass jede Technik zur

Herbeiführung einer Hybridisierung, die nicht natürlich vorkommen würde, als künstlich anzusehen ist und in der ökologischen/biologischen Produktion verboten ist (einschließlich Techniken, die Hormone oder In-vitro-Fertilisation verwenden).

Die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/848 lauten:

Erstens legt Artikel 5 der Verordnung (EU) 2018/848 die folgenden allgemeinen Grundsätze der ökologischen/biologischen Produktion fest:

F) (iii) die Verwendung von GVO, aus GVO hergestellten Erzeugnissen und aus GVO hergestellten Erzeugnissen, ausgenommen Tierarzneimittel, ausschließen;

(i) Ausschluss des Klonens von Tieren, der Aufzucht künstlich induzierter polyploider Tiere und der ionisierenden Strahlung aus der gesamten ökologischen Lebensmittelkette;

(j) Einhaltung eines hohen Tierschutzniveaus unter Berücksichtigung der artspezifischen Bedürfnisse.

Zweitens bestimmt Anhang II Teil III Nummer 1.3.2.2 der Verordnung (EU) 2018/848:

„3.1.2.2. Für die Zucht gelten folgende Regeln:

(a) Hormone und Hormonderivate dürfen nicht verwendet werden;

(b) die künstliche Erzeugung von Monosexstämmen, außer durch Handsortierung, darf nicht verwendet werden, wenn Polyploidie, künstliche Hybridisierung und Klonierung induziert werden;

(c) es werden geeignete Stämme ausgewählt.“

Drittens lautet Anhang II Teil III Nummer 3.1.6.2 der Verordnung (EU) 2018/848 betreffend den Tierschutz wie folgt:

„Der Umgang mit Tieren in Aquakultur ist so gering wie möglich zu halten und ist mit größter Sorgfalt durchzuführen. Zur Vermeidung von Belastungen und körperlichen Schäden im Zusammenhang mit Handhabungsverfahren sind geeignete Ausrüstungen und Protokolle zu verwenden. Brutstöcke sind so zu behandeln, dass körperliche Schäden und Belastungen minimiert werden, und sie sind gegebenenfalls unter Betäubung zu behandeln. Die Einstufungsmaßnahmen werden auf ein Minimum beschränkt und dürfen nur verwendet werden, wenn dies erforderlich ist, um das Wohlergehen der Fische zu gewährleisten.“

1) Können bestimmte nichtbiologische Inhaltsstoffe wie Steviol-Glykoside und mittelkettige Triglyceride (MCT) bei der Herstellung von Bio-Schokolade verwendet werden?

Nein. Gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) 2018/848 müssen mindestens 95 % der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs ökologisch erzeugt werden, um den Begriff Bio in der Verkehrsbezeichnung eines verarbeiteten Lebensmittels als Schokolade anzuwenden. Somit können nur maximal 5 % der landwirtschaftlichen Zutaten nicht ökologisch sein. Darüber hinaus müssen die verarbeiteten Lebensmittel die Vorschriften für die Produktion von verarbeiteten ökologischen/biologischen Lebensmitteln gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/848 einhalten.

Darüber hinaus dürfen nichtökologische Inhaltsstoffe nur zugesetzt werden, wenn sie gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/848 zugelassen sind, und dies beinhaltet ein Zulassungsverfahren des Mitgliedstaats und der Kommission. Folglich ist die Liste nichtbiologischer Inhaltsstoffe, die in der EU zugelassen wurden und derzeit verwendet werden können, in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission enthalten.

Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/848 vorläufige Zulassungen für die Verwendung zusätzlicher nicht-ökologischer/biologischer Zutaten unter bestimmten eingeschränkten Bedingungen erteilen.

Steviol-Glykoside, die aus Pflanzenextrakt stammen, sind in keinem der Anhänge der Verordnung (EU) 2018/848 aufgeführt. MCT-Öl wird auch an sich in keinem der Anhänge dieser Verordnung erwähnt.

Darüber hinaus kann MCT-Öl mehrere Ursprünge und Produktionsmethoden haben und kann z. B. als zugelassener nichtbiologischer Bestandteil gelten, der unter „*Fette und Öle, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert, aus anderen Pflanzen als Kakao, Kokosnuss, Olivensaflumen, Palmen, Raps, Sesam oder Soja*“ fällt.

Daher ist die Verwendung von Steviol-Glykosiden und MCT-Öl als Zusatz- oder Verarbeitungshilfsstoffe in ökologischen/biologischen Erzeugnissen derzeit nicht zugelassen und daher ist es nicht möglich, eine ökologische/biologische Zertifizierung für Produkte zu erhalten, die sie enthalten.

2) Kann Kaliumsorbat in Enzymen für die ökologische Produktion von Schokoladenfüllungen verwendet werden?

In der Verordnung (EU) 2018/848 sind die Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen festgelegt. Alle Erzeugnisse der ökologischen/biologischen Produktion, die auf die ökologische/biologische Produktion Bezug nehmen, müssen sich an diese Rechtsvorschriften halten.

Gemäß Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission *dürfen*

für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848 nur die in Anhang V Teil A der vorliegenden Verordnung aufgeführten Erzeugnisse und Stoffe als Lebensmittelzusatzstoffe, einschließlich Lebensmittelenzyme, die als Lebensmittelzusatzstoffe verwendet werden, und Verarbeitungshilfsstoffe bei der Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel verwendet werden, sofern ihre Verwendung im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁵⁾ und gegebenenfalls im Einklang mit den auf dem Unionsrecht beruhenden nationalen Bestimmungen erfolgt."

Kaliumsorbat ist weder in Anhang V Abschnitt A1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission (Lebensmittelzusatzstoffe einschließlich Transportmittel) noch in Abschnitt A2 (*Verarbeitungsbeihilfen und andere Erzeugnisse, die zur Verarbeitung von Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden dürfen*) zugelassen. Folglich kann eine enzymatische Zubereitung, die Kaliumsorbat enthält, bei der Herstellung von verarbeiteten ökologischen Lebensmitteln nicht verwendet werden.

3) Ist die Verwendung von Sulfiten bei der Herstellung von Bio-Traubensaft für den direkten Verzehr erlaubt?

Die Verordnung (EU) 2018/848 gilt unbeschadet anderer Unionsvorschriften oder einzelstaatlicher Bestimmungen im Einklang mit dem Unionsrecht, wie z. B. Bestimmungen über die Herstellung, Zubereitung, Vermarktung, Kennzeichnung und Kontrolle, einschließlich der Rechtsvorschriften über Lebensmittel und Tierernährung.

Gemäß Anhang II Teil E Nummer 14.1.2 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe ist die Verwendung von Sulfiten (E220 – E 228) in Traubensaft, mit Ausnahme von nicht gegorenem Traubensaft zur sakramentalen Verwendung und konzentriertem Traubensaft zur Eigenweinherstellung, nicht zulässig.

Folglich ist die Verwendung von Sulfiten (E220 – E 228) bei der ökologischen Erzeugung von Traubensaft für einen direkten Verzehr nicht zulässig.

4) Ist die Erwärmung von gefrorenem vollständig gebackenem Brot eine „Zubereitung“ oder „Verarbeitung“ gemäß der Verordnung (EU) 2018/848?

Gemäß Artikel 3 Absatz 44 der Verordnung (EU) 2018/848 *bezeichnet „Zubereitung“ die Vorgänge der Erhaltung oder Verarbeitung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen oder Umstellungserzeugnissen oder jeder anderen Verarbeitung, die an einem unverarbeiteten Erzeugnis durchgeführt wird, ohne das Ausgangsprodukt zu verändern, wie Schlachten, Zerlegen, Reinigen oder Mahlen, sowie Verpackungen, Kennzeichnungen oder Änderungen der Kennzeichnung im Zusammenhang mit der ökologischen/biologischen Produktion;"*

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe m der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 *bedeutet „Verarbeitung“ jede Maßnahme, die das Ausgangsprodukt erheblich verändert, einschließlich Heizung, Rauchen, Aushärten, Reifung, Trocknen, Marinieren, Extraktion, Extrusion oder einer Kombination dieser Verfahren.*

Gemäß Artikel 3 Absatz 73 ist *„Bearbeitung“ eine Verarbeitung im Sinne des Artikels 2*

Absatz 1 Buchstabe m der Verordnung (EG) Nr. 852/2004; dies schließt die Verwendung von in den Artikeln 24 und 25 dieser Verordnung genannten Stoffen ein, schließt jedoch keine Verpackungen oder Kennzeichnungsverfahren ein;“

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die Zubereitung auch Verarbeitungsmaßnahmen wie das Erhitzen von gefrorenem, vollständig gebackenem Brot umfasst.

Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 sieht ferner vor, dass „vor dem Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die als „ökologische“ oder „umgebaute“ Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden oder vor den Umstellungszeiträumen in Verkehr gebracht werden, Unternehmer und Unternehmergruppen gemäß Artikel 36, die diese Erzeugnisse herstellen, vorbereiten, vertreiben oder in Verkehr bringen oder diese Erzeugnisse in Verkehr bringen, den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie durchgeführt wird und in dem ihr Unternehmen dem Kontrollsystem unterliegt, ihre Tätigkeit mitgeteilt wird.“

Daher muss ein Einzelhändler, der Backbrot erhitzt, seine Tätigkeit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem seine Tätigkeit ausgeübt wird, mitteilen und seine Verpflichtung dem Kontrollsystem für die ökologische/biologische Produktion unterwerfen.

5) Können Pflanzenproteine aus Weizen, Erbsen oder Kartoffeln zur Klärung von Fruchtsäften verwendet werden?

Die Verordnung (EU) 2018/848 legt die Vorschriften für die ökologische/biologische Lebensmittelerzeugung fest und stützt sich auf den Grundsatz der Förderung eines maximalen Einsatzes natürlicher Methoden und Inputs, die Bestandteil des Produktionssystems sind; die Verwendung externer Eingaben ist eingeschränkt und genehmigungspflichtig (Artikel 24 und 25).

Auf dieser Grundlage genehmigt die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission bestimmte Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und legt ihre Listen fest.

Die Verwendung von Pflanzenproteinen aus Weizen, Erbsen oder Kartoffeln zur Klärung von Fruchtsäften ist nicht in Anhang V Teil A2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission aufgeführt, in der insbesondere die Verarbeitungshilfsstoffe und andere Erzeugnisse aufgeführt sind, die zur Verarbeitung von Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden dürfen.

Daher muss die Verwendung von pflanzlichen Proteinen aus Weizen, Erbsen oder Kartoffeln zur Klärung von Fruchtsäften in der ökologischen/biologischen Produktion untersucht werden, um zu prüfen, ob sie mit den Zielen und Grundsätzen der ökologischen/biologischen Produktion im Einklang steht. Zu diesem Zweck muss ein Mitgliedstaat ein Ersuchen richten; diese Anfrage wird anschließend von der Expertengruppe für technische Beratung zur ökologischen/biologischen Produktion (EGTOP) bewertet. Sollte EGTOP eine positive Stellungnahme zur Verwendung von pflanzlichen Proteinen aus Weizen, Erbsen oder Kartoffeln zur Klärung von Fruchtsäften

abgeben, kann die Kommission dem Ausschuss für ökologische/biologische Produktion vorschlagen, dies in Anhang V Teil A2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission aufzunehmen.

6) Welcher Lebensmittelzusatzstoff kann in Bio-frischem Obst und Gemüse verwendet werden?

Nur Lebensmittelzusatzstoffe, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 aufgeführt sind, dürfen in der EU in Verkehr gebracht und unter den in Anhang II festgelegten Verwendungsbedingungen in Lebensmitteln verwendet werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 wird weder zwischen ökologischer und konventioneller Lebensmittelerzeugung unterschieden noch „ökologische“ oder „ökologische“ Lebensmittelzusatzstoffe definiert.

In Anhang II Teil E der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 erfasst die Lebensmittelkategorie 04.1 unverarbeitetes Obst und Gemüse; „unverarbeitete Lebensmittel“ wird in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 weiter definiert. Nur die in dieser Lebensmittelkategorie und/oder Unterkategorien genannten Zusatzstoffe dürfen unter den im Anhang festgelegten Verwendungsbedingungen in Lebensmitteln verwendet werden (Spalten 4 bis 6).

Darüber hinaus dürfen gemäß Anhang II Teil IV Nummer 2.2.1 der Verordnung (EU) 2018/848, die verarbeitete Lebensmittel betrifft, nur Lebensmittelzusatzstoffe verwendet werden, die gemäß Artikel 24 der genannten Verordnung zugelassen sind. Insbesondere dürfen nur Stoffe, die in Anhang V Teil A Abschnitt A1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission aufgeführt sind, als Zusatzstoffe in einigen ökologischen/biologischen Lebensmitteln unter den besonderen Bedingungen und Grenzwerten gemäß Abschnitt A1 (Spalten 3 und 4) verwendet werden.

In Artikel 3 Nummer 73 bezieht sich die Verordnung (EU) 2018/848 auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe m der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 in Bezug auf die Definition der Verarbeitung und erweitert diese Begriffsbestimmung insbesondere auf „*die Verwendung von Stoffen gemäß Artikel 24 der vorliegenden Verordnung*“. Folglich würde die Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen in unverarbeiteten Bio-Obst und -Gemüse diese in verarbeitete Erzeugnisse verwandeln. Wenn sie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 und gemäß der Verordnung (EU) 2021/1165 ausdrücklich zugelassen sind, können Lebensmittelzusatzstoffe daher auch in ökologischem/biologischem Obst und Gemüse verwendet werden.

Für gezieltere Informationen über die ökologische/biologische Produktion wenden Sie sich bitte an die zuständige Behörde Ihres Mitgliedstaats. Eine Liste der zuständigen EU-Behörden in jedem Mitgliedstaat ist abrufbar unter:

https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/farming/organic-farming/becoming-bio-landwirt/organics-country_de

7) Können Steviolglycoside (E960) als Lebensmittelzusatzstoff in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden?

Mit der Verordnung (EU) 2018/848 werden die Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen festgelegt. Alle Erzeugnisse der ökologischen/biologischen Produktion, die auf die ökologische/biologische Produktion Bezug nehmen, müssen sich an diese Rechtsvorschriften halten.

Gemäß Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission dürfen für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848 nur die in Anhang V Teil A der vorliegenden Verordnung aufgeführten Erzeugnisse und Stoffe als Lebensmittelzusatzstoffe, einschließlich Lebensmittelenzyme, die als Lebensmittelzusatzstoffe verwendet werden, und Verarbeitungshilfsstoffe bei der Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel verwendet werden, sofern ihre Verwendung im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates(15) und gegebenenfalls im Einklang mit den auf dem Unionsrecht beruhenden nationalen Bestimmungen erfolgt.“

Steviolglycoside sind in Anhang V Abschnitt A1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission (Lebensmittelzusatzstoffe einschließlich Trägerstoffe) nicht zugelassen. Folglich können sie nicht als Lebensmittelzusatzstoff in Bio-Produkten verwendet werden.

Im Jahr 2012 beantragten einige Mitgliedstaaten gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 die Aufnahme von Steviolglykosiden in Anhang VIII, und dieser Antrag wurde auf folgender Website veröffentlicht:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/food-farming-Fischerei/Landwirtschaft/Dokumente/Anfragen-Anhang-viii-ix_de.pdf

Es wurde von der unabhängigen Expertengruppe für Technische Beratung zur ökologischen Produktion (EGTOP) bewertet. Ein Bericht, der die Bewertung von Steviolglycosiden enthält, wurde auf der folgenden Website veröffentlicht:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/food-farming-Fischerei/Landwirtschaft/Dokumente/final_report_egtop_on_organic_food_de.pdf

EGTOP stellte fest, dass Steviolglycoside nicht im Einklang mit den Grundsätzen der organischen Gesetzgebung stehen. Dieser Beschluss wurde mit dem Ausschuss für ökologische/biologische Produktion geteilt.

8) Können chemische Substanzen bei der Dampfverarbeitung von Lebensmitteln wie Haferflocken verwendet werden?

In Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/848 heißt es: „Diese *Verordnung gilt, sofern nichts anderes bestimmt ist, unbeschadet der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, insbesondere Rechtsvorschriften in den Bereichen Sicherheit der Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit*

und Pflanzenvermehrungsmaterial. "Daher muss die Instandhaltung von Dampfverarbeitungsanlagen für die Herstellung von Lebensmitteln u. a. die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004, des Lebensmittelkontaktmaterials der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 315/1993 über Kontaminanten erfüllen.

Bitte beachten Sie insbesondere Kapitel VII Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über die Wasserversorgung, wonach *„der in direktem Kontakt mit Lebensmitteln verwendete Dampf keinen Stoff enthält, der eine Gefahr für die Gesundheit darstellt oder die Lebensmittel verunreinigen könnte“*.

Bitte beachten Sie auch, dass Kapitel V Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Ausrüstungsanforderungen Folgendes vorsieht: *„Wenn chemische Zusatzstoffe verwendet werden müssen, um Korrosion von Ausrüstungen und Behältern zu verhindern, müssen sie gemäß den bewährten Verfahren verwendet werden.“*

4.6. FÜTTERUNG

1) Kann ich Silagezusätze in der ökologischen Futtermittelproduktion verwenden?

Ja, aber bei der Verarbeitung von organischer Silage dürfen nur Silagezusatzstoffe verwendet werden, die in Anhang III Teil B Nummer 1 Buchstabe e der Durchführungsverordnung 2021/1165 der Kommission aufgeführt sind. Sie können nur verwendet werden, wenn die Wetterbedingungen keine ausreichende Gärung zulassen.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R1165&from=DE>

2) Kann Ethylendiamintetra-Essigsäure (EDTA) als Futtermittelzusatzstoff in Geflügelfuttermitteln verwendet werden?

Nein. Die Futtermittelzusatzstoffe, die gemäß Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden können, sind in Anhang III Teil B der genannten Verordnung aufgeführt. EDTA kann nicht verwendet werden, da sie nicht in dieser Liste enthalten ist.

4.7. WEIN UND WEIN

4.8. HEFE

4.9. SALZ

5. ÜBERGANGSMASSNAHMEN

-) ***Können Erzeugnisse mit einem Hinweis darauf, dass sie im ökologischen Landbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verwendet werden können, auch nach dem 1. Januar 2022 weiterhin in Verkehr gebracht werden?***

Gemäß Artikel 60 der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen Erzeugnisse, die vor dem 1. Januar 2022 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 hergestellt wurden, nach diesem Datum in Verkehr gebracht werden, bis die Bestände erschöpft sind. Diese Bestimmung gilt für Vorräte von Erzeugnissen, die in den Anwendungsbereich der EU-Bio-Rechtsvorschriften fallen, wie Lebens- und Futtermittel, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zertifiziert sind. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel und Bodenverbesserer mit dem Hinweis, dass sie als ökologische/biologische Betriebsmittel verwendet werden können, fallen nicht in den Anwendungsbereich der EU-Bio-Rechtsvorschriften.

Dennoch hindert die EU-Rechtsvorschriften über ökologische/biologische Erzeugnisse die Vermarktung dieser Erzeugnisse unter Bezugnahme auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nach dem 1. Januar 2022 nicht. Daher dürfen Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Bodenverbesserer mit der Angabe „*Dieses Produkt kann gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates im ökologischen Landbau verwendet werden*“ nach dem 1. Januar 2022 weiter in Verkehr gebracht werden, bis die Bestände erschöpft sind, solange die darin enthaltenen Erzeugnisse oder Stoffe weiterhin gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 zugelassen sind.

ANHANG RECHTSVORSCHRIFTEN REFERENZEN

- Verordnung (EG) des Rates Nr. 834/2007 vom 28. Juni 2007 auf Bio Herstellung und Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und aufheben Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1-23)
- 2008 - Verordnung der Kommission(EG) Nr. 889/2008 vom 5. September detaillierte Angaben Durchführungsbestimmungen des Rates Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen im Hinblick auf die ökologische/biologische Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1).
- Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern (ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25).
- Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 834/2007 (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1) Nein
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/1794 der Kommission vom 16. September 2020 zur Änderung von Anhang II Teil I der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Pflanzenvermehrungsmaterial in-Umwandlung und nichtökologischem Pflanzenvermehrungsmaterial (ABl. L 402 vom 1.12.2020, S. 23)
- Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 der Kommission vom 26. März 2020 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Dokumente, die für die rückwirkende Anerkennung von Zeiträumen für die Zwecke der Umstellung, der Erzeugung ökologischer/biologischer Erzeugnisse und der von den Mitgliedstaaten vorzulegenden Informationen erforderlich sind (ABl. L 98 vom 31.3.2020, S. 2)
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission vom 15. Juli 2021 zur Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und zur Erstellung ihrer Listen (ABl. L 253 vom 16.7.2021, S. 13)

- Februar
- Delegierte Verordnung der Kommission (EU) 2021/716 vom 9. 2021 zur Änderung von Anhang II zu den Verordnung (EU) 2018/848 der Europäischen Parlament und des Rates in Bezug auf Bio-Produkte Produktionsvorschriften für Keimsaaten und Zichorienköpfe, für Futtermittel für bestimmte Aquakulturtiere und für Parasitenbehandlungen in Aquakultur (ABl. L 151 vom 3.5.2021, S. 5)
 - Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit J L 031 1.2.2002, S. 1.
 - Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Information der Verbraucher über Lebensmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (O. J. L 304 vom 22.11.2011, S. 18)
 - Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 24.11.2009, S. 1).
 - Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67)
 - **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der** Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste der zugelassenen Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).
 - Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Gesamternährungersatz zur Gewichtskontrolle und zur Aufhebung der Richtlinie 92/52/EWG des Rates, Richtlinien 96/8/EG der Kommission, 1999/21/EG,

2006/125/EG und 2006/141/EG, Richtlinie 2009/39/EG von der Verordnungen (EG) Nr. 41/2009 und (EG) Nr. 953/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Kommission (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 35).

- Richtlinie 2006/125/EG der Kommission vom 5. Dezember 2006 über Getreidebeikost und Beikost für Säuglinge und Kleinkinder (ABl. L 339 vom 6.12.2006, S. 16)
- Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind (ABl. L 124 vom 20.5.2009, S. 21)

Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1)

- Regulation (EC) N° 1829/2003 of the European Parliament and of the Council of 22 September 2003 on genetically modified food and feed, Article 12(2) (OJ L 268, 18.10.2003, p. 1)
- Regulation (EC) No 1830/2003 of the European Parliament and of the Council of 22 September 2003 concerning the traceability and labelling of genetically modified organisms and the traceability of food and feed products produced from genetically modified organisms and amending Directive 2001/18/EC (OJ L 268, 18.10.2003, p. 24)
- Commission Implementing Regulation (EU) 2018/1584 of 22 October 2018 amending Regulation (EC) No 889/2008 laying down detailed rules for the implementation of Council Regulation (EC) No 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen im Hinblick auf die ökologische/biologische Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 264 vom 23.10.2018)
- Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 1).
- Verordnung (EU) 2017/893 der Kommission vom 24. Mai 2017 zur Änderung der Anhänge I und IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Anhänge X, XIV und XV der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission hinsichtlich der Bestimmungen über verarbeitetes tierisches Protein (ABl. L 138 vom 25.5.2017, S. 1).

November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz gegen Pflanzenschädlinge und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission (ABl. L 319 vom 10.12.2019, S. 1)

mit

- Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22 Dezember 1999 über die Vermarktung von forstlichem Vermehrungsgut (ABl. L 11 vom 15.1.2000, S. 17)
- Richtlinie 2002/54/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr Rübensaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 12)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2017/547 der Kommission vom 21. März 2017 zur Durchführung eines vorübergehenden Versuchs gemäß der Richtlinie 2002/56/EG des Rates in Bezug auf Pflanzkartoffelknollen aus echtem Kartoffelsaatgut (ABl. L 78 vom 23.3.2017, S. 65).
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/882 der Kommission vom 1. Juni 2021 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von getrockneter Tenebrio molitor Larve als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung der Kommission Reglementierung (EU) 2017/2470 (ABl. L 194, 2.6.2021, S. 16)
- Kommission Reglementierung (EU) 2021/1372 von 17. August 2021 zur Änderung von Anhang IV Verordnung (EG) Nr. 999/2001 der Europäischen Parlament und des Rates hinsichtlich des Verbots, Nutztiere ohne Wiederkäuer mit tierischem Eiweiß zu verfüttern (ABl. L 295 vom 18.8.2021, S. 1).
- Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung anderer Lebensmittel, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen, die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 1).